

GAM MULTISTOCK

EINE SICAV NACH LUXEMBURGER RECHT

RECHTSPROSPEKT

21. DEZEMBER 2018

Zeichnungen erfolgen gültig nur auf der Basis dieses Prospektes oder der Wesentlichen Anlegerinformationen in Verbindung mit dem zuletzt erschienenen Jahresbericht sowie dem zuletzt erschienenen Halbjahresbericht, sofern dieser nach dem Jahresbericht veröffentlicht wurde.

Andere als die in diesem Prospekt oder in den Wesentlichen Anlegerinformationen enthaltenen Auskünfte dürfen nicht erteilt werden.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitende Bemerkungen	5
2. Organisation und Verwaltung	8
3. Anlageziele und -politik	10
4. Anlegerprofil	25
5. Anlagegrenzen	26
6. Besondere Anlagetechniken und Finanzinstrumente.....	33
6.1. Optionsgeschäfte auf Wertpapiere.....	33
6.2. Termingeschäfte, Tauschgeschäfte und Optionen auf Finanzinstrumente	33
6.3. Effiziente Portfolioverwaltung – sonstige Anlagetechniken und –instrumente.....	34
6.4. Securities Lending (Wertpapierleihgeschäfte).....	35
6.5. Wertpapier-Pensionsgeschäfte	37
6.6. Sicherheitenverwaltung für Geschäfte mit OTC-Derivativen und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung	37
6.7. Techniken und Instrumente zur Absicherung gegen Währungsrisiken	39
6.8. Strukturierte Produkte	39
6.9. Swaps und andere Finanzderivate mit vergleichbaren Eigenschaften	39
6.10. Anlagen in Finanzindizes gemäss Art. 9 der Grossherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008	40
6.11. Risiken in Verbindung mit dem Einsatz von Derivaten und anderen besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumenten.....	41
6.12. Hebelwirkung	44
6.13. Risiken in Verbindung mit Anlagen in der Volksrepublik China („VR-China“).....	44
6.14. Spezielle Bestimmungen und Risiken im Zusammenhang mit Master-Feeder-Subfonds.....	49
7. Gesellschaft.....	51
8. Depotbank	52
9. Verwaltungsgesellschaft und Domizilierungsstelle	55
10. Hauptverwaltungs- und Hauptzahlstelle, Namensregister- und Umschreibungsstelle	55
11. Allgemeines zur Anlageverwaltung und Anlageberatung.....	55
11.1. Anlageverwalter / Anlageberater	56
12. Zahlstellen und Vertreter	57
13. Vertriebsstellen.....	58
14. Gemeinsame Verwaltung (Co-Management).....	59
15. Beschreibung der Anteile	60
16. Ausgabe der Anteile / Antragsverfahren	64
16.1. Antragstellung und Bestätigung	67
16.2. Allgemeines	67
17. Rücknahme der Anteile	68
18. Umtausch der Anteile	70
19. Ausschüttungen.....	71
20. Bestimmung des Nettoinventarwertes.....	72
21. Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes, der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches der Anteile	72

22. Gebühren und Kosten	73
23. Steuersituation.....	79
23.1. Gesellschaft	79
23.2. Aktionäre.....	80
23.3. Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“) der Vereinigten Staaten von Amerika („USA“)	81
24. Generalversammlung und Berichterstattung.....	82
25. Anwendbares Recht, Gerichtsstand.....	83
26. Vergütungspolitik	83
27. Allgemeine Konflikte mit der Gesellschaft.....	84
28. Einsicht in Dokumente.....	87
29. Datenschutzhinweis.....	87
30. Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland	88

1. EINLEITENDE BEMERKUNGEN

Der GAM Multistock (die „Gesellschaft“, „GAM Multistock“) ist als eine „société d'investissement à capital variable“ (SICAV) auf der Grundlage der gültigen Fassung des Gesetzes des Grossherzogtums Luxemburg vom 10. August 1915 („Gesetz von 1915“) organisiert und in Luxemburg unter Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 („Gesetz von 2010“) als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) zugelassen.

Die Gesellschaft hat eine „Umbrella-Struktur“, welche erlaubt, Subfonds („Subfonds“) aufzulegen, die verschiedenen Anlageportfolios entsprechen und in verschiedenen Kategorien von Anteilen ausgegeben werden können.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft ist befugt, nennwertlose Investmentanteile („Anteile“, „Aktien“) von verschiedenen Anlageportfolios („Subfonds“) auszugeben, welche sich auf die im Kapitel „Anlageziele- und politik“ beschriebenen Subfonds beziehen, wobei, wie im Kapitel „Beschreibung der Anteile“ vermerkt, für jeden Subfonds Anteilsategorien („Anteilsategorie“) mit verschiedenen Merkmalen ausgegeben werden können.

Die Ausgabe der Anteile erfolgt zu Preisen, die auf die Rechnungswährung des jeweiligen Subfonds bzw. die Währung der jeweiligen Anteilsategorie lauten. Es kann – wie im Kapitel „Ausgabe der Anteile / Antragsverfahren“ beschrieben – zusätzlich eine Verkaufsgebühr von bis zu 5% erhoben werden.

Übersicht Fondspalette: Bezeichnung / Rechnungswährung / Erstzeichnungsperiode

Fondsbezeichnung: GAM MULTISTOCK -	Rechnungswährung	Erstzeichnungsperiode
ABSOLUTE RETURN EUROPE EQUITY	EUR	23. – 30. September 2010
ASIA FOCUS EQUITY (bis 29.11.2013: CHINDONESIA FUND)	USD	23. – 30. September 2010
CHINA EVOLUTION EQUITY	USD	29. November – 02. Dezember 2013
EMERGING MARKETS EQUITY (bis 29.06.2017: EMERGING EQUITY FUND)	USD	25. Februar 2015
EUROLAND VALUE EQUITY (bis 30.05.2001: EUROLAND STOCK FUND)	EUR	21. – 28. Oktober 1999
EUROPE FOCUS EQUITY (bis 29.11.2013: EUROPE STOCK FUND)	EUR	2. – 31. Mai 1990
GERMAN FOCUS EQUITY (bis 24.11.2016 GERMAN VALUE STOCK FUND, davor: GERMAN STOCK FUND)	EUR	6. – 10. Dezember 1993
GLOBAL EQUITY INCOME (bis 01.04.2013: GLOBAL STOCK FUND, vormals GLOBAL MEGATREND STOCK FUND)	EUR	19. – 24. Februar 1999
HEALTH INNOVATION EQUITY (bis 29.11.2013: BIOTECH FUND)	USD	21. – 31. Januar 2008
JAPAN EQUITY	JPY	17. – 25. Mai 1993
LUXURY BRANDS EQUITY	EUR	21. – 31. Januar 2008
SWISS SMALL & MID CAP EQUITY (bis 30.01.2006: SPECIAL SWISS STOCK FUND)	CHF	6. – 15. April 1992
SWISS EQUITY	CHF	2. – 31. Mai 1990
US LEADING EQUITY (bis 27.04.2000: US STOCK FUND)	USD	2. – 31. Mai 1990
US VALUE EQUITY	USD	22. – 29. April 2002

Die Gesellschaft kann jederzeit Anteile in neuen, zusätzlichen Subfonds ausgeben. Dieser Prospekt wird jeweils dementsprechend ergänzt.

Die Gesellschaft gibt zurzeit Anteilkategorien mit sich voneinander unterscheidenden Gebührenstrukturen aus (siehe dazu Kapitel „Ausgabe und Verkauf der Anteile / Antragsverfahren“ und „Gebühren und Kosten“).

Investoren können Anteile entweder direkt bei der Gesellschaft oder über eine Zwischenstelle, die im eigenen Namen, aber auf Rechnung des Investors handelt, erwerben. Im letzteren Fall kann ein Investor nicht unbedingt all seine Investorenrechte unmittelbar gegen die Gesellschaft geltend machen. Für Details wird auf das Kapitel „Ausgabe der Anteile / Antragsverfahren“ – dort unter „Nominee Service“ – verwiesen.

Anteile können zurückgenommen werden zu einem Preis, wie er im Kapitel „Rücknahme der Anteile“ beschrieben wird.

Anteile können gemäss der im Kapitel „Umtausch der Anteile“ beschriebenen Formel umgetauscht werden.

Die einzelnen Anteilkategorien der Gesellschaft können an der Luxemburger Börse notiert werden.

Zusätzlich zum Prospekt wird für jede Anteilskategorie ein Dokument mit Wesentlichen Anlegerinformationen erstellt, welches jedem Erwerber vor der Zeichnung von Anteilen übergeben wird („Wesentliche Anlegerinformationen“). Jeder Erwerber erklärt mit der Zeichnung der Anteile, die Wesentlichen Anlegerinformationen vor der Zeichnung erhalten zu haben.

Zeichnungen werden nur auf der Basis des gültigen Prospekts oder der gültigen Wesentlichen Anlegerinformationen in Verbindung mit (i) dem zuletzt erschienenen Jahresbericht der Gesellschaft oder (ii) dem zuletzt erschienenen Halbjahresbericht, sofern dieser nach dem Jahresbericht veröffentlicht wurde, entgegengenommen.

Die Gesellschaft ist unter dem Gesetz von 2010 dazu ermächtigt, einen oder mehrere Sonderprospekte zum Vertrieb von Anteilen eines oder mehrerer Subfonds bzw. für ein bestimmtes Vertriebsland zu erstellen.

Dieser Prospekt, die Wesentlichen Anlegerinformationen und allfällige Sonderprospekte gelten nicht als Angebot oder Werbung in denjenigen Rechtsordnungen, in denen ein derartiges Angebot oder eine derartige Werbung unzulässig ist oder in denen Personen, die ein derartiges Angebot oder eine derartige Werbung unterbreiten, dazu nicht befugt sind bzw. in denen es für Personen gegen das Gesetz verstösst, ein derartiges Angebot oder eine derartige Werbung zu erhalten.

Die Angaben in diesem Prospekt entsprechen dem aktuellen Recht und den Usancen des Grossherzogtums Luxemburg und können deshalb Änderungen unterworfen sein.

Angaben in diesem Prospekt in „AUD“ beziehen sich auf die Währung Australiens; „Schweizer Franken“ oder „CHF“ beziehen sich auf die Währung der Schweiz; „DKK“ beziehen sich auf die Währung Dänemarks; „US Dollars“, „Dollars“ oder „USD“ beziehen sich auf die Währung der Vereinigten Staaten von Amerika; „Euro“ oder „EUR“ beziehen sich auf die Währung der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion; „£ Sterling“ oder „GBP“ beziehen sich auf die Währung Grossbritanniens; „Japanische Yen“ oder „JPY“ beziehen sich auf die Währung Japans; „NOK“ beziehen sich auf die Währung Norwegens; „SEK“ beziehen sich auf die Währung Schwedens und „SGD“ oder „Singapur-Dollar“ beziehen sich auf die Währung Singapurs.

Potentielle Käufer von Anteilen sind gehalten, sich über die für sie relevanten Devisenbestimmungen sowie über die sie betreffenden rechtlichen und steuerrechtlichen Bestimmungen selber zu informieren.

Da die Anteile der Gesellschaft in den USA nicht gemäss dem United States Securities Act von 1933 registriert sind, können diese in den USA einschliesslich der dazugehörigen Gebiete weder angeboten noch verkauft werden, es sei denn, ein solches Angebot oder ein solcher Verkauf wird durch eine Befreiung von der Registrierung gemäss dem United States Securities Act von 1933 ermöglicht.

Grundsätzlich dürfen Anteile der Gesellschaft weder angeboten verkauft noch übertragen werden an Personen, welche die Transaktionen im Rahmen eines US-Amerikanischen leistungsorientierten Pensionsplans tätigen möchten. Ausnahmen hiervon sind möglich, sofern der Verwaltungsrat der Gesellschaft hierfür eine besondere Ermächtigung beschlossen hat. In diesem Zusammenhang steht „leistungsorientierter Pensionsplan“ für (i) jeden „leistungsorientierten Pensionsplan für Mitarbeiter“ im Sinne von Section 3(3) des US Employee Retirement Income Security Act von 1974 in seiner jeweils geltenden Fassung („ERISA“), der unter die Bestimmungen von Teil 4 Kapitel I ERISA fällt, (ii) jedes individuelle Alterssparkonto, jeden Keogh-Plan und jeden anderen in Section

4975(e)(1) des US Internal Revenue Code von 1986 in seiner jeweils geltenden Fassung aufgeführten Plan, (iii) jede Einrichtung, deren zugrundeliegende Anlagen „Planvermögen“ beinhalten, da die unter (i) oder (ii) genannten Pläne mindestens 25% jeder Klasse der Kapitalbeteiligungen an dieser Körperschaft halten, oder (iv) jede andere Einrichtung (wie getrennte oder allgemeine Konten einer Versicherungsgesellschaft, ein Konzern oder ein Common Trust), deren zugrundeliegende Anlagen „Planvermögen“ beinhalten, da die unter (i) oder (ii) genannten Pläne in diese Körperschaft investiert haben. Sollten Anleger im Rahmen eines leistungsorientierten Pensionsplans mehr als 25% einer Anteilskategorie halten, gilt das Vermögen der Gesellschaft gemäss ERISA als „Planvermögen“, was sich nachteilig auf die Gesellschaft und ihre Aktionäre auswirken könnte. In diesem Fall kann die Gesellschaft gegebenenfalls die Rückgabe der betroffenen Anteile verlangen.

Die Anteile des Subfonds ASIA FOCUS EQUITY dürfen in Indien oder an bzw. auf Rechnung von in Indien ansässigen Personen („Indian Residents“) oder an Non-Resident Indian („NRI“) weder direkt noch indirekt angeboten, verkauft oder ausgeliefert werden.

„Indian Residents“ im Sinne dieser Bestimmung sind in Indien wohnhafte Personen; Personen- oder Kapitalgesellschaften nach indischem Recht; Trusts, bei denen ein Treuhänder (trustee) in Indien ansässig ist; in Indien ansässige Agenturen oder Zweigniederlassungen von ausländischen Gebilden; nicht-diskretionäre oder ähnliche Konten, die zugunsten oder auf Rechnung einer in Indien ansässigen Person gehalten werden, sowie diskretionäre oder ähnliche Konten, die durch einen Broker nach indischem Recht oder der in Indien ansässig ist, gehalten werden.

NRI im Sinne dieser Bestimmung sind indische Staatsbürger, die nicht auf indischem Staatsgebiet leben.

Weitere Informationen sind unter www.funds.gam.com abrufbar.

2. ORGANISATION UND VERWALTUNG

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in 25, Grand-Rue, L-1661 Luxemburg.

Verwaltungsrat der Gesellschaft

Präsident:

Martin Jufer Member of the Group Management Board, GAM Group

Mitglieder:

Andrew Hanges Region Head (U.K.) Limited, London

Me Freddy Brausch Independent Director, Partner, Linklaters LLP, Luxemburg

Jean-Michel Loehr Independent Director, Luxemburg

Florian Heeren Head of Product Tax & Legal Trading, GAM Investment Management (Switzerland) Ltd.,
Zürich

Verwaltungsgesellschaft

GAM (Luxembourg) S.A., 25, Grand-Rue, L-1661 Luxemburg

Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft

Präsident:

Martin Jufer Member of the Group Management Board, GAM Group

Mitglieder:

William Norris Head of Operations and IT, GAM (U.K.) Limited, London

Elmar Zumbühl Member of the Group Management Board, GAM Group

Yvon Lauret Independent Director, Luxemburg

Geschäftsführer der Verwaltungsgesellschaft

Nils Kruse Geschäftsführer, GAM (Luxembourg) S.A., Luxemburg

Steve Kieffer Geschäftsführer, GAM (Luxembourg) S.A., Luxemburg

Anlageverwalter und Anlageberater

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft haben verschiedene Anlageverwalter bzw. Anlageberater ernannt und können weitere benennen.

Depotbank

Hauptverwaltungs- und Hauptzahlstelle

Namensregister- und Umschreibungsstelle

State Street Bank Luxembourg S.C.A., 49, Avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg.

Vertriebsstellen

Die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft hat Vertriebsstellen ernannt und kann weitere benennen, die Anteile in der einen oder anderen Rechtsordnung verkaufen.

Jahresabschlussprüfer

PricewaterhouseCoopers Société coopérative, 2 rue Gerhard Mercator, L-2182 Luxemburg, wurde als Jahresabschlussprüfer der Gesellschaft bestellt.

Rechtsberater

Linklaters LLP, 35, Avenue John F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, ist Rechtsberater der Gesellschaft in Luxemburg.

Aufsichtsbehörde in Luxemburg

Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“), 283, route d’Arlon, L-1150 Luxemburg.

Weitere Informationen und Dokumente zur Gesellschaft und den einzelnen Subfonds sind ferner auf der Website www.funds.gam.com einsehbar.

Die Investoren finden daselbst auch ein Formular für die Einreichung von Beschwerden.

3. ANLAGEZIELE UND -POLITIK

Anlageziel der Gesellschaft ist die Erwirtschaftung eines angemessenen Ertrages unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikodiversifikation gewährleistet durch eine auf langfristigen Wertzuwachs ausgerichtete aktive Verwaltung der Fondsvermögen, die in der Hauptsache Aktienwerte enthalten (gemäss Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen). Es werden dabei diejenigen Wertpapiere ausgewählt, welche an einer offiziellen Wertpapierbörse von anerkannten Ländern oder an anderen geregelten Märkten von anerkannten Ländern gehandelt werden. In diesem Zusammenhang bedeutet „anerkanntes Land“ ein Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) und alle anderen Länder Europas, Nord- und Südamerikas, Afrikas, Asiens und des Pazifikbeckens (hiernach „**anerkanntes Land**“). Geregelte Märkte sind dabei Märkte, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäss ist (hiernach „**geregelter Markt**“).

Neben den Wertpapieren und den sonstigen gemäss Kapitel „Anlagegrenzen“ zulässigen Vermögenswerten können flüssige Mittel gehalten werden, wobei diese grundsätzlich akzessorischen Charakter haben.

Im Rahmen der gemäss Luxemburger Recht aufgestellten Richtlinien und Grenzen können die Subfonds bei der Verfolgung der Anlageziele die Anlagetechniken und Finanzinstrumente einsetzen, wie sie nachstehend im Kapitel „**Besondere Anlagetechniken und Finanzinstrumente**“ beschrieben sind.

Obgleich die Gesellschaft nach bestem Wissen bemüht ist, die Anlageziele der einzelnen Subfonds zu erreichen, kann keine Garantie gegeben werden, inwieweit die Anlageziele erreicht werden. Folglich können die Nettoinventarwerte der Anteile grösser oder kleiner werden sowie unterschiedlich hohe positive bzw. auch negative Erträge anfallen. Es besteht daher das Risiko, dass ein Aktionär nicht mehr den ursprünglich investierten Betrag zurück erhält. Je nach Ausrichtung der einzelnen Subfonds kann dieses Risiko von Subfonds zu Subfonds unterschiedlich sein. Auch wird darauf hingewiesen, dass beim Settlement von Wertpapiergeschäften der Gesellschaft, insbesondere in Bezug auf Wertpapiere, die in Regionen oder Ländern verwahrt werden, welche noch nicht über einen etablierten Wertschriftenmarkt verfügen, erhöhte Risiken bestehen, vor allem das Risiko einer verspäteten Lieferung der Wertpapiere oder des Ausbleibens der Lieferung. Für Aktionäre, deren Referenzwährung von der Anlagewährung eines Subfonds abweicht, können auch Währungsrisiken entstehen. Die nachfolgende Beschreibung der Subfonds ist nicht als Empfehlung zum Erwerb von Anteilen eines bestimmten Subfonds anzusehen. Vielmehr sollte sich jeder Aktionär mit seinem Finanzberater über den Erwerb von Anteilen der Gesellschaft und die Auswahl unter den Subfonds und deren Anteilskategorien beraten.

Die Wertentwicklung der einzelnen Subfonds wird in den Wesentlichen Anlegerinformationen dargestellt.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft („Verwaltungsrat“) hat für die einzelnen Subfonds die folgenden Anlageziele und Anlagepolitik bestimmt:

GAM Multistock – ABSOLUTE RETURN EUROPE EQUITY

Das Anlageziel der Gesellschaft in Bezug auf den GAM Multistock – ABSOLUTE RETURN EUROPE EQUITY („ABSOLUTE RETURN EUROPE EQUITY“) ist die Erzielung einer langfristig positiven Rendite sowohl in steigenden wie auch in fallenden Finanzmärkten.

Zu diesem Zweck investiert der ABSOLUTE RETURN EUROPE EQUITY, hauptsächlich durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, in Aktien oder auf Aktien bezogene Wertpapiere von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in anerkannten Ländern Europas haben sowie in Europäische Aktienindizes. Das Engagement in solchen Aktien oder auf Aktien bezogene Wertpapieren oder Aktienindizes wird mindestens zwei Drittel des Vermögens des ABSOLUTE RETURN EUROPE EQUITY betragen.

Um die in der Regel beabsichtigte marktneutrale Strategie zu verfolgen wird der ABSOLUTE RETURN EUROPE EQUITY Long-Positionen in attraktiv erscheinende Aktien, auf Aktien bezogene Wertpapiere sowie Aktienindizes und Short-Positionen in unattraktiv erscheinende Aktien, auf Aktien bezogene Wertpapiere sowie Aktienindizes eingehen, jeweils hauptsächlich durch den Einsatz von bar abgewickelten Swap-Vereinbarungen. Zur Durchführung der Strategie wird in der Regel eine Kombination von einzelnen Swap-Vereinbarungen eingegangen, in welchen jeweils die Wertentwicklung einer Aktie (bzw. auf Aktien bezogene Wertpapiere oder

Aktienindizes) gegen die Finanzierung, grundsätzlich auf Basis eines anerkannten Geldmarktsatzes, getauscht wird.

Darüber hinaus kann der ABSOLUTE RETURN EUROPE EQUITY in opportunistischer Weise in geeignet erscheinenden Marktumständen von der vorgenannten marktneutralen Strategie abweichen und direktionale Long- und synthetische Short-Positionen eingehen, hauptsächlich durch die Verwendung von direkten Anlagen in Aktien bzw. auf Aktien bezogene Wertpapiere sowie von Swaps, Futures, Optionen oder anderen derivativen Finanzinstrumenten auf Aktien, auf Aktien bezogene Wertpapiere oder Aktienindizes.

Der ABSOLUTE RETURN EUROPE EQUITY wird mittels derivativer Finanzinstrumente Long-Positionen in Höhe von bis zu 150 % seines Nettovermögens sowie mittels bar abgewickelter derivativer Finanzinstrumente Short-Positionen in Höhe von bis zu 150 % seines Nettovermögens halten.

Zur Umsetzung seiner Absolute-Return-Strategien beabsichtigt der ABSOLUTE RETURN EUROPE EQUITY, die Möglichkeit der Anlagen in derivative Finanzinstrumente bzw. des Einsatzes besonderer Anlagetechniken wie im Kapitel "Besondere Anlagetechniken und Finanzinstrumente" jeweils unter Beachtung der hierin definierten Beschränkungen in vollem Umfang auszuschöpfen. Die von dem ABSOLUTE RETURN EUROPE EQUITY eingesetzten börsenmässig oder ausserbörslich gehandelte derivativen Finanzinstrumente können unter anderem Swapkontrakte, (Index)Futures, (Index)Optionen, Forwardkontrakte auf Finanzinstrumente und Optionen auf solche Kontrakte umfassen.

Die durch den Einsatz der mittels derivativen Finanzinstrumenten eingegangenen Verpflichtungen werden durch liquide Anlagen wie fest- oder variabel verzinsliche Wertpapiere, Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte (einschliesslich Zero-Bonds) mit guter Bonität, Geldmarktpapiere, Barmittel und mit Barmitteln vergleichbare Mittel gedeckt, um jederzeit den Verpflichtungen des ABSOLUTE RETURN EUROPE EQUITY aus seinen Positionen in derivativen Finanzinstrumenten (einschliesslich Short-Positionen) decken zu können. Zu diesem Zweck können die Barmittel, die mit Barmitteln vergleichbare und sonstige flüssige Mittel bis zu 100% des Vermögens des ABSOLUTE RETURN EUROPE EQUITY betragen.

Bis zu maximal einem Drittel des Vermögens des ABSOLUTE RETURN EUROPE EQUITY kann in sonstige nach Art. 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 sowie nach den hierzu erlassenen Verordnungen und aufsichtsrechtlichen Rundschreiben zulässige Vermögenswerte einschliesslich derivative Finanzinstrumente investiert werden.

Darüber hinaus können derivative Finanzinstrumente und besondere Anlagetechniken auch zur effizienten Portfolioverwaltung und zu Absicherungszwecken eingesetzt werden.

Der ABSOLUTE RETURN EUROPE EQUITY lautet auf Euro. Die Anlagen des ABSOLUTE RETURN EUROPE EQUITY können auf Euro oder andere Währungen lauten. Fremdwährungsrisiken können ganz oder teilweise abgesichert werden. Ein Wertverlust aufgrund von Währungskursschwankungen kann nicht ausgeschlossen werden.

Das Gesamtrisiko des ABSOLUTE RETURN EUROPE EQUITY wird unter Anwendung der absoluten Value-at-Risk (VaR) Methode überwacht. Im Rahmen des Risikomanagements wird ein maximales monatliches (20 Tage) VaR-Limit von 10% festgesetzt, bei einem Konfidenzintervall von 99%.

Zur Erreichung seiner Anlageziele setzt der ABSOLUTE RETURN EUROPE EQUITY statt direkter Anlagen hauptsächlich derivative und andere besondere Anlagetechniken und Finanzinstrumente ein um ein Engagement an den europäischen Aktienmärkten aufzubauen und beizubehalten. Somit sind neben den Risikomerkmale von Wertpapieren auch die Risikomerkmale von Derivaten und sonstigen Anlagetechniken und Instrumenten zu beachten. Generell sind sie den Risiken der ihnen unterliegenden Märkte bzw. Basisinstrumente ausgesetzt und bergen oft höhere Risiken in sich als Direktanlagen in Wertpapiere. Potentielle Risiken solcher Instrumente können sich z.B. aus der Komplexität, Nichtlinearität, hohen Volatilität, geringen Liquidität, eingeschränkten Bewertbarkeiten, Risiko eines Ausfalls von Erträgen oder sogar eines Totalverlusts des investierten Kapitals oder dem Gegenparteienrisiko ergeben.

Die Strategien, die der ABSOLUTE RETURN EUROPE EQUITY einsetzt, können möglicherweise das beabsichtigte Anlageziel verfehlen. Insbesondere gibt es keine Garantie, dass der Einsatz entsprechender Long- und Short-Positionen erfolgreich die Risiken des ABSOLUTE RETURN EUROPE

EQUITY beispielsweise bei Aktienmarktschwankungen, Kapitalisierung, Übernahmen, Verschmelzungen und Umstrukturierungen von Unternehmen sowie Sektor wechseln und anderen Risikofaktoren begrenzt.

GAM Multistock – ASIA FOCUS EQUITY

Das Anlageziel der Gesellschaft in Bezug auf den GAM Multistock – ASIA FOCUS EQUITY („ASIA FOCUS EQUITY“) ist die Erzielung eines langfristigen Kapitalzuwachses durch Anlagen zu mindestens zwei Dritteln des Vermögens in einem Portfolio sorgfältig ausgewählter Aktien und anderer Beteiligungswertpapiere und Beteiligungswertrechte von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in anerkannten Ländern in Asien (exklusive Japan) haben. Ausserdem kann die Gesellschaft bis zu maximal einem Drittel des Vermögens des ASIA FOCUS EQUITY in sonstige Vermögenswerte wie sorgfältig ausgewählter Aktien und anderer Beteiligungswertpapiere und Beteiligungswertrechte von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in anerkannten Ländern haben, oder in fest- oder variabelverzinsliche Wertpapiere, in Wandel- und Optionsanleihen (max. 25% des Vermögens) von Emittenten aus anerkannten Ländern investieren. Bis zu maximal 15% des Vermögens des ASIA FOCUS EQUITY können in Warrants auf Aktien oder andere Beteiligungswertpapiere und Beteiligungswertrechte angelegt werden. Käufe von Warrants bergen höhere Risiken in sich, bedingt durch die grössere Volatilität dieser Anlagen.

Daneben können flüssige Mittel gehalten werden, die unter gewissen Umständen und in Abweichung von der oben ausgeführten 2/3- Regel bis zu 49 % des Vermögens des ASIA FOCUS EQUITY betragen können.

Direkte Anlagen in China erfolgen über so genannte „China-A“- „China-B“- „China- H“-Aktien oder Aktien von chinesischen Firmen, die an einer anderen ausländischen Börse ausserhalb der Volksrepublik China kotiert sind. „China-A“- und „China-B“-Aktien sind Wertpapiere, die an den Börsen von Shanghai und/oder Shenzhen kotiert sind. „China-A“-Aktien lauten auf Renminbi und können im Rahmen des Shanghai-Hong Kong Stock Connect Programms bzw. Shenzhen Hong Kong Stock Connect Programms erworben werden. Die Anlagen in „China-A“-Aktien erfüllen die Anforderungen von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010. „China-B“-Aktien werden an den Börsen von Shanghai oder Shenzhen gehandelt und beziehen sich auf Aktien eines Unternehmens, welche in ausländischer Währung gehandelt wird. Der Nennwert von „China-B-Aktien“ ist in Renminbi festgesetzt. In Shanghai werden „China-B-Aktien“ in US Dollar und in Shenzhen in Hongkong-Dollar gehandelt. „China-H“-Aktien sind Aktien von Unternehmen mit Sitz in der Volksrepublik China, die an der Börse von Hong Kong kotiert sind und auf Hong Kong Dollar lauten.

Anlagen in China können auch indirekt durch den Erwerb von sog. aktienbezogenen Produkten getätigt werden, insbesondere ADR (American Depositary Receipts) und GDR (Global Depositary Receipts), welche die Anforderungen von Artikel 41 des Gesetzes von 2010 erfüllen und in welche keine Derivate eingebettet sind, oder so genannte Exchange Traded Funds (ETF) und sonstigen Anlagefonds.

Indirekte Anlagen in Indien können durch den Erwerb von sog. aktienbezogenen Produkten getätigt werden, insbesondere ADR (American Depositary Receipts), GDR (Global Depositary Receipts), Participatory Notes (P-Notes), Exchange Traded Funds (ETF) und sonstige Anlagefonds sowie Derivate auf Aktien oder Aktienindizes, welche sich als zulässige Vermögenswerte gemäss Artikel 44 des Gesetzes von 2010 qualifizieren. P-Notes sind von Finanzinstituten ausgegebene Anlagen, die ein Engagement in den ihnen zugrundeliegenden Aktienwerte bieten. Diese werden als Anlage für den Subfonds zugelassen, sofern sie alle gesetzlichen und vertraglichen Kriterien erfüllen. Je nach Ausgestaltung der Anlage, werden die P-Notes als Zertifikat oder Warrant / Optionen klassifiziert.

Der ASIA FOCUS EQUITY lautet auf US Dollar. Die Anlagen des ASIA FOCUS EQUITY können auf US Dollar oder andere Währungen lauten. Fremdwährungsrisiken können ganz oder teilweise abgesichert werden. Ein Wertverlust aufgrund von Währungskursschwankungen kann nicht ausgeschlossen werden.

Potentielle Investoren werden darauf aufmerksam gemacht, dass Anlagen im ASIA FOCUS EQUITY mit einem höheren Risiko verbunden sind. Aktienmärkte und Volkswirtschaften asiatischer Staaten, die sich in der Entwicklung zum modernen Industriestaat befinden (beispielsweise China, Indien, Indonesien, Taiwan, Malaysia, Thailand oder Korea), sind allgemein volatil und bergen ein erhöhtes Risiko. Insbesondere besteht das Risiko

- a) eines möglicherweise geringen oder ganz fehlenden Handelsvolumens der Wertpapiere an dem entsprechenden Wertpapiermarkt, was zu Liquiditätsengpässen und verhältnismässig grösseren Preisschwankungen führen kann;
- b) der Unsicherheit der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse, und der damit verbundenen Gefahren der Enteignung oder Beschlagnahme, das Risiko aussergewöhnlich hoher Inflationsraten, prohibitiver steuerlicher Massnahmen und sonstiger negativer Entwicklungen;
- c) der möglichen erheblichen Schwankungen des Devisenumtauschkurses, der Verschiedenheit der Rechtsordnungen, der bestehenden oder möglichen Devisenausfuhrbeschränkungen, Zoll- oder anderer Beschränkungen und etwaiger Gesetze oder sonstiger Beschränkungen, die auf Investitionen Anwendung finden;
- d) politischer oder sonstiger Gegebenheiten, die die Investitionsmöglichkeiten des Subfonds einschränken, wie z.B. Beschränkungen bei Emittenten oder Industrien, die mit Blick auf nationale Interessen als sensibel gelten;
- e) des Fehlens adäquat entwickelter rechtlicher Strukturen für private oder ausländische Investitionen und einer möglicherweise mangelnden Gewährleistung des Privateigentums, und
- f) dass der Kauf und der Verkauf von Beteiligungen in gewissen Anlagen erheblichen Verzögerungen unterliegen können, und gegebenenfalls die Transaktionen zu ungünstigen Preisen ausgeführt werden, da die Clearing-, Abwicklungs- und Regierungssysteme nicht so gut entwickelt sind wie in den weiter entwickelten Märkten.
- g) dass unter aussergewöhnlichen Umständen der Subfonds aufgrund begrenzter Anlagemöglichkeiten Verluste erleiden oder nicht in der Lage sein kann, seine Anlageziele oder -strategie aufgrund von Anlagebeschränkungen von Anlagen in China, Illiquidität des chinesischen A-Aktienmarktes und / oder aufgrund einer Verzögerung oder Unterbrechung der Ausführung von Geschäften oder der Abwicklung von Geschäften vollständig umzusetzen oder zu verfolgen.

Auch können Devisenausfuhrbeschränkungen oder sonstige diesbezügliche Regelungen in diesen Ländern völlig oder teilweise zur verspäteten Repatriierung der Investitionen führen, oder sie völlig oder teilweise verhindern, mit der Folge von möglichen Verzögerungen bei der Auszahlung des Rücknahmepreises.

Des Weiteren sollten sich die Anleger über das erhöhte Risiko von Anlagen in China A-Aktien, das unter Kapitel 6.13 „Risiken in Verbindung mit Anlagen in der Volksrepublik China“ näher beschrieben ist, bewusst sein.

GAM Multistock – CHINA EVOLUTION EQUITY

Das Anlageziel der Gesellschaft in Bezug auf den GAM Multistock – CHINA EVOLUTION EQUITY („CHINA EVOLUTION EQUITY“) ist die Erzielung eines langfristigen Kapitalzuwachses durch Anlagen zu mindestens zwei Dritteln des Vermögens in einem Portfolio sorgfältig ausgewählter Aktien und anderer Beteiligungswertpapiere und Beteiligungswertrechte von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in China haben.

Ausserdem kann die Gesellschaft bis zu maximal einem Drittel des Vermögens des CHINA EVOLUTION EQUITY in sonstige Vermögenswerte wie sorgfältig ausgewählter Aktien und anderer Beteiligungswertpapiere und Beteiligungswertrechte von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in anerkannten Ländern haben, oder in fest- oder variabelverzinsliche Wertpapiere, in Wandel- und Optionsanleihen (max. 25% des Vermögens) von Emittenten aus anerkannten Ländern investieren. Bis zu maximal 15% des Vermögens des CHINA EVOLUTION EQUITY können in Warrants auf Aktien oder anderer Beteiligungswertpapiere und Beteiligungswertrechte angelegt werden. Käufe von Warrants bergen höhere Risiken in sich, bedingt durch die grössere Volatilität dieser Anlagen.

Daneben können flüssige Mittel gehalten werden, die unter gewissen Umständen und in Abweichung von der oben ausgeführten 2/3- Regel bis zu 49 % des Vermögens des CHINA EVOLUTION EQUITY betragen können.

Direkte Anlagen in China erfolgen über so genannte „China-A“- , „China-B“- , „China- H“-Aktien oder Aktien von chinesischen Firmen, die an einer anderen ausländischen Börse ausserhalb der Volksrepublik China kotiert sind. „China-A“- und „China-B“-Aktien sind Wertpapiere, die an den Börsen von Shanghai und/oder Shenzhen kotiert sind. „China-A“-Aktien lauten auf Renminbi und können im Rahmen des Shanghai-Hong Kong Stock Connect Programms bzw. Shenzhen Hong Kong Stock Connect Programms erworben werden. Die Anlagen in „China-A“-Aktien erfüllen die Anforderungen von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010. „China-B“-Aktien werden an den Börsen von Shanghai oder Shenzhen gehandelt und beziehen sich auf Aktien eines Unternehmens, welche in ausländischer Währung gehandelt wird. Der Nennwert von „China-B-Aktien“ ist in Renminbi festgesetzt. In Shanghai werden „China-B-Aktien“ in US Dollar und in Shenzhen in Hongkong-Dollar gehandelt. „China-H“-Aktien sind Aktien von Unternehmen mit Sitz in der Volksrepublik China, die an der Börse von Hong Kong kotiert sind und auf Hong Kong Dollar lauten.

Anlagen in China können auch indirekt durch den Erwerb von sog. aktienbezogenen Produkten getätigt werden, insbesondere ADR (American Depositary Receipts), GDR (Global Depositary Receipts) welche die Anforderungen von Artikel 41 des Gesetzes von 2010 erfüllen und in welche keine Derivate eingebettet sind, oder so genannte Exchange Traded Funds (ETF) und sonstigen Anlagefonds.

Der CHINA EVOLUTION EQUITY lautet auf US Dollar. Die Anlagen des CHINA EVOLUTION EQUITY können auf US Dollar oder andere Währungen lauten. Fremdwährungsrisiken können ganz oder teilweise abgesichert werden. Ein Wertverlust aufgrund von Währungskursschwankungen kann nicht ausgeschlossen werden.

Potentielle Investoren werden darauf aufmerksam gemacht, dass Anlagen im CHINA EVOLUTION EQUITY mit einem höheren Risiko verbunden sind. Aktienmärkte und Volkswirtschaften, die sich in der Entwicklung zum modernen Industriestaat befinden, sind allgemein volatil und bergen ein erhöhtes Risiko. Insbesondere besteht das Risiko

- a) eines möglicherweise geringen oder ganz fehlenden Handelsvolumens der Wertpapiere an dem entsprechenden Wertpapiermarkt, was zu Liquiditätsengpässen und verhältnismässig grösseren Preisschwankungen führen kann;
- b) der Unsicherheit der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse, und der damit verbundenen Gefahren der Enteignung oder Beschlagnahmung, das Risiko aussergewöhnlich hoher Inflationsraten, prohibitiver steuerlicher Massnahmen und sonstiger negativer Entwicklungen;
- c) der möglichen erheblichen Schwankungen des Devisenumtauschkurses, der Verschiedenheit der Rechtsordnungen, der bestehenden oder möglichen Devisenausfuhrbeschränkungen, Zoll- oder anderer Beschränkungen und etwaiger Gesetze oder sonstiger Beschränkungen, die auf Investitionen Anwendung finden;
- d) politischer oder sonstiger Gegebenheiten, die die Investitionsmöglichkeiten des Subfonds einschränken, wie z.B. Beschränkungen bei Emittenten oder Industrien, die mit Blick auf nationale Interessen als sensibel gelten;
- e) des Fehlens adäquat entwickelter rechtlicher Strukturen für private oder ausländische Investitionen und einer möglicherweise mangelnden Gewährleistung des Privateigentums, und
- f) dass der Kauf und der Verkauf von Beteiligungen in gewissen Anlagen erheblichen Verzögerungen unterliegen können, und gegebenenfalls die Transaktionen zu ungünstigen Preisen ausgeführt werden, da die Clearing-, Abwicklungs- und Regierungssysteme nicht so gut entwickelt sind wie in den weiter entwickelten Märkten.
- g) dass unter aussergewöhnlichen Umständen der Subfonds aufgrund begrenzter Anlagemöglichkeiten Verluste erleiden oder nicht in der Lage sein kann, seine Anlageziele oder-strategie aufgrund von Anlagebeschränkungen von Anlagen in China, Illiquidität des chinesischen A-Aktienmarktes und / oder aufgrund einer Verzögerung oder Unterbrechung der Ausführung von Geschäften oder der Abwicklung von Geschäften vollständig umzusetzen oder zu verfolgen.

Auch können Devisenausfuhrbeschränkungen oder sonstige diesbezügliche Regelungen in diesen Ländern völlig oder teilweise zur verspäteten Repatriierung der Investitionen führen, oder sie völlig oder

teilweise verhindern, mit der Folge von möglichen Verzögerungen bei der Auszahlung des Rücknahmepreises.

Des Weiteren sollten sich die Anleger über das erhöhte Risiko von Anlagen in China A-Aktien, das unter Kapitel 6.13 „Risiken in Verbindung mit Anlagen in der Volksrepublik China“ näher beschrieben ist, bewusst sein.

GAM Multistock – EMERGING MARKETS EQUITY

Das Anlageziel der Gesellschaft in Bezug auf den GAM Multistock – EMERGING MARKETS EQUITY („EMERGING MARKETS EQUITY“) ist die Erzielung eines langfristigen Kapitalzuwachses durch Anlagen zu mindestens zwei Dritteln des Vermögens in einem Portfolio sorgfältig ausgewählter Aktien und anderer Beteiligungspapiere von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in Emerging Markets-Ländern haben.

Unter „Emerging Markets“ werden allgemein die Märkte von Ländern verstanden, die sich in der Entwicklung zum modernen Industriestaat befinden und daher ein hohes Potential aufweisen, aber auch ein erhöhtes Risiko bergen. Dazu zählen insbesondere die im *S&P Emerging Broad Market Index* oder im *MSCI Emerging Markets Index* enthaltenen Länder.

Ausserdem kann die Gesellschaft bis zu maximal einem Drittel des Vermögens des EMERGING MARKETS EQUITY in ein Portfolio sorgfältig ausgewählter Aktien und anderer Beteiligungspapiere von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in anderen anerkannten Ländern haben, oder in fest- oder variabelverzinsliche Wertpapiere sowie in Wandel- und Optionsanleihen (max. 25% des Vermögens) von Emittenten aus anerkannten Ländern investieren. Bis zu maximal 20% des Vermögens des EMERGING MARKETS EQUITY können in Warrants auf Aktien oder andere Beteiligungspapiere angelegt werden. Käufe von Warrants bergen höhere Risiken in sich, bedingt durch die grössere Volatilität dieser Anlagen.

Daneben können flüssige Mittel gehalten werden, die unter gewissen Umständen und in Abweichung von der oben ausgeführten 2/3- Regel bis zu 49 % des Vermögens des EMERGING MARKETS EQUITY betragen können.

Direkte Anlagen in China erfolgen über so genannte „China-A“- „China-B“- „China-H“- Aktien oder Aktien von chinesischen Firmen, die an einer anderen ausländischen Börse ausserhalb der Volksrepublik China kotiert sind. „China-A“- und „China-B“-Aktien sind Wertpapiere, die an den Börsen von Shanghai und/oder Shenzhen kotiert sind. „China-A“-Aktien lauten auf Renminbi und können im Rahmen des Shanghai-Hong Kong Stock Connect Programms bzw. Shenzhen Hong Kong Stock Connect Programms erworben werden. Zudem kann der Subfonds über die RQFII-Quote (Renminbi Qualified Foreign Institutional Investor) der Anlageverwalterin direkt in „China-A“-Aktien investieren, die in Renminbi an den Wertpapierbörsen von Shanghai und Shenzhen von Unternehmen gehandelt werden, die auf dem chinesischen Festland gegründet wurden. Die Anlagen in „China-A“-Aktien (max. 10% des Vermögens) erfüllen die Anforderungen von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010. „China-B“-Aktien werden an den Börsen von Shanghai oder Shenzhen gehandelt und beziehen sich auf Aktien eines Unternehmens, welche in ausländischer Währung gehandelt wird. Der Nennwert von „China-B-Aktien“ ist in Renminbi festgesetzt. In Shanghai werden „China-B-Aktien“ in US Dollar und in Shenzhen in Hongkong-Dollar gehandelt. „China-H“-Aktien sind Aktien von Unternehmen mit Sitz in der Volksrepublik China, die an der Börse von Hong Kong kotiert sind und auf Hong Kong Dollar lauten.

Anlagen in China können auch indirekt durch den Erwerb von sog. aktienbezogenen Produkten getätigt werden, insbesondere ADR (American Depositary Receipts), GDR (Global Depositary Receipts) welche die Anforderungen von Artikel 41 des Gesetzes von 2010 erfüllen und in welche keine Derivate eingebettet sind, oder so genannte offene oder geschlossene Exchange Traded Funds (ETF) und sonstigen Anlagefonds.

Des Weiteren kann der EMERGING MARKETS EQUITY in Total Return Swaps (einschliesslich Equity Swaps und Differenzgeschäfte (CFD)) sowie in Partizipationsanleihen („P-Notes“) investieren. Die P-Notes wurden über einen Qualified Foreign Institutional Investor (QFII) oder einen Renminbi Qualified Foreign Institutional Investor (RQFII) ausgegeben. Diese sind von Finanzinstituten ausgegebene Anlagen, die ein Engagement in den ihnen zugrundeliegenden Aktienwerte bieten. Diese werden als Anlage für den Subfonds zugelassen, sofern sie alle

gesetzlichen und vertraglichen Kriterien erfüllen. Je nach Ausgestaltung der Anlage, werden die P-Notes als Zertifikat oder Warrant / Optionen klassifiziert.

Der EMERGING MARKETS EQUITY lautet auf US Dollar. Die Anlagen des EMERGING MARKETS EQUITY können auf US Dollar oder andere Währungen lauten. Fremdwährungsrisiken können ganz oder teilweise abgesichert werden. Ein Wertverlust aufgrund von Währungskursschwankungen kann nicht ausgeschlossen werden.

Anlagen in Emerging Markets-Ländern sind mit einem höheren Risiko verbunden. Aktienmärkte und Volkswirtschaften, die sich in der Entwicklung zum modernen Industriestaat befinden, sind allgemein volatil und bergen ein erhöhtes Risiko.

Insbesondere besteht das Risiko

- a) eines möglicherweise geringen oder ganz fehlenden Handelsvolumens der Wertpapiere an dem entsprechenden Wertpapiermarkt, was zu Liquiditätsengpässen und verhältnismässig grösseren Preisschwankungen führen kann;
- b) der Unsicherheit der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse, und der damit verbundenen Gefahren der Enteignung oder Beschlagnahmung, das Risiko aussergewöhnlich hoher Inflationsraten, prohibitiver steuerlicher Massnahmen und sonstiger negativer Entwicklungen;
- c) der möglichen erheblichen Schwankungen des Devisenumtauschkurses, der Verschiedenheit der Rechtsordnungen, der bestehenden oder möglichen Devisenausfuhrbeschränkungen, Zoll- oder anderer Beschränkungen und etwaiger Gesetze oder sonstiger Beschränkungen, die auf Investitionen Anwendung finden;
- d) politischer oder sonstiger Gegebenheiten, die die Investitionsmöglichkeiten des Subfonds einschränken, wie z.B. Beschränkungen bei Emittenten oder Industrien, die mit Blick auf nationale Interessen als sensibel gelten, und
- e) des Fehlens adäquat entwickelter rechtlicher Strukturen für private oder ausländische Investitionen und einer möglicherweise mangelnden Gewährleistung des Privateigentums.
- f) dass der Kauf und der Verkauf von Beteiligungen in gewissen Anlagen erheblichen Verzögerungen unterliegen können, und gegebenenfalls die Transaktionen zu ungünstigen Preisen ausgeführt werden, da die Clearing-, Abwicklungs- und Regierungssysteme nicht so gut entwickelt sind wie in den weiter entwickelten Märkten.
- g) dass unter aussergewöhnlichen Umständen der Subfonds aufgrund begrenzter Anlagemöglichkeiten Verluste erleiden oder nicht in der Lage sein kann, seine Anlageziele oder -strategie aufgrund von Anlagebeschränkungen von Anlagen in China, Illiquidität des chinesischen A-Aktienmarktes und / oder aufgrund einer Verzögerung oder Unterbrechung der Ausführung von Geschäften oder der Abwicklung von Geschäften vollständig umzusetzen oder zu verfolgen.

Auch können Devisenausfuhrbeschränkungen oder sonstige diesbezügliche Regelungen in diesen Ländern völlig oder teilweise zur verspäteten Repatriierung der Investitionen führen, oder sie völlig oder teilweise verhindern, mit der Folge von möglichen Verzögerungen bei der Auszahlung des Rücknahmepreises.

Des Weiteren sollten sich die Anleger über das erhöhte Risiko von Anlagen in China A-Aktien, das unter Kapitel 6.13 „Risiken in Verbindung mit Anlagen in der Volksrepublik China“ näher beschrieben ist, bewusst sein.

Zum Erreichen des Anlageziels kann der Subfonds auch derivative Finanzinstrumente bzw. besondere Anlagetechniken und Finanzinstrumente einsetzen. Generell bergen solche Investitionen oft höhere Risiken in sich als Direktanlagen in Wertpapiere und Währungen. Potentielle Risiken können sich z.B. aus der Komplexität, Nichtlinearität, Hebelwirkung, hohen Volatilität, geringen Liquidität, eingeschränkter Bewertbarkeit, dem Risiko eines Ausfalls von Erträgen oder sogar eines Totalverlusts des investierten Kapitals oder dem Gegenparteienrisiko ergeben.

Zudem können Anlagen des Subfonds in gewissen Investitionsländern von politischen Entwicklungen und/oder Änderungen der Gesetzgebung, Steuer- und Devisenkontrollmassnahmen der jeweiligen Länder beeinträchtigt werden. Weiterhin bestehen Risiken in Bezug auf das Settlement von Wertpapiergeschäften, nämlich das Risiko, dass trotz erfolgter Zahlung seitens des EMERGING MARKETS EQUITY die entsprechenden Wertpapiere verspätet oder nicht geliefert werden. Auch kann das Risiko von Wertpapierfälschungen oder von Wertpapierdiebstahl nicht ausgeschlossen werden.

In Bezug auf Anlagen in Russland wird auf gewisse Risiken hinsichtlich des Eigentums und der Aufbewahrung von Wertpapieren hingewiesen:

In Russland wird das Eigentum an Wertpapieren durch Eintragungen in die Bücher der die Wertpapiere emittierenden Gesellschaft oder ihrer Registerstelle (welche weder Agent der Depotbank noch dieser gegenüber verantwortlich ist) nachgewiesen. Die Überwachungspflichten der Depotbank beschränken sich diesbezüglich auf eine Überwachung nach besten Kräften im Rahmen des vernünftigerweise Möglichen.

Anteilszertifikate, welche die Beteiligung an russischen Gesellschaften darstellen, werden nicht bei der Depotbank oder Unterdepotbank oder in einem effektiven zentralen Depotsystem aufbewahrt. Infolge dieses Systems und aufgrund des Mangels an effektiven staatlichen Regelungen und Vollstreckbarkeit, könnte die Gesellschaft ihre Registrierung und Eigentum an russischen Wertpapieren durch Betrug, Nachlässigkeit oder einfach durch Übersehen verlieren. Auch wird darauf hingewiesen, dass solche Anteilszertifikate meistens nur in fotokopierter Form vorliegen und ihr rechtlicher Wert demnach angreifbar ist.

GAM Multistock – EUROLAND VALUE EQUITY

Das Anlageziel der Gesellschaft in Bezug auf den GAM Multistock – EUROLAND VALUE EQUITY („EUROLAND VALUE EQUITY“) ist die Erzielung eines langfristigen Kapitalzuwachses durch Anlagen im Minimum zu zwei Dritteln des Vermögens in ein Portfolio sorgfältig ausgewählter Aktien und anderer Beteiligungspapiere von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in anerkannten Ländern des Euro-Währungsraumes haben.

Die Gesellschaft kann bis zu maximal einem Drittel des Vermögens auch in ein Portfolio sorgfältig ausgewählter Aktien und anderer Beteiligungspapiere von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in anderen anerkannten Ländern haben, investieren. Ausserdem kann die Gesellschaft auch in fest- oder variabelverzinsliche Wertpapiere, Wandel- und Optionsanleihen von Emittenten aus anerkannten Ländern investieren. Insgesamt maximal 15% des Vermögens des Subfonds können in Warrants auf Aktien oder andere Beteiligungspapiere angelegt werden. Käufe von Warrants bergen höhere Risiken in sich, bedingt durch die grössere Volatilität dieser Anlagen. Der Anlagestil fokussiert auf Substanzwerte (sog. Value-Titel). Der EUROLAND VALUE EQUITY lautet auf Euro.

GAM Multistock – EUROPE FOCUS EQUITY

In Anwendung von Kapitel 9 des Gesetzes von 2010, ist der GAM Multistock – EUROPE FOCUS EQUITY („EUROPE FOCUS EQUITY“) ein Feeder OGAW und investiert dauerhaft mindestens 85% seines Vermögens in Anteile des GAM Star European Equity („Master-Subfonds“). Der EUROPE FOCUS EQUITY kann bis zu maximal 15% seines Vermögens in einen oder mehrere der folgenden Vermögenswerte investieren: (i) zusätzliche flüssige Mittel gemäss Artikel 41 (2) Unterabsatz 2 des Gesetzes von 2010, (ii) derivative Finanzinstrumente, die ausschliesslich zu Absicherungszwecken gemäss Artikel 41 (1) g) und Artikel 42 (2) und (3) des Gesetzes von 2010 verwendet werden dürfen.

Beim GAM Star Fund p.l.c. handelt es sich um eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital in Form eines offenen Umbrella-Fonds, die nach irischem Recht mit beschränkter Haftung errichtet und von der Zentralbank gemäss den irischen Durchführungsbestimmungen von 1989 zu den Richtlinien (Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren) der Europäischen Gemeinschaften (die „OGAW-Verordnungen von 1989“) zugelassen wurde und den irischen Durchführungsbestimmungen von 2011 betreffend die Richtlinien (Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren) der Europäischen Gemeinschaften unterliegt.

Das Anlageziel des Master-Subfonds ist der langfristige Kapitalzuwachs durch die vorrangige Anlage in börsenkotierten Aktien, die von Unternehmen ausgegeben werden, deren Hauptsitz sich in Europa befindet, einschliesslich Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Russland, Schweden, Schweiz, Spanien, Türkei und Vereinigtes Königreich. Die Politik des Master-Subfonds wird darin bestehen, vorrangig in Aktien zu investieren.

Bis zu 15% des Nettoinventarwerts des Master-Subfonds dürfen indes kurzfristig in festverzinsliche Wertpapiere und Vorzugsaktien investiert werden, wenn der Fondsmanager dies für die Erzielung eines maximalen Kapitalwachstums für notwendig erachtet. Zu diesen festverzinslichen Wertpapieren zählen Staats- und/oder Unternehmensanleihen oder andere Schuldverschreibungen (wie Einlagenzertifikate, Treasury Bills und Commercial Paper), die fest- oder variabel verzinslich sein können und kein Investment- Grade- Rating im Sinne der Definition von Standard & Poor's aufweisen müssen.

Höchstens 10% des Nettoinventarwertes des Master-Subfonds dürfen in russische Titel investiert werden. In Bezug auf solche Investitionen in Russland kann der Master-Subfonds nur in Wertpapieren anlegen, die an der Moscow Interbank Currency Exchange (MICEX) bzw. an der RTS Stock Exchange kotiert sind.

Der Master-Subfonds darf nicht mehr als 10% seines Nettoinventarwerts in Wertpapieren anlegen, die in der Türkei notiert sind.

Zudem kann der Master-Subfonds in Einlagen, Geldmarktinstrumente und kollektive Kapitalanlagen investieren. Anlagen in kollektiven Kapitalanlagen dürfen insgesamt 10% des Nettoinventarwerts des Master-Subfonds nicht übersteigen.

Der Master-Subfonds sieht den Einsatz von Derivaten für Anlagezwecke nicht vor. Vorbehaltlich der Verordnungen von 2011 und wie ausführlicher im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ des Prospekts beschrieben, kann der Fonds für Anlagezwecke und/oder für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements (d. h. zur (i) Risikosenkung, (ii) Kostensenkung und (iii) Generierung zusätzlichen Kapitals oder Ertrags für den Fonds mit einem Risiko, das seinem Risikoprofil entspricht) die nachstehend aufgeführten Derivate einsetzen.

Der Master-Subfonds kann die folgenden derivativen Instrumente halten: Optionen (Put/Call), Index- Futures, Devisentermingeschäfte und Differenzkontrakte (CFDs). Der Subfonds ist berechtigt (aber nicht verpflichtet), bestimmte Devisengeschäfte einzugehen, um das Währungsrisiko der nicht in der Basiswährung denominierten Klassen abzusichern. Der Handel dieser Derivate kann im Freiverkehr oder an einem anerkannten Markt erfolgen.

Optionen (Verkaufs- /Kaufoptionen): Der Subfonds kann Verkaufsoptionen kaufen, um den Wert des Master-Subfonds oder eines Fondssegments vor erwarteten deutlichen Kursverlusten der Aktienmärkte oder wichtiger Branchen zu schützen. Ein solcher Ansatz ist einfacher als umfangreiche Positionen abzustossen und sie anschliessend zurückzukaufen, vermeidet zudem Slippage- Kosten und Reibungsverluste und hält den Portfolioumsatz gering. Der Master Subfonds kann in Erwartung einer kurzfristigen Kursstärke Aktienkaufoptionen einsetzen, um die Performance einer bestehenden Position entsprechend zu steigern. Der Master-Subfonds kann in Erwartung einer kurzfristigen Kursstärke Aktienkaufoptionen einsetzen, um die Performance einer bestehenden Position entsprechend zu steigern. Kaufoptionen können gekauft oder verkauft werden, entweder um am Kursanstiegspotenzial eines geeigneten Index oder einer bedeutenden Branchengruppe zu partizipieren oder verkauft werden (nur gedeckter Verkauf), um Erträge aus Prämien- Dollar zu vereinnahmen, die als Anlage- Overlay zu einer bestehenden Long- Position in den breiten Markt, eine Branche oder eine bestimmte Aktienbeteiligung vereinnahmt wurden.

Index- Futures: Index- Futures werden vorwiegend im Rahmen der taktischen Asset- Allokation eingesetzt, um umfangreiche Barmittel, die dem Master-Subfonds zufließen, zu verwalten und das Risiko zu minimieren, dass der Master-Subfonds auf Grund unerwünscht hoher Barguthaben eine schwache Performance verzeichnet. Ein umfangreicher Liquiditätszufluss kann dazu führen, dass der Master-Subfonds unzureichend am Markt positioniert ist. In einem solchen Liquiditätsumfeld kann es kostengünstiger und angemessener sein, anstelle der Aktien einen entsprechenden Index- Future zu kaufen. Dieses Ersatzgeschäft ist vorübergehender Natur, bis ein günstigerer Zeitpunkt zum Kauf der zugrunde liegenden Aktien festgestellt wird.

Devisentermingeschäfte: Devisentermingeschäfte können (a) zur Absicherung des Vermögenspools des Master-Subfonds in die Basiswährung des Master-Subfonds, (b) zur Minderung des Wechselkursrisikos zwischen der

Basiswährung des Master-Subfonds und der Nennwährung einer Anteilsklasse dieses Master-Subfonds, wenn diese Währung nicht die Basiswährung des Master-Subfonds ist, und (c) zur Absicherung der Währung der die einer bestimmten Klasse zurechenbaren Vermögenswerte des Master-Subfonds in die Nennwährung der Klasse eingesetzt werden, wenn die Währung der Vermögenswerte nicht die Nennwährung der Klasse ist.

Differenzkontrakte (CFD): Der Master-Subfonds kann in Differenzkontrakte investieren, die zum Kaufzeitpunkt im Gegensatz zum traditionellen Aktienhandel keine Stempelsteuer verursachen. Darüber hinaus bieten diese Instrumente kurzfristige Handelschancen. Mit CFD kann der Fondsmanager auf die Entwicklung von Aktienkursen spekulieren und vom Aktien- bzw. Indexhandel profitieren, ohne im Besitz der betreffenden Aktien oder Indizes sein zu müssen. Die Kosten dieser Strategie betragen einen geringen prozentualen Anteil der Kosten, die ein physisches Halten der Aktien oder Indizes verursachen würde. Da CFD unmittelbar an den Wert der Referenzwerte gebunden sind, ist ihre Entwicklung von der Performance der Vermögenswerte abhängig, die dem Kontrakt zugrunde liegen.

Finanzindizes

Der Master-Subfonds kann wie vorstehend beschrieben bestimmte derivative Instrumente einsetzen, um in Finanzindizes anzulegen, die ein Engagement in den oben genannten Vermögensklassen ermöglichen. Näheres ist Abschnitt „Anlagen in Finanzindizes mittels derivativer Finanzinstrumente“ des Master-Subfond Prospekts zu entnehmen.

Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten für die oben aufgeführten Zwecke kann den Master-Subfonds den Risiken aussetzen, die im Kapitel „Einleitung – Risikofaktoren“ des Master-Subfond Prospekts beschrieben sind.

Für Zwecke des effizienten Portfoliomanagements wie zum Beispiel zur Absicherung oder Performancesteigerung (d.h. Senkung der Kosten, Kapitalwertsteigerung oder Steigerung der Erträge usw.) kann der Fonds zudem die folgenden Techniken und Instrumente einsetzen. Voraussetzung dafür ist, dass der Master-Subfonds die Bestimmungen und Bedingungen einhält, welche die Zentralbank in Bezug auf diese Techniken und Instrumente gelegentlich erlässt.

Repogeschäfte und inverse Repogeschäfte: Diese Vereinbarungen beinhalten den Verkauf und anschließenden Rückkauf eines Wertpapiers. Für die Partei, die das Wertpapier veräußert (und sich damit einverstanden erklärt, dieses zu einem vereinbarten Zeitpunkt und Preis wieder zurückzukaufen), stellt dies ein Repogeschäft dar, das im Allgemeinen als kurzfristige Finanzierungsform verwendet wird und wirtschaftlich gesehen denselben Effekt hat wie ein besichertes Darlehen, da die Partei, die das Wertpapier kauft, dem Verkäufer Mittel zur Verfügung stellt und das Wertpapier als Sicherheit hält. Für die Partei, die das Wertpapier kauft (und sich damit einverstanden erklärt, dieses zu einem vereinbarten Zeitpunkt und Preis wieder zu verkaufen), ist dies ein inverses Repogeschäft, das im Allgemeinen als kurzfristige und sichere Anlage genutzt wird, mit der zusätzliche Erträge durch Zinseinnahmen erwirtschaftet werden, da der Unterschied zwischen Verkaufs- und Rückkaufpreis für das Wertpapier die Zinsen auf das Darlehen darstellt.

Aktienleihgeschäfte: Ein Aktienleihgeschäft umfasst die vorübergehende Übertragung von Wertpapieren von einem Kreditgeber an einen Kreditnehmer, wobei sich der Kreditnehmer verpflichtet, gleichwertige Wertpapiere an einem im Voraus vereinbarten Termin an den Kreditgeber zurückzugeben. Zweck dieser Geschäfte ist in der Regel die Steigerung der Gesamtrendite des Master-Subfonds durch Zinseinnahmen.

Subkonsortialverträge: Der Master-Subfonds kann gelegentlich Subkonsortialverträge abschließen, um Wertpapiere zu erwerben, in die der Master-Subfonds investieren darf, und/oder um zusätzliche Erträge zu vereinnahmen.

Partizipationsanleihen: Der Master-Subfonds darf zur Steigerung seiner Performance in Partizipationsanleihen investieren. Dabei geht der Master-Subfonds eine Short- Position in einem Aktienkorb ein und profitiert zusätzlich von einem Kapitalschutz.

Die aktuellen Bestimmungen der Zentralbank im Zusammenhang mit Repogeschäften, inversen Repogeschäften und Aktienleihgeschäften sind zusammen mit den allgemeinen Bestimmungen für den Einsatz von Partizipationsanleihen und Subkonsortialverträgen in Anhang V des Master-Subfond Prospekts beschrieben. Dort finden sich auch nähere Angaben über die operationellen Kosten und/oder Gebühren, die dem Master-Subfonds aus diesen Techniken zufließenden Erträgen abgezogen werden.

Der Master-Subfonds wird eine begrenzte Anzahl einfacher derivativer Instrumente für ein nicht- komplexes effizientes Portfoliomanagement einsetzen. Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente wird im Master-Subfonds eine Hebelwirkung entfalten. Insofern es zu einer Hebelwirkung kommt, wird diese mit Hilfe des Commitment- Ansatzes zur Risikomessung ermittelt, wobei der Hebel 100% des Nettoinventarwerts des Master-Subfonds nicht übersteigen kann.

Weitere Einzelheiten über das Gesamtrisiko und den Commitment- Ansatz finden sich in Abschnitt 6.1 „Anlagebeschränkungen“ des Master-Subfond Prospekts unter der Überschrift „Derivative Finanzinstrumente“.

Der Master-Subfonds weist ein höheres Risikoprofil aus.

Da der EUROPE FOCUS EQUITY nicht sein gesamtes Vermögen in Anteile des Master-Subfonds investieren muss, kann seine Wertentwicklung wesentlich von der des Master-Subfonds abweichen.

Ergänzende Ausführungen betreffend einer Master-Feeder Struktur sind unter Kapitel 6.14 „Spezielle Bestimmungen und Risiken im Zusammenhang mit Master-Feeder-Subfonds“ beschrieben.

GAM Multistock – GERMAN FOCUS EQUITY

Das Anlageziel der Gesellschaft in Bezug auf den GAM Multistock – GERMAN FOCUS EQUITY („GERMAN FOCUS EQUITY“) ist die Erzielung eines langfristigen Kapitalzuwachses durch Anlagen zu mindestens zwei Dritteln des Vermögens in einem Portfolio sorgfältig ausgewählter Aktien und anderer Beteiligungspapiere sowie in Warrants auf Aktien und andere Beteiligungspapiere (bis max. 15% des Vermögens des Subfonds), von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland haben. Ausserdem kann die Gesellschaft bis zu maximal einem Drittel des Vermögens des GERMAN FOCUS EQUITY in Aktien und andere Beteiligungspapiere von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in anerkannten Ländern haben, oder in fest- oder variabelverzinsliche Wertpapiere, Wandel- und Optionsanleihen von Emittenten aus anerkannten Ländern investieren. Käufe von Warrants bergen höhere Risiken in sich, bedingt durch die grössere Volatilität dieser Anlagen. Der Anlagestil fokussiert auf Substanzwerte (sog. Value-Titel). Der GERMAN FOCUS EQUITY lautet auf Euro.

GAM Multistock – GLOBAL EQUITY INCOME

Das Anlageziel der Gesellschaft in Bezug auf den GAM Multistock – GLOBAL EQUITY INCOME („GLOBAL EQUITY INCOME“) ist die Erzielung eines langfristigen Kapitalzuwachses und eines stetigen Einkommens durch Anlagen zu mindestens zwei Dritteln des Vermögens in ein Portfolio sorgfältig ausgewählter Aktien und anderer Beteiligungspapiere von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in anerkannten Ländern haben und die entweder eine nachhaltige und überdurchschnittliche Dividendenrendite (Dividende als Prozentsatz des Aktienkurses) oder steigende Dividendenzahlungen erwarten lassen.

Bis zu maximal ein Drittel des Vermögens des GLOBAL EQUITY INCOME kann in sonstige nach Art. 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 sowie nach den hierzu erlassenen Verordnungen und aufsichtsrechtlichen Rundschreiben zulässige Vermögenswerte, einschliesslich derivative Finanzinstrumente, investiert werden.

Daneben können flüssige Mittel gehalten werden, die unter gewissen Umständen und in Abweichung von der oben ausgeführten 2/3-Regel bis zu 49 % des Vermögens des GLOBAL EQUITY INCOME betragen können.

Darüber hinaus können derivative Finanzinstrumente und besondere Anlagetechniken auch zur effizienten Portfolioverwaltung und zu Absicherungszwecken eingesetzt werden.

Der GLOBAL EQUITY INCOME lautet auf Euro. Die Anlagen des GLOBAL EQUITY INCOME können auf Euro oder andere Währungen lauten. Fremdwährungsrisiken können ganz oder teilweise abgesichert werden. Ein Wertverlust aufgrund von Währungskursschwankungen kann nicht ausgeschlossen werden.

Im GLOBAL EQUITY INCOME können in grösserem Umfang Anlagen erworben werden, die entweder von Emittenten aus so genannten Emerging Markets-Ländern begeben werden und/oder in Währungen von Emerging Markets-Ländern denominiert oder wirtschaftlich an Währungen von Emerging Markets-Länder gekoppelt sind. Unter „Emerging Markets“ werden allgemein die Märkte von Ländern verstanden, die

sich in der Entwicklung zum modernen Industriestaat befinden und daher ein hohes Potential aufweisen, aber auch ein erhöhtes Risiko bergen. Dazu zählen insbesondere die im S&P Emerging Broad Market Index oder im MSCI Emerging Markets Index enthaltenen Länder. Generell sind Anlagen in „Emerging Markets“-Ländern mit einem höheren Risiko verbunden. Insbesondere besteht das Risiko

- a) eines möglicherweise geringen oder ganz fehlenden Handelsvolumens der Wertpapiere an dem entsprechenden Wertpapiermarkt, was zu Liquiditätsengpässen und verhältnismässig grösseren Preisschwankungen führen kann;
- b) der Unsicherheit der politischen, wirtschaftlichen, rechtlichen und sozialen Verhältnisse und der damit verbundenen Gefahren der Enteignung oder Beschlagnahmung, das Risiko aussergewöhnlich hoher Inflationsraten, prohibitiver steuerlicher Massnahmen und sonstiger negativer Entwicklungen;
- c) der möglichen erheblichen Schwankungen des Devisenumtauschkurses, der Verschiedenheit der Rechtsordnungen, der bestehenden oder möglichen Devisenausfuhrbeschränkungen, Zoll- oder anderer Beschränkungen und etwaiger Gesetze oder sonstiger Beschränkungen, die auf Investitionen Anwendung finden;
- d) politischer oder sonstiger Gegebenheiten, die die Investitionsmöglichkeiten des Subfonds einschränken, wie z.B. Beschränkungen bei Emittenten oder Industrien, die mit Blick auf nationale Interessen als sensibel gelten, und
- e) des Fehlens adäquat entwickelter rechtlicher Strukturen für private oder ausländische Investitionen und einer möglicherweise mangelnden Gewährleistung des Privateigentums.

Weiterhin bestehen in gewissen Investitionsländern Risiken in Bezug auf das Settlement von Wertpapiergeschäften, nämlich das Risiko, dass trotz erfolgter Zahlung seitens des GLOBAL EQUITY INCOME die entsprechenden Wertpapiere verspätet oder nicht geliefert werden. Auch kann das Risiko von Wertpapierfälschungen oder von Wertpapierdiebstahl nicht ausgeschlossen werden.

In Bezug auf Anlagen in gewissen Investitionsländern wird auf gewisse Risiken hinsichtlich des Eigentums und der Aufbewahrung von Wertpapieren hingewiesen. In gewissen Investitionsländern wird das Eigentum an Wertpapieren durch Eintragungen in die Bücher der die Wertpapiere emittierenden Gesellschaft oder ihrer Registerstelle (welche weder Agent der Depotbank noch dieser gegenüber verantwortlich ist) nachgewiesen. Die Überwachungspflichten der Depotbank beschränken sich diesbezüglich auf eine Überwachung nach besten Kräften im Rahmen des vernünftigerweise Möglichen. Anteilszertifikate, welche die Beteiligung an Gesellschaften in gewissen Investitionsländern darstellen, werden nicht bei der Depotbank oder Unterdepotbank oder in einem effektiven zentralen Depotsystem aufbewahrt. Infolge dieses Systems und aufgrund des Mangels an effektiven staatlichen Regelungen und Vollstreckbarkeit, könnte die Gesellschaft ihre Registrierung und Eigentum an Wertpapieren in gewissen Investitionsländern durch Betrug, Nachlässigkeit oder einfach durch Übersehen verlieren. Auch wird darauf hingewiesen, dass solche Anteilszertifikate meistens nur in fotokopierter Form vorliegen und ihr rechtlicher Wert demnach angreifbar ist.

GAM Multistock – HEALTH INNOVATION EQUITY

Das Anlageziel der Gesellschaft in Bezug auf den GAM Multistock – HEALTH INNOVATION EQUITY („HEALTH INNOVATION EQUITY“) ist die Erzielung eines langfristigen Kapitalwachstums durch Anlagen zu mindestens 70% des Vermögens des HEALTH INNOVATION EQUITY in einem Portfolio sorgfältig ausgewählter Aktien und anderer Beteiligungspapiere von Unternehmen die sich mit der Entwicklung, der Herstellung oder dem Verkauf von Produkten, Technologien, Methoden, Verfahren und/oder Dienstleistungen den Bereichen Gesundheitswesen- und -pflege, Pharma, Medizintechnik, Biotechnologie oder Biowissenschaften weltweit befassen, den überwiegenden Teil ihrer Erträge mit der Finanzierung dieser Bereiche erwirtschaften, hauptsächlich Beteiligungen an solchen Unternehmen halten und/oder mehrheitlich in diesen Bereichen Produkte und Leistungen anbieten und ihren Sitz oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in anerkannten Ländern haben. Ausserdem kann die Gesellschaft bis zu maximal 30% des Vermögens des HEALTH INNOVATION EQUITY in sorgfältig ausgewählte Aktien und andere Beteiligungspapiere von anderen Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in anerkannten

Ländern haben, oder in fest- oder variabelverzinsliche Wertpapiere, Wandel- und Optionsanleihen (max. 25% des Vermögens des HEALTH INNOVATION EQUITY) von Emittenten aus anerkannten Ländern investieren. Bis zu maximal 15% des Vermögens des HEALTH INNOVATION EQUITY können in Warrants auf Aktien oder anderer Beteiligungspapiere angelegt werden. Käufe von Warrants bergen höhere Risiken in sich, bedingt durch die grössere Volatilität dieser Anlagen.

Daneben können flüssige Mittel gehalten werden, die unter gewissen Umständen und in Abweichung von der oben ausgeführten 70%-Regel bis zu 49 % des Vermögens des HEALTH INNOVATION EQUITY betragen können. Der HEALTH INNOVATION EQUITY lautet auf US Dollar. Die Anlagen des HEALTH INNOVATION EQUITY können auf US Dollar oder andere Währungen lauten. Fremdwährungsrisiken können ganz oder teilweise abgesichert werden. Ein Wertverlust aufgrund von Währungskursschwankungen kann nicht ausgeschlossen werden.

Für den HEALTH INNOVATION EQUITY können Anlagen erworben werden, die entweder von Emittenten aus sogen. Emerging Markets-Ländern begeben werden und/oder in Währungen von Emerging Market-Ländern denominiert oder wirtschaftlich an Währungen von Emerging Markets-Ländern gekoppelt sind. Unter „Emerging Markets“ werden allgemein die Märkte von Ländern verstanden, die sich in der Entwicklung zum modernen Industriestaat befinden und daher ein hohes Potential aufweisen, aber auch ein erhöhtes Risiko bergen. Dazu zählen insbesondere die im *S&P Emerging Broad Market Index* oder im *MSCI Emerging Markets Index* enthaltenen Länder.

Potentielle Investoren werden darauf aufmerksam gemacht, dass Anlagen in „Emerging Markets“-Ländern mit einem höheren Risiko verbunden sind. Insbesondere besteht das Risiko

- a) eines möglicherweise geringen oder ganz fehlenden Handelsvolumens der Wertpapiere an dem entsprechenden Wertpapiermarkt, was zu Liquiditätsengpässen und verhältnismässig grösseren Preisschwankungen führen kann;
- b) der Unsicherheit der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse, und der damit verbundenen Gefahren der Enteignung oder Beschlagnahmung, das Risiko aussergewöhnlich hoher Inflationsraten, prohibitiver steuerlicher Massnahmen und sonstiger negativer Entwicklungen;
- c) der möglichen erheblichen Schwankungen des Devisenumtauschkurses, der Verschiedenheit der Rechtsordnungen, der bestehenden oder möglichen Devisenausfuhrbeschränkungen, Zoll- oder anderer Beschränkungen und etwaiger Gesetze oder sonstiger Beschränkungen, die auf Investitionen Anwendung finden;
- d) politischer oder sonstiger Gegebenheiten, die die Investitionsmöglichkeiten des Subfonds einschränken, wie z.B. Beschränkungen bei Emittenten oder Industrien, die mit Blick auf nationale Interessen als sensibel gelten, und
- e) des Fehlens adäquat entwickelter rechtlicher Strukturen für private oder ausländische Investitionen und einer möglicherweise mangelnden Gewährleistung des Privateigentums.

Auch können Devisenausfuhrbeschränkungen oder sonstige diesbezügliche Regelungen in diesen Ländern völlig oder teilweise zur verspäteten Repatriierung der Investitionen führen, oder sie völlig oder teilweise verhindern, mit der Folge von möglichen Verzögerungen bei der Auszahlung des Rücknahmepreises.

GAM Multistock – JAPAN EQUITY

Das Anlageziel der Gesellschaft in Bezug auf den GAM Multistock – JAPAN EQUITY („JAPAN EQUITY“) ist die Erzielung eines langfristigen Kapitalzuwachses durch Anlagen zu mindestens zwei Dritteln des Vermögens in einem Portfolio sorgfältig ausgewählter Aktien und anderer Beteiligungspapiere von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in Japan haben. Die Gesellschaft kann ausserdem bis zu maximal einem Drittel des Vermögens des JAPAN EQUITY in ein Portfolio sorgfältig ausgewählter Aktien und anderer Beteiligungspapiere von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in anderen anerkannten Ländern haben, oder in fest- oder variabelverzinsliche Wertpapiere sowie in Wandel- und Optionsanleihen (max. 25% des Vermögens) von Emittenten aus

anerkannten Ländern investieren. Insgesamt maximal 15% des Vermögens des JAPAN EQUITY können in Warrants auf Aktien oder andere Beteiligungspapiere angelegt werden. Käufe von Warrants bergen höhere Risiken in sich, bedingt durch die grössere Volatilität dieser Anlagen. Der JAPAN EQUITY lautet auf Japanische Yen.

GAM Multistock – LUXURY BRANDS EQUITY

Das Anlageziel der Gesellschaft in Bezug auf den GAM Multistock – LUXURY BRANDS EQUITY („LUXURY BRANDS EQUITY“) ist die Erzielung eines langfristigen Kapitalwachstums durch Anlagen zu mindestens 70% des Vermögens des LUXURY BRANDS EQUITY in einem Portfolio sorgfältig ausgewählter Aktien und anderer Beteiligungspapiere von Unternehmen mit etablierten Marken, welche Produkte und Dienstleistungen in der Luxusgüterbranche anbieten, oder deren Haupttätigkeit darin besteht, Beteiligungen von solchen Unternehmen zu halten oder solche Unternehmen zu finanzieren, und die ihren Sitz oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in anerkannten Ländern haben.

Produkte und Dienstleistungen der Luxusgüterindustrie unterscheiden sich allgemein aufgrund ihrer Qualität und/oder ihres Preises von anderen im Markt verfügbaren und angebotenen vergleichbaren Produkten und Dienstleistungen und differenzieren sich dadurch aus Sicht relevanter Zielgruppen nachhaltig. Als Marken (Brands) gelten Zeichen, welche geeignet sind, Waren und Dienstleistungen eines Unternehmens von solchen eines anderen Unternehmens zu unterscheiden und die einen hohen Bekanntheitsgrad und Wiedererkennungseffekt in der breiten Öffentlichkeit geniessen.

Ausserdem kann die Gesellschaft bis zu maximal 30% des Vermögens des LUXURY BRANDS EQUITY in sorgfältig ausgewählte Aktien und andere Beteiligungspapiere von anderen Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in anerkannten Ländern haben oder in fest- oder variabelverzinsliche Wertpapiere, Wandel- und Optionsanleihen (max. 25% des Vermögens des LUXURY BRANDS EQUITY) von Emittenten aus anerkannten Ländern investieren. Bis zu maximal 15% des Vermögens des LUXURY BRANDS EQUITY können in Warrants auf Aktien oder andere Beteiligungspapiere angelegt werden. Käufe von Warrants bergen höhere Risiken in sich, bedingt durch die grössere Volatilität dieser Anlagen.

Der LUXURY BRANDS EQUITY lautet auf Euro.

Für den LUXURY BRANDS EQUITY können Anlagen erworben werden, die entweder von Emittenten aus sogen. Emerging Markets-Ländern begeben werden und/oder in Währungen von Emerging Markets-Ländern denominiert oder wirtschaftlich an Währungen von Emerging Markets-Ländern gekoppelt sind. Unter „Emerging Markets“ werden allgemein die Märkte von Ländern verstanden, die sich in der Entwicklung zum modernen Industriestaat befinden und daher ein hohes Potential aufweisen, aber auch ein erhöhtes Risiko bergen. Dazu zählen insbesondere die im *S&P Emerging Broad Market Index* oder im *MSCI Emerging Markets Index* enthaltenen Länder.

Potentielle Investoren werden darauf aufmerksam gemacht, dass Anlagen in „Emerging Markets“-Ländern mit einem höheren Risiko verbunden sind. Insbesondere besteht das Risiko

- a) eines möglicherweise geringen oder ganz fehlenden Handelsvolumens der Wertpapiere an dem entsprechenden Wertpapiermarkt, was zu Liquiditätsengpässen und verhältnismässig grösseren Preisschwankungen führen kann;
- b) der Unsicherheit der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse, und der damit verbundenen Gefahren der Enteignung oder Beschlagnahmung, das Risiko aussergewöhnlich hoher Inflationsraten, prohibitiver steuerlicher Massnahmen und sonstiger negativer Entwicklungen;
- c) der möglichen erheblichen Schwankungen des Devisenumtauschkurses, der Verschiedenheit der Rechtsordnungen, der bestehenden oder möglichen Devisenausfuhrbeschränkungen, Zoll- oder anderer Beschränkungen und etwaiger Gesetze oder sonstiger Beschränkungen, die auf Investitionen Anwendung finden;

- d) politischer oder sonstiger Gegebenheiten, die die Investitionsmöglichkeiten des Subfonds einschränken, wie z.B. Beschränkungen bei Emittenten oder Industrien, die mit Blick auf nationale Interessen als sensibel gelten, und
- e) des Fehlens adäquat entwickelter rechtlicher Strukturen für private oder ausländische Investitionen und einer möglicherweise mangelnden Gewährleistung des Privateigentums.

Auch können Devisenausfuhrbeschränkungen oder sonstige diesbezügliche Regelungen in diesen Ländern völlig oder teilweise zur verspäteten Repatriierung der Investitionen führen, oder sie völlig oder teilweise verhindern, mit der Folge von möglichen Verzögerungen bei der Auszahlung des Rücknahmepreises.

GAM Multistock – SWISS SMALL & MID CAP EQUITY

Das Anlageziel der Gesellschaft in Bezug auf den GAM Multistock – SWISS SMALL & MID CAP EQUITY („SWISS SMALL & MID CAP EQUITY“) ist die Erzielung eines langfristigen Kapitalzuwachses durch Anlagen zu mindestens zwei Dritteln des Vermögens in einem Portfolio sorgfältig ausgewählter Aktien, anderer Beteiligungspapiere sowie in Warrants auf Aktien und Beteiligungspapiere (bis max. 15% des Vermögens des Subfonds), von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in der Schweiz haben, deren Kapitalisierung im Anlagezeitpunkt weniger als 1% der Gesamtkapitalisierung des Schweizer Aktienmarktes entspricht. Es können auch Wertpapiere von Emittenten erworben werden, die nach der Markteinschätzung keine guten Bonitäten aufweisen. Bei diesen Wertpapieren muss mit einer im Vergleich zu Wertpapieren von Emittenten mit höherer Kapitalisierung überdurchschnittlichen Volatilität gerechnet werden bzw. kann sogar der vollständige Wertverlust einzelner Anlagen nicht ausgeschlossen werden.

Ausserdem kann die Gesellschaft bis zu maximal einem Drittel des Vermögens des SWISS SMALL & MID CAP EQUITY in sonstige Vermögenswerte wie sorgfältig ausgewählte Aktien oder andere Beteiligungspapiere und Beteiligungswertrechte von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in anerkannten Ländern haben, oder in fest- oder variabelverzinsliche Wertpapiere, in Wandel- und Optionsanleihen, in Warrants auf Aktien oder anderer Beteiligungswertpapiere und Beteiligungswertrechte von Emittenten aus anerkannten Ländern investieren. Käufe von Warrants bergen höhere Risiken in sich, bedingt durch die grössere Volatilität dieser Anlagen.

Der SWISS SMALL & MID CAP EQUITY lautet auf Schweizer Franken. Die Anlagen des SWISS SMALL & MID CAP EQUITY können auf Schweizer Franken oder andere Währungen lauten. Fremdwährungsrisiken können ganz oder teilweise abgesichert werden. Ein Wertverlust aufgrund von Währungskursschwankungen kann nicht ausgeschlossen werden.

GAM Multistock – SWISS EQUITY

Das Anlageziel der Gesellschaft in Bezug auf den GAM Multistock – SWISS EQUITY („SWISS EQUITY“) ist die Erzielung eines langfristigen Kapitalzuwachses durch Anlagen zu mindestens zwei Dritteln des Vermögens in einem Portfolio sorgfältig ausgewählter Aktien, anderer Beteiligungspapiere sowie in Warrants auf Aktien und Beteiligungspapiere (bis max. 15% des Vermögens des Subfonds), von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in der Schweiz haben.

Ausserdem kann die Gesellschaft bis zu maximal einem Drittel des Vermögens des SWISS EQUITY in sonstige Vermögenswerte wie sorgfältig ausgewählte Aktien oder andere Beteiligungspapiere und Beteiligungswertrechte von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in anerkannten Ländern haben, oder in fest- oder variabelverzinsliche Wertpapiere, in Wandel- und Optionsanleihen, in Warrants auf Aktien oder anderer Beteiligungswertpapiere und Beteiligungswertrechte von Emittenten aus anerkannten Ländern investieren. Käufe von Warrants bergen höhere Risiken in sich, bedingt durch die grössere Volatilität dieser Anlagen. Dabei können im Rahmen des erlaubten Gebrauchs von Derivaten wertpapierbezogene Optionsscheine und ähnliche Finanzinstrumente gehalten werden.

Der SWISS EQUITY lautet auf Schweizer Franken. Die Anlagen des SWISS EQUITY können auf Schweizer Franken oder andere Währungen lauten. Fremdwährungsrisiken können ganz oder teilweise abgesichert werden. Ein Wertverlust aufgrund von Währungskursschwankungen kann nicht ausgeschlossen werden.

GAM Multistock – US LEADING EQUITY

Das Anlageziel der Gesellschaft in Bezug auf den GAM Multistock – US LEADING EQUITY („US LEADING EQUITY“) ist die Erzielung eines langfristigen Kapitalzuwachses durch Anlagen zu mindestens zwei Dritteln des Vermögens in einem Portfolio sorgfältig ausgewählter Aktien und anderer Beteiligungspapiere von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in den Vereinigten Staaten von Amerika haben. Bei Anlagen in solche Beteiligungspapiere wird es sich nach Einschätzung des Portfoliomanagers um führende Unternehmen handeln. Ausserdem kann die Gesellschaft bis zu maximal einem Drittel des Vermögens des US LEADING EQUITY in sorgfältig ausgewählte Aktien und andere Beteiligungspapiere von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in anerkannten Ländern haben, oder in fest- oder variabelverzinsliche Wertpapiere sowie in Wandel- und Optionsanleihen von Emittenten aus anerkannten Ländern investieren. Zudem können maximal 15% des Vermögens des US LEADING EQUITY in Warrants auf Aktien oder andere Beteiligungspapiere angelegt werden. Käufe von Warrants bergen höhere Risiken in sich, bedingt durch die grössere Volatilität dieser Anlagen. Der US LEADING EQUITY lautet auf US Dollar.

GAM Multistock – US VALUE EQUITY

Das Anlageziel der Gesellschaft in Bezug auf den GAM Multistock – US VALUE EQUITY („US VALUE EQUITY“) ist die Erzielung eines langfristigen Kapitalzuwachses durch Anlagen zu mindestens zwei Dritteln des Vermögens in ein Portfolio sorgfältig ausgewählter Aktien und anderer Beteiligungspapiere von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in den Vereinigten Staaten von Amerika haben. Ausserdem kann die Gesellschaft bis zu maximal einem Drittel des Vermögens des US VALUE EQUITY in sorgfältig ausgewählte Aktien und andere Beteiligungspapiere von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in anerkannten Ländern haben, oder in fest- oder variabelverzinsliche Wertpapiere sowie in Wandel- und Optionsanleihen von Emittenten aus anerkannten Ländern investieren. Zudem können maximal 15% des Vermögens des US VALUE EQUITY in Warrants auf Aktien oder andere Beteiligungspapiere angelegt werden. Käufe von Warrants bergen höhere Risiken in sich, bedingt durch die grössere Volatilität dieser Anlagen. Der Anlagestil fokussiert auf Substanzwerte (sog. Value-Titel). Der US VALUE EQUITY lautet auf US Dollar.

4. ANLEGERPROFIL**EUROPE FOCUS EQUITY, GLOBAL EQUITY INCOME, JAPAN EQUITY, SWISS EQUITY und US LEADING EQUITY**

Jeder dieser Subfonds eignet sich für Investoren, die Erfahrung mit volatilen Anlagen haben, über solide Kenntnisse der Kapitalmärkte verfügen und die an der Entwicklung der Kapitalmärkte teilhaben wollen, um ihre spezifischen Anlageziele zu verfolgen. Investoren haben mit Wertschwankungen zu rechnen, die temporär auch zu hohen Wertverlusten führen können. In einem Gesamtportfolio kann jeder dieser Subfonds als Basisanlage eingesetzt werden.

LUXURY BRANDS EQUITY

Der Subfonds eignen sich für Investoren, die Erfahrung mit volatilen Anlagen haben, über solide Kenntnisse der Kapitalmärkte verfügen und die an der Entwicklung der Kapitalmärkte teilhaben wollen, um ihre spezifischen Anlageziele zu verfolgen. Investoren haben mit Wertschwankungen zu rechnen, die temporär auch zu hohen Wertverlusten führen können. In einem Gesamtportfolio kann dieser Subfonds als Ergänzungsanlage eingesetzt werden.

EUROLAND VALUE EQUITY, GERMAN FOCUS EQUITY und US VALUE EQUITY

Jeder dieser Subfonds eignet sich für Investoren, die Erfahrung mit volatilen Anlagen haben, über solide Kenntnisse der Kapitalmärkte verfügen und die an der Entwicklung der Kapitalmärkte teilhaben wollen, um ihre spezifischen Anlageziele zu verfolgen. Investoren haben mit Wertschwankungen zu rechnen, die temporär auch

zu hohen Wertverlusten führen können. Innerhalb eines Gesamtportfolios kann jeder dieser Subfonds eingesetzt werden, um gezielt in Substanzwerte (Value) zu investieren.

ASIA FOCUS EQUITY, CHINA EVOLUTION EQUITY, EMERGING MARKETS EQUITY, HEALTH INNOVATION EQUITY, und SWISS SMALL & MID CAP EQUITY

Jeder dieser Subfonds eignet sich nur für erfahrene Investoren, die Erfahrung mit volatilen Anlagen haben, über vertiefte Kenntnisse der Kapitalmärkte verfügen und die gezielt von den Marktentwicklungen in spezialisierten Märkten profitieren wollen und mit den spezifischen Chancen und Risiken dieser Marktsegmente vertraut sind. Investoren haben mit Wertschwankungen zu rechnen, die temporär auch zu sehr hohen Wertverlusten führen können. In einem breit diversifizierten Gesamtportfolio kann jeder dieser Subfonds als Ergänzungsanlage eingesetzt werden.

ABSOLUTE RETURN EUROPE EQUITY

Dieser Subfonds eignet sich für erfahrene Investoren, die Erfahrung mit volatilen Anlagen haben, über vertiefte Kenntnisse der Kapitalmärkte verfügen und die an der Entwicklung eines Aktienportfolios mit Long- und Short-Positionen an internationalen Kapitalmärkten teilhaben wollen, um ein langfristig absolutes Renditeziel zu verfolgen. Investoren haben mit Wertschwankungen zu rechnen, die temporär auch zu hohen Wertverlusten führen können. Der erwartete, maximale Wertverlust wird durch das Value-at-Risk Limit (siehe Anlageziele und -politik) bestimmt. In einem Gesamtportfolio kann dieser Subfonds als Basisanlage oder Ergänzungsanlage eingesetzt werden.

5. ANLAGEGRENZEN

1. Anlagen in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Einlagen und Derivate

Diese Anlagen bestehen aus:

- (a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten:
 - die an einem geregelten Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG notiert oder gehandelt werden;
 - die an einem anderen geregelten Markt eines Mitgliedstaates der Europäischen Union („EU“), der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, gehandelt werden;
 - die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates¹ amtlich notiert oder an einem anderen geregelten Markt eines Drittstaates, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, gehandelt werden;
 - aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder an einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, beantragt wird und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.
- (b) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei qualifizierten Kreditinstituten, die ihren Gesellschaftssitz in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem Mitgliedstaat der OECD oder in einem Land, das die Beschlüsse der Financial Actions Task Force („FATF“ bzw. Groupe d'Action Financière Internationale „GAFI“) ratifiziert hat, haben (ein „Qualifiziertes Kreditinstitut“).
- (c) Derivaten einschliesslich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem unter (a) erster, zweiter und dritter Gedankenstrich bezeichneten geregelten Markt gehandelt werden, und/oder freihändig gehandelte („over the counter“ oder „OTC“) Derivate, sofern:

¹ Als Drittstaat wird im gängigen Sprachgebrauch der Richtlinie 2009/65/EG ein Staat bezeichnet, der nicht Mitgliedstaat der EU ist.

- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Subfonds gemäss seinen Anlagezielen investieren darf;
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“) zugelassen wurden; und
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Gesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- (d) Anteilen von nach der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz (2) erster und zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 2009/65/EG mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder einem Drittstaat, sofern:
- diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer behördlichen Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht der EU gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
 - das Schutzniveau der Anteilinhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilinhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahmen, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;
 - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
 - der OGAW oder dieser andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10% seines Nettoinventarwertes in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf.
- Erwirbt die Gesellschaft Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder die Rücknahme von Anteilen der anderen OGAW und/oder anderen OGA durch die Gesellschaft keine Gebühren berechnen.
- Ein Subfonds darf unter den in Artikel 181 Absatz 8 des Gesetzes von 2010 festgelegten Voraussetzungen in andere Subfonds der Gesellschaft investieren.
- (e) Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und die unter die Definition des Artikel 1 des Gesetzes von 2010 fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt sie werden:
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats der EU, der Europäischen Zentralbank, der EU oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat der EU angehört, begeben oder garantiert; oder
 - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter 1. (a) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden; oder
 - von einem Institut, das gemäss den im Gemeinschaftsrecht der EU festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts der EU, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert; oder

- von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei den Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn (10) Mio. EUR, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der 4. Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermässige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.
- (f) Jedoch:
- kann die Gesellschaft höchstens 10% des Nettoinventarwertes pro Subfonds in andere als die unter (a) bis (e) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen;
 - darf die Gesellschaft weder Edelmetalle noch Zertifikate über diese erwerben.
- (g) Die Gesellschaft darf daneben flüssige Mittel halten.

2. Anlagebeschränkungen

- (a) Die Gesellschaft legt höchstens 10% des Nettoinventarwertes pro Subfonds in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten an. Die Gesellschaft legt höchstens 20% des Nettoinventarwertes pro Subfonds in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung an.

Das Ausfallrisiko bei Geschäften der Gesellschaft mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:

- 10% des Nettoinventarwertes eines jeden Subfonds, wenn die Gegenpartei ein Qualifiziertes Kreditinstitut ist;
- und ansonsten 5% des Nettoinventarwertes eines jeden Subfonds.

Die Gesamtrisikoaussatzung bei OGAWs wird entweder unter Anwendung des Commitment Approach oder mittels eines Modellansatzes (Value-at-risk Modell) ermittelt, der alle allgemeinen und spezifischen Marktrisiken berücksichtigt, die zu einer nicht zu vernachlässigenden Änderung des Portfoliowerts führen können. Soweit der Commitment Approach gilt, darf das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko (Marktrisiko) eines jeden Subfonds den Nettoinventarwert des betreffenden Subfonds nicht überschreiten. Soweit ein Subfonds eine Value-at-Risk (VaR) Methode zur Berechnung seines Gesamtrisikos anwendet, erfolgt die Berechnung des VaR auf Basis eines Konfidenzintervalls von 99%. Die Halteperiode entspricht zum Zwecke der Berechnung des Gesamtrisikos einem Monat (20 Tagen).

Die Berechnung des Gesamtrisikos erfolgt für den jeweiligen Subfonds entweder nach Commitment Approach oder nach dem VaR Modell (absolut oder relativ mit entsprechender Benchmark) wie in der nachstehenden Tabelle aufgeführt.

Subfonds	Relative VaR / Absolute VaR/ Commitment Approach	Benchmark welche eingesetzt wird um die Risikoexposition zu berechnen (nur bei der relativen VaR)
ABSOLUTE RETURN EUROPE EQUITY	Absolute VaR	/
ASIA FOCUS EQUITY	Commitment Approach	/
CHINA EVOLUTION EQUITY	Commitment Approach	/
EMERGING MARKETS EQUITY	Commitment Approach	/

Subfonds	Relative VaR / Absolute VaR/ Commitment Approach	Benchmark welche eingesetzt wird um die Risikoexposition zu berechnen (nur bei der relativen VaR)
EUROLAND VALUE EQUITY	Commitment Approach	/
EUROPE FOCUS EQUITY	Commitment Approach	/
GERMAN FOCUS EQUITY	Commitment Approach	/
GLOBAL EQUITY INCOME	Commitment Approach	/
HEALTH INNOVATION EQUITY	Commitment Approach	/
JAPAN EQUITY	Commitment Approach	/
LUXURY BRANDS EQUITY	Commitment Approach	/
SWISS SMALL & MID CAP EQUITY	Commitment Approach	/
SWISS EQUITY	Commitment Approach	/
US LEADING EQUITY	Commitment Approach	/
US VALUE EQUITY	Commitment Approach	/

Das Gesamtrisiko der Basiswerte darf die Anlagegrenzen in den Absätzen (a) bis (f) nicht überschreiten. Die Basiswerte von indexbasierten Derivaten müssen diese Anlagegrenzen nicht berücksichtigen. Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Bestimmungen dieses Punktes mitberücksichtigt werden.

- (b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei denen ein Subfonds jeweils mehr als 5% seines Nettoinventarwertes anlegt, darf 40% des Wertes seines Nettoinventarwertes nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer behördlichen Aufsicht unterliegen.
- (c) Ungeachtet der einzelnen Obergrenzen unter (a), darf ein Subfonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20% seines Nettoinventarwertes in einer Kombination aus:
- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder
 - Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
 - von dieser Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten
- anlegen.
- (d) Die Obergrenze unter (a), erster Satz, wird auf 35% angehoben, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat der EU oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.
- (e) Die Obergrenze unter (a), erster Satz wird auf 25% angehoben für bestimmte Schuldverschreibungen, wenn diese von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen behördlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser

Schuldverschreibungen gemäss den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind.

Legt ein Subfonds mehr als 5% seines Nettoinventarwertes in Schuldverschreibungen im Sinne des vorstehenden Absatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Wertes des Nettoinventarwertes dieses Subfonds nicht überschreiten.

- (f) Die unter (d) und (e) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der unter (b) vorgesehenen Anlagegrenze von 40% nicht berücksichtigt.

Die unter (a) bis (e) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäss (a) bis (e) getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesen Emittenten oder in Derivaten derselben in keinem Fall 35% des Nettoinventarwertes eines Subfonds überschreiten.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses in Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der oben vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Die Anlagen eines Subfonds in Wertpapieren und Geldmarktinstrumente ein und derselben Unternehmensgruppe dürfen zusammen max. 20% seines Nettoinventarwertes erreichen; vorbehalten bleibt die vorstehende lit. (e).

- (g) **Abweichend von Punkten (a) bis (f) ist die Gesellschaft ermächtigt, in Übereinstimmung mit dem Prinzip der Risikostreuung bis zu 100% des Nettoinventarwertes eines Subfonds in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente verschiedener Emissionen zu investieren, die von einem Mitgliedstaat der EU oder seinen Gebietskörperschaften oder einem Mitgliedstaat der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der EU angehören, begeben oder garantiert werden, allerdings mit der Massgabe, dass der Subfonds Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von mindestens sechs unterschiedlichen Emissionen halten muss, wobei die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einer Emission höchstens 30% des Nettoinventarwertes des Subfonds ausmachen dürfen.**

- (h) Unbeschadet der in Absatz (j) festgelegten Anlagegrenzen kann die in Absatz (a) genannte Obergrenze für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten, auf höchstens 20% erhöht werden, wenn die Anlagestrategie eines Subfonds ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden; Voraussetzung hierfür ist, dass

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Die im vorigen Absatz festgelegte Grenze beträgt 35%, sofern dies aufgrund aussergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

- (i) Wenn keine darüber hinausgehenden Anlagen in Zielfonds im Kapitel „Anlageziele und –politik“ zugelassen sind, darf ein Subfonds für maximal 10% seines Nettoinventarwerts Anteile an Zielfonds im Sinne von Ziffer 5.1. (d) oben erwerben. Falls im Kapitel „Anlageziele und –politik“ für einen Subfonds Anlagen in Zielfonds für mehr als 10% des Nettoinventarwertes des Subfonds zugelassen sind, darf der Subfonds jedoch nicht

- mehr als 20% seines Nettoinventarwerts in ein und demselben Zielfonds anlegen; und
- mehr als 30% seines Nettoinventarwerts in Anteilen von Zielfonds anlegen, die nicht OGAW sind.

Bei der Anwendung dieser Anlagegrenzen ist jeder Subfonds eines Zielfonds wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten.

(j)

(A) Die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft darf für keine der von ihr verwalteten Investmentfonds, die als OGAW qualifizieren, Aktien erwerben, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es ihr ermöglicht, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.

(B) Ferner darf die Gesellschaft für den jeweiligen Subfonds höchstens erwerben:

- 10% der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
- 10% der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
- 25% der Anteile ein und desselben Zielfonds;
- 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten.

Die unter dem zweiten, dritten und vierten Gedankenstrich vorgesehenen Grenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

Die Absätze (A) und (B) werden nicht angewendet:

- auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der EU oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
- auf von einem Drittstaat begebene oder garantierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente;
- auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der EU angehören;
- auf Aktien, die die Gesellschaft am Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaates besitzt, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Staat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für die Gesellschaft aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Drittstaates in ihrer Anlagepolitik die unter (a) bis (f) und (i) und (j) (A) und (B) festgelegten Grenzen nicht überschreitet. Bei Überschreitungen der unter (a) bis (f) sowie (i) vorgesehenen Grenzen findet (k) sinngemäss Anwendung;
- auf Aktien, die von der Gesellschaft alleine oder von der Gesellschaft und anderen OGA am Kapital von Tochtergesellschaften gehalten werden, die in deren Niederlassungsstaat lediglich und ausschliesslich für diese Gesellschaft(en) bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf die Rücknahme von Anteilen auf Wunsch der Aktionäre ausüben.

(k)

(A) Die Gesellschaft braucht die hier vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die Teil ihres Vermögens sind, nicht einzuhalten. Unbeschadet ihrer Verpflichtung, auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, kann jeder Subfonds während eines Zeitraums von sechs Monaten nach seiner Auflegung von den in den Punkten (a) bis (h) festgelegten Bestimmungen abweichen.

(B) Werden die in Absatz (A) genannten Grenzen von der Gesellschaft unbeabsichtigt oder infolge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten, so hat diese im Rahmen der von ihr getätigten Verkäufe der Vermögenswerte als vorrangiges Ziel die Bereinigung der Situation unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre anzustreben.

(l)

- (A) Die Gesellschaft darf keine Kredite aufnehmen. Die Gesellschaft darf jedoch Fremdwährungen durch ein „Back-to back“-Darlehen erwerben.
- (B) Abweichend von Absatz (A), kann die Gesellschaft pro Subfonds (i) Kredite bis zu 10% seines Nettoinventarwertes, sofern es sich um kurzfristige Kredite handelt, aufnehmen und (ii), im Gegenwert von bis zu 10% seines Nettoinventarwertes Kredite aufnehmen, sofern es sich um Kredite handelt, die den Erwerb von Immobilien ermöglichen sollen, die für die unmittelbare Ausübung ihrer Tätigkeit unerlässlich sind; in keinem Fall dürfen diese Kredite sowie die Kredite unter (i) zusammen 15% des betreffenden Nettoinventarwertes übersteigen.
- (m) Die Gesellschaft oder die Depotbank darf für Rechnung der Subfonds keine Kredite gewähren oder für Dritte als Bürge eintreten, unbeschadet der Anwendung der Punkte (a) bis (e) unter 1. Dies steht dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, Anteilen an Zielfonds oder unter (c) und (e) unter 1. genannten, noch nicht voll eingezahlten Finanzinstrumenten durch die Gesellschaft nicht entgegen.
- (n) Die Gesellschaft oder die Depotbank darf für Rechnung der Subfonds keine Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, Anteilen von Zielfonds oder unter (c) und (e) unter 1. genannten Finanzinstrumenten tätigen.
- (o) Die Gesellschaft kann flüssige Mittel halten, die unter gewissen Umständen auf bis zu 49% des Vermögens des jeweiligen Subfonds aufgestockt werden können.

3. Weitere Anlagerichtlinien / Anlagebedingungen

- (a) Die Gesellschaft wird nicht in Wertpapiere investieren, die eine unbegrenzte Haftung zum Gegenstand haben.
- (b) Das Fondsvermögen darf nicht in Immobilien, Edelmetallen, Edelmetallkontrakten, Waren oder Warenkontrakten angelegt werden.
- (c) Die Gesellschaft kann weitere Anlagebeschränkungen vornehmen, um den Bedingungen in jenen Ländern zu entsprechen, in denen Anteile vertrieben werden sollen.
- (d) Als Folge der Registrierung der Subfonds GAM Multistock – HEALTH INNOVATION EQUITY, GAM Multistock - LUXURY BRANDS EQUITY und der beabsichtigten Registrierung des Subfonds GAM Multistock – Emerging Markets Equity zum öffentlichen Vertrieb in Taiwan, darf der Einsatz von Derivaten zu Absicherungszwecken maximal im Umfang von 100% des Wertes der abzusichernden Anlagen und der Einsatz von Derivaten zur effizienten Verwaltung maximal im Umfang von 40% des Vermögens der Subfonds erfolgen. Des Weiteren müssen mindestens 70% des Vermögens des Subfonds in Aktien investiert sein.
- (e) Ungeachtet anderslautender Bestimmungen im Prospekt und den oben genannten Ausführungen zur Anlagepolitik des jeweiligen Subfonds, investiert der EUROLAND VALUE EQUITY, EUROPE FOCUS EQUITY, GERMAN FOCUS EQUITY, GLOBAL EQUITY INCOME, HEALTH INNOVATION EQUITY, JAPAN EQUITY, LUXURY BRANDS EQUITY, SWISS SMALL & MID CAP EQUITY sowie der SWISS EQUITY im Einklang mit seiner Anlagepolitik mindestens 51% des Nettovermögens bzw. der CHINA EVOLUTION EQUITY, ASIA FOCUS EQUITY und EMERGING MARKETS EQUITY im Einklang mit seiner Anlagepolitik mindestens 25% des Nettovermögens fortlaufend in qualifizierende Aktien, um als Aktienfonds bzw. Mischfonds im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes 2018 (in der jeweils gültigen Fassung) zu qualifizieren, solange dies erforderlich ist. Bei der Ermittlung der Mindestinvestitionsquote bleiben Anteile an OGAW / AIF unberücksichtigt. Abweichend hiervon werden für die Ermittlung und Einhaltung der Mindestinvestitionsquote für den Feeder-Subfonds EUROPE FOCUS EQUITY die vom Master-Subfonds GAM Star Fund p.l.c. – GAM Star European Equity bewertungstäglich veröffentlichten tatsächlich Kapitalbeteiligungsquoten berücksichtigt.

6. BESONDERE ANLAGETECHNIKEN UND FINANZINSTRUMENTE

Die Gesellschaft kann für jeden Subfonds zur effizienten Verwaltung oder zu Zwecken der Absicherung die nachfolgend genannten Anlagetechniken und Finanzinstrumente einsetzen. Sofern dies in der Anlagepolitik entsprechend vorgesehen ist, kann sie ferner Derivate Finanzinstrumente zu Anlagezwecken nutzen. Dabei hat sie jederzeit die im Teil I des Gesetzes von 2010 und die im Kapitel „Anlagegrenzen“ dieses Rechtsprospekts festgehaltenen Anlagerestriktionen zu beachten und insbesondere dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Wertpapiere, welche von den einzelnen Subfonds eingesetzten derivativen Finanzinstrumenten und strukturierten Produkten unterliegen (unterliegende Wertpapiere), bei der Berechnung der in vorstehendem Kapitel festgehaltenen Anlagegrenzen zu berücksichtigen sind. Die Gesellschaft wird zu jedem Zeitpunkt beim Einsatz von besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumenten die Anforderungen der Verordnung 10-04 der CSSF und der von Zeit zu Zeit erlassenen Luxemburger oder europäischen Vorgaben einhalten.

Die Gesellschaft berücksichtigt ferner beim Einsatz von besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumenten (insbesondere beim Einsatz derivativer Finanzinstrumente und strukturierter Produkte) betreffend eines jeden Subfonds die Aufrechterhaltung einer angemessenen Liquidität.

6.1. OPTIONSGESCHÄFTE AUF WERTPAPIERE

Die Gesellschaft kann für jeden Subfonds bezüglich der zulässigen Anlagen sowohl Call-Optionen als auch Put-Optionen kaufen und verkaufen, sofern sie an einem geregelten Markt gehandelt werden, oder freihändig gehandelte Optionen („OTC-Optionen“) kaufen und verkaufen unter der Voraussetzung, dass es sich bei den Vertragspartnern solcher Transaktionen um erstklassige Finanzinstitute handelt, die auf derartige Geschäfte spezialisiert sind.

6.2. TERMINGESCHÄFTE, TAUSCHGESCHÄFTE UND OPTIONEN AUF FINANZINSTRUMENTE

Unter Vorbehalt der nachstehend genannten Ausnahmen sind Termingeschäfte und Optionen auf Finanzinstrumente grundsätzlich auf solche Verträge beschränkt, die an einem geregelten Markt gehandelt werden. „OTC--Derivate“ werden nur unter der Voraussetzung zugelassen, dass es sich bei den Vertragspartnern solcher Transaktionen um erstklassige Finanzinstitute handelt, die auf derartige Geschäfte spezialisiert sind.

a) Geschäfte zur Absicherung gegen Marktrisiken und gegen Risiken im Zusammenhang mit der Entwicklung an den Börsen

Zur Absicherung gegen eine ungünstige Kursentwicklung an den Märkten kann die Gesellschaft für jeden Subfonds Terminkontrakte und Call-Optionen auf Aktienmarktindizes, Bondmarktindizes oder andere Indizes oder Finanzinstrumente verkaufen oder Put-Optionen auf Aktienmarktindizes, Bondmarktindizes oder andere Indizes oder Finanzinstrumente kaufen oder Tauschgeschäfte (Swaps) abschliessen, bei denen die Zahlungen zwischen der Gesellschaft und der Gegenpartei von der Entwicklung bestimmter Aktienmarktindizes, Bondmarktindizes oder anderer Indizes oder Finanzinstrumente abhängen.

Da diese Käufe und Verkäufe zum Zwecke der Absicherung getätigt werden, muss eine ausreichende Übereinstimmung zwischen der Zusammensetzung des abzusichernden Wertpapierbestandes und des verwendeten Börsenindex gegeben sein.

b) Geschäfte zur Absicherung gegen Zinsrisiken

Zur Absicherung gegen Risiken in Verbindung mit Zinssatzänderungen kann die Gesellschaft für jeden Subfonds Terminkontrakte und Call-Optionen auf Zinssätze verkaufen oder Put-Optionen auf Zinssätze kaufen sowie Zinsswaps, Forward Rate Agreements und Optionsgeschäfte auf Zinsswaps (Swaptions) mit erstklassigen Finanzinstituten, die auf diese Geschäftsart spezialisiert sind, im Rahmen von freihändigen Geschäften abschliessen.

c) Geschäfte zur Absicherung gegen Inflationsrisiken

Zur Absicherung gegen Risiken in Verbindung mit einem unerwarteten Anstieg der Inflation kann die Gesellschaft für jeden Subfonds so genannte Inflationsswaps mit erstklassigen Finanzinstituten, die auf diese

Geschäftsart spezialisiert sind, im Rahmen von freihändigen Geschäften abschliessen oder andere Inflationsschutzinstrumente einsetzen.

d) Geschäfte zur Absicherung gegen das Kreditausfallrisiko bzw. das Risiko der Verschlechterung der Schuldnerbonität

Zur Absicherung gegen das Kreditausfallrisiko bzw. das Risiko von Wertverlusten aufgrund der Verschlechterung der Schuldnerbonität kann sich die Gesellschaft für jeden Subfonds in Credit Options, Credit Spread Swaps („CSS“), Credit Default Swaps („CDS“), CDS-(Index)-Baskets, Credit-linked Total Return Swaps und ähnlichen Kreditderivaten mit erstklassigen Finanzinstituten, die auf diese Geschäftsart spezialisiert sind, im Rahmen von freihändigen Geschäften engagieren.

e) Geschäfte, die mit einem anderen Ziel als der Absicherung getätigt werden („aktiver Einsatz“)

Die Gesellschaft kann für jeden Subfonds Finanzderivate zu Zwecken der effizienten Vermögensverwaltung einsetzen. So kann die Gesellschaft etwa Terminkontrakte und Optionen auf alle Arten von Finanzinstrumenten kaufen und verkaufen sowie Derivate im Hinblick auf eine Steuerung von Währungsfluktuationen einsetzen.

Des Weiteren kann sich die Gesellschaft für jeden Subfonds auch in Zins- und Kreditswaps (Interest Rate Swaps, Credit Spread Swaps („CSS“), Credit Default Swaps („CDS“), CDS-(Index)-Baskets u.ä.), Inflationsswaps, Optionsgeschäften auf Zins- und Kreditswaps (Swaptions), aber auch solchen Swappgeschäften, Optionsgeschäften oder anderen Finanzderivatgeschäften engagieren, bei denen die Gesellschaft und die Gegenpartei vereinbaren, Performance und/oder Einkommen zu tauschen (Total Return Swaps u.a.). Dies umfasst auch so genannte Differenzkontrakte (contracts for difference – „CFD“). Ein Differenzkontrakt ist ein Kontrakt zwischen zwei Parteien, dem Käufer und dem Verkäufer, in dem festgelegt wird, dass der Verkäufer dem Käufer den Differenzbetrag zwischen dem aktuellen Wert eines Vermögensgegenstandes (ein Wertpapier, Instrument, Wertpapierkorb oder Index) und dessen Wert zum Zeitpunkt des Kontraktabschlusses zahlt. Ist der Differenzbetrag negativ, schuldet der Käufer dem Verkäufer die (entsprechende) Zahlung. Differenzkontrakte ermöglichen es den Subfonds, synthetische Long- bzw. Short-Positionen mit einer variablen Sicherheitsleistung einzunehmen, bei denen im Gegensatz zu Terminkontrakten der Fälligkeitstermin und die Kontraktgröße nicht festgelegt werden. Hierbei muss die Vertragspartei ein erstklassiges Finanzinstitut sein, welches auf diese Art von Geschäften spezialisiert ist.

f) Wertpapier-Termingeschäfte (Securities Forward Settlement Transactions)

Die Gesellschaft kann für eine effiziente Verwaltung oder zur Absicherung Termingeschäfte mit Broker-Händlern abschliessen, die bei diesen Transaktionen als „Market Maker“ fungieren, sofern es sich bei diesen um erstklassige Institute handelt, die sich auf diese Art von Transaktionen spezialisiert haben und an den OTC-Märkten teilnehmen. Diese Transaktionen beinhalten den Kauf bzw. Verkauf von Wertpapieren zu ihrem aktuellen Kurs; die Lieferung und Abrechnung erfolgt zu einem späteren Termin, der im Voraus festgelegt wird.

Innerhalb einer angemessenen Frist vor dem Abwicklungstermin für diese Transaktionen kann die Gesellschaft mit dem betreffenden Broker-Händler vereinbaren, dass die Wertpapiere entweder wieder an den Broker-Händler verkauft bzw. von ihm zurückgekauft werden, oder dass eine Verlängerung für einen weiteren Zeitraum vorgenommen wird, wobei sämtliche bei der Transaktion realisierten Gewinne bzw. Verluste an den Broker-Händler gezahlt bzw. von diesem an die Gesellschaft geleistet werden. Kauftransaktionen werden jedoch von der Gesellschaft in der Absicht geschlossen, die jeweiligen Wertpapiere zu erwerben.

Die Gesellschaft kann im Kurs der Wertpapiere enthaltene geschäftsübliche Gebühren an den betreffenden Broker-Händler zahlen, um die dem Broker-Händler auf Grund der späteren Abwicklung entstehenden Kosten zu finanzieren.

6.3. EFFIZIENTE PORTFOLIOVERWALTUNG – SONSTIGE ANLAGETECHNIKEN UND –INSTRUMENTE

Zusätzlich zu Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten kann die Gesellschaft gemäß den Bedingungen des Rundschreibens CSSF 08/356 (in der jeweils geltenden Fassung sowie jegliches Ersatzrundschreiben) und den Leitlinien der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA/2012/832, die durch das Rundschreiben CSSF 13/559 (wie abgeändert durch das Rundschreiben CSSF 14/592) in Luxemburg

implementiert wurde, sowie sonst hierzu erlassenen Leitlinien andere Anlagetechniken und -instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben, einsetzen wie z.B. Pensionsgeschäfte (Pensions- und Reverse Pensionsgeschäfte) und Wertpapierleihgeschäfte, Anlagetechniken und -instrumente, die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben und die zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung eingesetzt werden, einschließlich derivativen Finanzinstrumenten, die nicht für direkte Investitionszwecke eingesetzt werden, sollen die folgenden Kriterien erfüllen:

- a) sie sind insofern ökonomisch angemessen, als sie kostenwirksam eingesetzt werden;
- b) sie werden mit einem oder mehreren der folgenden spezifischen Ziele eingesetzt:
 - i. Risikosenkung;
 - ii. Kostensenkung;
 - iii. Generierung zusätzlichen Kapitals oder Ertrags für die Gesellschaft, verbunden mit einem Risiko, das mit dem Risikoprofil der Gesellschaft und der betreffenden Subfonds der Gesellschaft und den für sie geltenden Risikodiversifizierungsvorschriften vereinbar ist;
- c) ihre Risiken werden durch das Risikomanagementverfahren der Gesellschaft angemessen erfasst; und
- d) sie dürfen nicht zu einer Veränderung des erklärten Anlageziels des Subfonds führen oder mit wesentlichen zusätzlichen Risiken im Vergleich zu der allgemeinen, im Prospekt oder den wesentlichen Anlegerinformationen beschriebenen Risikostrategie verbunden sein.

Die für eine effiziente Portfolioverwaltung in Frage kommenden Techniken und Instrumente werden im Folgenden erläutert und unterliegen den nachfolgend beschriebenen Bedingungen.

Im Übrigen dürfen diese Geschäfte für 100 % der von dem betreffenden Subfonds gehaltenen Vermögenswerte abgeschlossen werden, vorausgesetzt (i) ihr Umfang bleibt in einem angemessenen Rahmen oder die Gesellschaft ist berechtigt, die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere zu verlangen, so dass es ihr jederzeit möglich ist, ihre Rücknahmeverpflichtungen zu erfüllen, und (ii) diese Geschäfte gefährden nicht die Verwaltung der Vermögenswerte der Gesellschaft entsprechend der Anlagepolitik des betreffenden Subfonds. Die Risikoüberwachung erfolgt gemäß dem Risikomanagementverfahren der Gesellschaft.

Die Anwendung der effizienten Portfolioverwaltung kann möglicherweise einen negativen Einfluss auf die Rendite der Aktionäre haben.

Direkte und indirekte operationelle Kosten können durch die effiziente Portfolioverwaltung entstehen, welche von den Erträgen abziehbar sind. Diese Kosten werden keine versteckte Vergütung enthalten.

Es wird ferner sichergestellt, dass bei der Anwendung der effizienten Portfolioverwaltung keine Interessenkonflikte zum Nachteil der Anleger entstehen.

6.4. SECURITIES LENDING (WERTPAPIERLEIHGESCHÄFTE)

Allgemein

Der Gesellschaft ist es zum Zweck der Generierung von zusätzlichem Kapital oder Erträgen oder zur Reduzierung von Kosten und Risiken im Rahmen eines standardisierten Systems und unter Beachtung der Bestimmungen des Rundschreibens CSSF 08/356 (in der jeweils geltender Fassung sowie jegliches Ersatzrundschreiben) und den Leitlinien der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA/2012/832 sowie sonst hierzu erlassenen Leitlinien erlaubt, Wertpapiere eines Subfonds an Dritte auszuleihen (bis zu maximal 100% des gesamten Schätzwertes der im Subfonds befindlichen Papiere, sofern die Gesellschaft berechtigt ist, den Vertrag jederzeit zu beenden und die verliehenen Wertpapiere zurückzuerhalten), wobei solche Geschäfte aber nur durch anerkannte Clearinghäuser wie Euroclear oder Clearstream S.A. bzw. sonstige anerkannte nationale Clearingzentralen oder über Finanzinstitute mit guter Bonität, die auf diese Art von Geschäften spezialisiert sind, innerhalb deren Rahmenbedingungen getätigt werden dürfen. Die Gegenpartei eines Wertpapierleihgeschäfts muss überdies Aufsichtsregeln unterliegen, die die CSSF als den vom EU-Gemeinschaftsrecht vorgesehenen Regelungen gleichwertig ansieht. Die Rückgabeansprüche müssen prinzipiell durch eine Sicherheit abgesichert sein, deren Wert zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und während der gesamten Ausleihdauer mindestens dem gesamten Schätzwert der betreffenden, ausgeliehenen Wertpapiere entspricht; dies kann durch Gewährung einer Sicherheit in der Form

von Festgeldern oder Wertpapieren, die von OECD-Mitgliedstaaten, deren öffentlichen Gebietskörperschaften oder Institutionen mit supranationalem oder regionalem Charakter oder sonstigen erstklassigen Emittenten ausgegeben oder garantiert werden, oder auch durch die Gewährung einer Sicherheit in der Form von Aktien erstklassiger Unternehmen (sofern ein Kursverfall zwischen dem Zeitpunkt der Bestellung der Sicherheit und der Rückgabe der betreffenden, verliehenen Wertpapiere abgesichert ist) erfolgen, wobei solche Sicherheiten im Namen der Gesellschaft bis zum Ablauf des betreffenden Wertpapierleihgeschäfts gesperrt bleiben müssen. Eine Reinvestition der erhaltenen Sicherheiten („Collateral“) findet nicht statt.

Die Gesellschaft muss das Recht haben, eingegangene Wertpapierleihgeschäfte jederzeit zu kündigen bzw. die Rückgabe einiger oder aller ausgeliehenen Wertpapiere zu verlangen.

Alle Einnahmen aus Techniken der effizienten Portfolioverwaltung, nach Abzug von direkten und indirekten Betriebskosten / Gebühren sind dem jeweiligen Subfonds zurückzuerstatten.

Aus den brutto Erträgen der Wertpapierleihe werden die damit zusammenhängenden Dienstleistungen, wie insbesondere Depotbank, Lending Agent, Indemnification, bestehend aus einem Minimum Betrag und einer prozentualen Beteiligung, wie auch einer Entschädigung für Risk- und Collateral Management, Legal- und IT Support an die Verwaltungsgesellschaft, bezahlt. Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass nur marktkonforme Kosten appliziert werden. Der Rest der Erträge wird vollumfänglich dem jeweiligen Subfonds gutgeschrieben.

Die Gesellschaft stellt ferner sicher, dass das Volumen der Wertpapierleihgeschäfte auf einem angemessenen Level gehalten wird, oder dass die Gesellschaft berechtigt ist, die Rückgabe der geliehenen Wertpapiere in einer Weise zu beantragen die es ihr ermöglicht jederzeit ihren Rücknahmeverpflichtungen nachkommen zu können und dass diese Geschäfte die Verwaltung der Vermögenswerte der Subfonds im Einklang mit ihrer Anlagepolitik nicht gefährden.

Die Risikoexposition in Bezug auf die Gegenpartei welche aus Wertpapierleihgeschäften und OTC-Finanzderivaten resultiert soll zwecks der Berechnung des Gegenparteirisikos nach Kapitel „Risiken in Verbindung mit dem Einsatz von Derivaten und anderen besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumenten“ kombiniert werden.

Während der Laufzeit des Geschäftes können entgegengenommene unbare Sicherheiten (Non-Cash Collateral) weder veräußert, neu angelegt oder verpfändet werden. Entgegengenommene Barsicherheiten (Cash Collateral) können nur

- als Sichteinlagen bei Kreditinstituten gemäß Artikel 50 Buchstabe f der OGAW-Richtlinie angelegt werden;
- in Staatsanleihen von hoher Qualität angelegt werden;
- für Reverse-Pensionsgeschäfte verwendet werden, vorausgesetzt, es handelt sich um Geschäfte mit Kreditinstituten, die einer Aufsicht unterliegen, und die Gesellschaft kann den vollen aufgelaufenen Geldbetrag jederzeit zurückfordern;
- in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur gemäß der Definition in der Verordnung (EU) 2017/1131 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 14. Juni 2017 über Geldmarktfonds („Geldmarktfonds-Verordnung“) angelegt werden.

Neu angelegte Barsicherheiten sind entsprechend den Diversifizierungsvoraussetzungen für unbare Sicherheiten zu diversifizieren.

Für weitere Risikohinweise in diesem Zusammenhang wird auf das Kapitel „Risiken in Verbindung mit dem Einsatz von Derivaten und anderen besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumenten“ verwiesen.

Verordnung (EU) 2015 / 2365 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU Nr. 648 / 2012)

Sofern nicht anderweitig angegeben, können maximal 60% des Nettoinventarwerts des entsprechenden Subfonds für Wertpapierleihgeschäfte verwendet werden. Allerdings geht der jeweilige Anlageverwalter davon aus, dass zwischen 0% und maximal 60% des Nettoinventarwerts eines Subfonds für Wertpapierleihgeschäfte verwendet werden.

Es werden jene Arten von Vermögenswerten für Wertpapierleihgeschäfte verwendet, die im Einklang mit der jeweiligen Anlagepolitik des entsprechenden Subfonds stehen. Die Erträge des jeweiligen Subfonds, die aus den Wertpapierleihgeschäften erzielt werden, werden in den Halbjahres- und Jahresberichten der Gesellschaft angegeben.

6.5. WERTPAPIER-PENSIONSGESCHÄFTE

Die Gesellschaft darf sich unter Beachtung der Bestimmungen des Rundschreibens CSSF 08/356 und der Anlagepolitik des relevanten Subfonds, für diesen akzessorisch an Pensionsgeschäften („Repurchase Agreements“) Reverse-Pensionsgeschäfte („Reverse Repurchase Agreements“) beteiligen, die aus Käufen und Verkäufen von Wertpapieren bestehen, bei denen die Vereinbarungen dem Verkäufer das Recht oder die Pflicht einräumen, die verkauften Wertpapiere vom Erwerber zu einem Preis und innerhalb einer Frist zurückzukaufen, die zwischen den beiden Parteien bei Vertragsabschluss vereinbart wurden.

Sie kann bei Pensionsgeschäften entweder als Käufer oder als Verkäufer auftreten. Eine Beteiligung an solchen Geschäften unterliegt jedoch folgenden Richtlinien:

- Wertpapiere dürfen nur über ein Pensionsgeschäft gekauft oder verkauft werden, wenn es sich bei der Gegenpartei um ein Finanzinstitut erstklassiger Bonität handelt, das sich auf diese Art von Geschäften spezialisiert hat und welches Aufsichtsregeln unterliegt, die die CSSF als den vom EU-Gemeinschaftsrecht vorgesehenen Regelungen gleichwertig ansieht.
- Während der Laufzeit eines Pensionsgeschäftes dürfen die gekauften Wertpapiere vor Ausübung des Rechts auf den Rückkauf dieser Wertpapiere oder vor Ablauf der Rückkauffrist nicht veräussert werden.
- Es muss zusätzlich sichergestellt werden, dass der Umfang der Verpflichtungen bei Pensionsgeschäften so gestaltet ist, dass der betreffende Subfonds seinen Verpflichtungen zur Rücknahme von Anteilen jederzeit nachkommen kann.

Wenn die Gesellschaft Pensionsgeschäfte für einen Subfonds vereinbart, muss sie die dem Pensionsgeschäft zugrunde liegenden Wertpapiere jederzeit zurückfordern bzw. das Pensionsgeschäft beenden können. Termin Pensionsgeschäfte bis maximal sieben Tage sind als Geschäfte zu betrachten, bei denen die Gesellschaft die Vermögenswerte jederzeit zurückfordern kann.

Wenn die Gesellschaft Reverse-Pensionsgeschäfte vereinbart, muss sie jederzeit den vollen Geldbetrag zurückfordern oder das Reverse-Pensionsgeschäft entweder in aufgelaufener Gesamthöhe oder zu einem Mark-to-Market-Wert beenden können. Kann der Geldbetrag jederzeit zu einem Mark-to-Market-Wert zurückgefordert werden, ist der Mark-to-Market-Wert des Reverse-Pensionsgeschäft zur Berechnung des Nettoinventarwerts heranzuziehen. Termin-Reverse-Pensionsgeschäfte bis maximal sieben Tage sind als Geschäfte zu betrachten, bei denen die Gesellschaft die Vermögenswerte jederzeit zurückfordern kann. Die Gesellschaft muss den Gesamtbetrag der offenen Pensionsgeschäfte zum Referenzzeitpunkt in ihren Jahres- und Halbjahresberichten veröffentlichen.

Im Zeitpunkt der Erstellung dieses Rechtsprospektes tätig keiner der Subfonds der Gesellschaft Wertpapier-Pensionsgeschäfte gemäss der Verordnung (EU) 2015 / 2365 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648 / 2012. Sollte sich dieser Umstand ändern, so wird dies entsprechend bei der nächsten Rechtsprospektanpassung nachgeführt.

6.6. SICHERHEITENVERWALTUNG FÜR GESCHÄFTE MIT OTC-DERIVATIVEN UND TECHNIKEN FÜR EINE EFFIZIENTE PORTFOLIOVERWALTUNG

Die folgenden Bestimmungen entsprechen den Anforderungen der Leitlinien der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA/2012/832, die sich ändern können.

1. Im Zusammenhang mit OTC-Derivate-Geschäften und Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung entgegengenommene Sicherheiten („Sicherheiten“), wie z.B. im Rahmen von Pensionsgeschäften oder Wertpapierleihgeschäften, müssen stets sämtliche nachfolgende Kriterien erfüllen:

(a) Liquidität: Die Sicherheiten, die keine Barmittel sind, sollten hochliquide sein und zu einem transparenten Preis auf einem regulierten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt werden, damit sie kurzfristig zu einem Preis veräußert werden können, der nahe an der vor dem Verkauf festgestellten Bewertung liegt. Die entgegengenommenen Sicherheiten sollten außerdem die Bestimmungen von Artikel 48 des Gesetzes von 2010 erfüllen.

(b) Bewertung: Die Sicherheiten sollten börsentäglich bewertet werden. Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, sollten nur als Sicherheit akzeptiert werden, wenn geeignete konservative Bewertungsabschläge (Haircuts) angewandt werden.

(c) Bonität des Emittenten: Der Emittent der Sicherheiten sollte eine hohe Bonität aufweisen.

(d) Korrelation: Die Sicherheiten sollten von einem Rechtsträger ausgegeben werden, der von der Gegenpartei unabhängig ist und keine hohe Korrelation mit der Entwicklung der Gegenpartei aufweist.

(e) Diversifizierung: Bei den Sicherheiten ist auf eine angemessene Diversifizierung in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten zu achten. Das Kriterium der angemessenen Diversifizierung im Hinblick auf die Emittentenkonzentration wird als erfüllt betrachtet, wenn ein Subfonds von einer Gegenpartei einen Sicherheitenkorb (Collateral Basket) erhält, bei dem das maximale Exposure gegenüber einem bestimmten Emittenten 20% des Nettoinventarwerts entspricht. Wenn ein Subfonds unterschiedliche Gegenparteien hat, sollten die verschiedenen Sicherheitenkörbe aggregiert werden, um die 20%-Grenze für das Exposure gegenüber einem einzelnen Emittenten zu berechnen.

Abweichend von diesem Unterpunkt können die Subfonds vollständig durch verschiedene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente besichert werden, die von einem Mitgliedstaat, einer oder mehrerer seiner Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. Diese Subfonds sollten Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus einer einzigen Emission 30% des Nettoinventarwerts eines Subfonds nicht überschreiten sollten. Sofern die Subfonds eine vollständige Besicherung durch von einem Mitgliedstaat begebene oder garantierte Wertpapiere anstreben, wird dies entsprechend im Rechtsprospekt dargelegt. Ferner werden die Subfonds im Einzelnen angeben, welcher Mitgliedstaat, welche Gebietskörperschaften oder welche internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters die Wertpapiere, die sie als Sicherheiten für mehr als 20% ihres Nettoinventarwerts entgegennehmen, begeben oder garantieren.

(f) Sofortige Verfügbarkeit: Die Gesellschaft muss die Möglichkeit haben, entgegengenommene Sicherheiten jederzeit ohne Bezugnahme auf die Gegenpartei oder Genehmigung seitens der Gegenpartei zu verwerten.

2. Vorbehaltlich oben stehender Kriterien müssen für jeden Subfonds zulässige Sicherheiten den folgenden Anforderungen entsprechen:

(a) liquide Vermögenswerte wie Barmittel oder kurzfristige Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente im Sinne der Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007, Akkreditive oder Bürgschaften auf erste Anforderung, die von einem erstklassigen, nicht mit der Gegenpartei verbundenen Kreditinstitut begeben werden;

(b) Anleihen, die von einem Mitgliedstaat der OECD begeben oder garantiert werden,

3. In Fällen von Rechtsübertragungen sind die entgegengenommenen Sicherheiten von der Depotbank oder ihrem Vertreter zu verwahren. Liegt keine Rechtsübertragung vor, können die Sicherheiten von einem Dritten verwahrt werden, der einer Aufsicht unterliegt und mit dem Sicherheitengeber in keinerlei Verbindung steht.

4. Die Gesellschaft hat eine so genannte „Haircut“-Strategie für jede Vermögenskategorie eingeführt, die sie als Sicherheiten entgegennimmt. Ein Haircut ist ein Abschlag auf den Wert einer Sicherheit, mit dem einer Verschlechterung der Bewertung oder des Liquiditätsprofils einer Sicherheit im Laufe der Zeit Rechnung getragen wird. Die „Haircut“-Strategie berücksichtigt die Eigenschaften der jeweiligen Vermögenskategorie, einschließlich der Kreditwürdigkeit des Emittenten der Sicherheiten, die Preisvolatilität der Sicherheiten und die Ergebnisse von Stresstests, die im Rahmen der Sicherheitenverwaltung durchgeführt werden. Vorbehaltlich der bestehenden Geschäfte mit der jeweiligen Gegenpartei, die Mindestbeträge für die Übertragung von Sicherheiten beinhalten können, beabsichtigt die Gesellschaft, dass erhaltene Sicherheiten, wie in Nr. 2 b) definiert, gemäß der „Haircut“-Strategie um einen Bewertungsabschlag von mindestens 2% angepasst wird, der zumindest dem Gegenparteirisiko entspricht.

5. Risiken und potentielle Interessenskonflikte im Zusammenhang mit OTC-Derivaten und der effizienten Portfolioverwaltung.

(a) Mit OTC-Derivate-Geschäften, der effizienten Portfolioverwaltung und der Verwaltung von Sicherheiten sind bestimmte Risiken verbunden. Weitere Informationen dazu finden sich in diesem Prospekt in den Kapiteln „Risiken in Verbindung mit dem Einsatz von Derivaten und anderen besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumenten“ sowie insbesondere u. a. unter den Risiken im Zusammenhang mit Derivaten, dem Gegenparteirisiko sowie dem Gegenparteirisiko gegenüber der Depotbank. Diese Risiken können Aktionäre einem erhöhten Verlustrisiko aussetzen.

(b) Das kombinierte Gegenparteirisiko aus einem Geschäft mit OTC-Derivaten oder Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung darf 10 % des Vermögens eines Subfonds nicht übersteigen, sofern es sich bei der Gegenpartei um ein Kreditinstitut handelt, das in der EU oder in einem Land ansässig ist, in dem der luxemburgischen Aufsichtsbehörde zufolge Aufsichtsbestimmungen gelten, die den in der EU geltenden gleichwertig sind. In allen anderen Fällen liegt diese Grenze bei 5 %.

6.7. TECHNIKEN UND INSTRUMENTE ZUR ABSICHERUNG GEGEN WÄHRUNGSRISIKEN

Zum Zwecke der Absicherung gegen Währungsrisiken kann die Gesellschaft für jeden Subfonds an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt, oder im Rahmen von freihändigen Geschäften, Devisenterminkontrakte abschliessen, Devisen-Call-Optionen verkaufen bzw. Devisen-Put-Optionen kaufen, um so das *Exposure* in der als riskant erachteten Währung zu reduzieren bzw. gänzlich zu eliminieren und in die Referenzwährung oder eine andere, als weniger riskant erachtete Währung des Anlageuniversums zu verlagern.

Die Gesellschaft kann auch im Rahmen von freihändigen Geschäften mit erstklassigen Finanzinstituten, die auf diese Geschäfte spezialisiert sind, Devisen auf Termin verkaufen bzw. tauschen (Währungsswaps).

6.8. STRUKTURIERTE PRODUKTE

Zur effizienten Verwaltung oder zu Zwecken der Absicherung kann die Gesellschaft für jeden Subfonds strukturierte Produkte einsetzen. Die Palette der strukturierten Produkte umfasst insbesondere Credit-linked Notes, Equity-linked Notes, Performance-linked Notes, Index-linked Notes sowie andere Notes, deren Wertentwicklung an Basisinstrumente gekoppelt ist, welche gemäss Teil I des Gesetzes von 2010 und den zugehörigen Ausführungsbestimmungen zulässig sind. Bei solchen Geschäften muss die Gegenpartei ein erstklassiges Finanzinstitut sein, welches auf diese Art von Geschäften spezialisiert ist. Strukturierte Produkte sind zusammengesetzte Produkte. In strukturierten Produkten können auch Derivate und/oder sonstige Anlagetechniken und Instrumente eingebettet sein. Somit sind neben den Risikomerkmalen von Wertpapieren auch die Risikomekmale von Derivaten und sonstigen Anlagetechniken und Instrumenten zu beachten. Generell sind sie den Risiken der ihnen unterliegenden Märkte bzw. Basisinstrumente ausgesetzt. Je nach Ausgestaltung können sie volatiler sein und somit höhere Risiken in sich bergen als Direktanlagen, und es kann das Risiko eines Ausfalls von Erträgen oder sogar eines Totalverlusts des investierten Kapitals in Folge der Preisbewegungen des unterliegenden Marktes bzw. Basisinstruments bestehen.

6.9. SWAPS UND ANDERE FINANZDERIVATE MIT VERGLEICHBAREN EIGENSCHAFTEN

Allgemein

Die Subfonds können in Total Return Swaps oder in andere Derivate mit vergleichbaren Eigenschaften investieren, welche wie folgt beschrieben werden können:

- Die Basiswerte der Total Return Swaps oder anderen Finanzinstrumenten mit vergleichbaren Eigenschaften umfassen insbesondere einzelne Aktien oder Anleihen, Körbe von Aktien oder Anleihen oder Finanzindizes, die gemäss den Absätzen 48-61 der ESMA Leitlinie 2012/832 zulässig sind. Die Komponenten der Finanzindizes umfassen unter anderem, Aktien, Anleihen, Derivate auf Rohstoffe. Die Anlagepolitik der verschiedenen Subfonds enthält weitere Details über den Einsatz von Total Return Swaps oder anderen Finanzinstrumenten mit vergleichbaren Eigenschaften, welche abweichende zu den oben beschriebenen Basiswerten oder Strategien zu Grunde liegen.

- Gegenparteien von solchen Geschäften sind regulierte Finanzinstitute mit einer guten Bonität, die auf derartige Geschäfte spezialisiert sind.
- Der Ausfall einer Gegenpartei kann einen negativen Einfluss auf die Rendite der Aktionäre haben. Der Anlageverwalter beabsichtigt das Erfüllungsrisiko der Gegenparteien zu minimieren, indem er nur Gegenparteien mit einer guten Bonität auswählt und die Ratingentwicklung der Gegenparteien überwacht. Darüber hinaus werden diese Geschäfte nur auf der Grundlage von standardisierten Rahmenverträgen (ISDA mit Credit Support Annex, Deutscher Rahmenvertrag mit Besicherungsanhang, o.ä.) abgeschlossen. Der Credit-Support Annex bzw. Besicherungsanhang definiert die Bedingungen unter denen Sicherheiten an die Gegenpartei übertragen bzw. von ihr empfangen werden um das Ausfallrisiko aus derivativen Positionen und somit die negativen Auswirkungen auf die Rendite der Aktionäre im Falle des Ausfalls einer Gegenpartei zu mindern.
- Die Gegenparteien für Total Return Swaps oder andere Finanzinstrumente mit vergleichbaren Eigenschaften besitzen keinerlei Ermessen über die Zusammensetzung oder Verwaltung des Portfolios eines Subfonds oder über die Basiswerte von diesen derivativen Finanzinstrumenten, noch ist die Zustimmung der Gegenpartei erforderlich in Bezug auf den Abschluss einer solchen Transaktion. Im Falle einer Abweichung von diesem Grundsatz enthält die Anlagepolitik der Subfonds weitere Details.
- Die Total Return Swaps oder Derivate mit vergleichbaren Eigenschaften werden in die Berechnung der festgelegten Anlagegrenzen einbezogen.

Verordnung (EU) 2015 / 2365 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU Nr. 648 / 2012)

Im Zeitpunkt der Erstellung dieses Rechtsprospektes setzen die nachfolgenden Subfonds Total Return Swaps (einschliesslich Equity Swaps und Differenzgeschäfte (CFD)) ein. Aus der Tabelle kann des Weiteren entnommen werden, wie hoch der auf diese Instrumente entfallende Anteil des verwalteten Vermögens des Subfonds maximal sein darf und mit welcher Höhe zu rechnen ist. Sollten sich die Umstände ändern, so wird dies entsprechend bei der nächsten Rechtsprospektanpassung nachgeführt.

Subfonds	Total Return Swaps (inklusive Equity Swaps und CFD)	
	Maximaler Wert	Voraussichtlicher Wert
ABSOLUTE RETURN EUROPE EQUITY	300%	100%
ASIA FOCUS EQUITY	10%	0%
CHINA EVOLUTION EQUITY	10%	0%
EMERGING MARKETS EQUITY	100%	20%

Jene Arten von Vermögenswerten können für Total Return Swaps aufgewendet werden, die im Einklang mit der Anlagepolitik des entsprechenden Subfonds stehen, sofern nicht etwas anderes in dieser Anlagepolitik angegeben ist.

Sämtliche Erlöse aus einem vom Subfonds eingegangenen Total Return Swap, fallen abzüglich der direkten und indirekten Betriebskosten an den jeweiligen Subfonds zurück. Die Identität der Einheiten, denen etwaige direkte und indirekte Kosten und Gebühren gezahlt werden, werden im Jahresabschluss der Gesellschaft offengelegt. Zu diesen Einheiten können die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank oder mit der Depotbank verbundene Unternehmen zählen. Bei der Auswahl von Kontrahenten für diese Transaktionen berücksichtigt der jeweilige Anlageverwalter, ob die belasteten Kosten und Gebühren zu marktüblichen Preisen anfallen. Weitere Informationen in Bezug auf Transaktionen mit verbundenen Parteien sind in Kapitel 27 „Allgemeine Konflikte in Verbindung mit der Gesellschaft“ aufgeführt.

6.10. ANLAGEN IN FINANZINDIZES GEMÄSS ART. 9 DER GROSSHERZOGLICHEN VERORDNUNG VOM 8. FEBRUAR 2008

Die Gesellschaft kann in derivative Finanzinstrumente investieren deren Basiswerte Indizes abbilden. Dabei kann die Gesellschaft die Diversifizierungsgrenzen für eine Indexkomponente gemäss Artikel 44 des Gesetzes von 2010 anheben.

Das Anheben der Diversifizierungsgrenzen kann in aussergewöhnlichen Marktbedingungen eintreten, wenn innerhalb eines bestimmten Marktes, einer Branche oder eines Segments, ein oder mehrere Komponenten des

Indizes eine vorherrschende Position einnimmt. Eine vorherrschende Position kann durch besondere wirtschaftliche und Marktentwicklungen oder auch durch markt-, branchen- oder segmentspezifische Einschränkungen entstehen. Einzelheiten hierzu sind ggf. in der Anlagepolitik des betroffenen Subfonds enthalten.

Die Gesellschaft investiert in derivative Finanzinstrumente deren Basiswert Indizes abbilden, die im Wesentlichen eine halbjährliche oder jährliche Anpassung der Indexzusammensetzung („Rebalancing Frequency“) haben. Die folgenden Fälle sind zu unterscheiden:

- Für Derivate die an einer Börse gehandelt werden, hat die Anpassung der Indexzusammensetzung lediglich den Effekt einer Änderung in der Berechnung, jedoch keine direkte oder indirekte Auswirkungen auf die Kosten des entsprechenden Subfonds.
- Bei OTC-Derivate hält die Gegenpartei in der Regel die Indexkomponente nicht physisch, sondern sichert ihre Position hauptsächlich über derivative Instrumente. Sollten Geschäfte als Konsequenz der Anpassung der Indexzusammensetzung stattfinden, wird dies auf sehr liquiden derivativen Märkten vorgenommen, sodass die Auswirkungen auf die Kosten des entsprechenden Subfonds gering bleiben.

Bei Anlagen in Rohstoffindizes wenden sich ferner die folgenden Regeln an:

Rohstoffindizes enthalten eine repräsentative ausgewogene Auswahl an Rohstoffen, welche aus dem gesamten Rohstoff-Universum und durch Futures dargelegt werden. Diese repräsentative ausgewogene Auswahl von Rohstoffen spiegelt die Existenz mehrerer Rohstoffe wieder. Anlagen in Einzelrohstoffindizes sind nicht gestattet. Für die Beurteilung von Rohstoffindizes wird die Korrelation verschiedener Indexkomponenten berücksichtigt.

6.11. RISIKEN IN VERBINDUNG MIT DEM EINSATZ VON DERIVATEN UND ANDEREN BESONDEREN ANLAGETECHNIKEN UND FINANZINSTRUMENTEN

Der umsichtige Einsatz dieser derivativen und anderen besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumente kann zwar von Vorteil sein, birgt aber auch Risiken, die sich von denen traditioneller Anlageformen unterscheiden und in einigen Fällen sogar grösser sein können. Im Folgenden wird allgemein auf wichtige Risikofaktoren und Aspekte eingegangen, die den Einsatz von derivativen und anderen besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumente betreffen und über die sich die Aktionäre vor einer Anlage in einen Subfonds im Klaren sein sollten.

- Marktrisiken: Diese Risiken sind allgemeiner Art und bei allen Anlageformen vorhanden; danach kann sich der Wert eines bestimmten Finanzinstruments auf eine Art und Weise ändern, die sich unter Umständen nachteilig auf die Interessen eines Subfonds auswirkt.
- Kontrolle und Überwachung: Bei derivativen und anderen besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumenten handelt es sich um spezielle Produkte, die andere Anlagetechniken und Risikoanalysen erfordern als Aktien- und Rentenwerte. Der Einsatz eines derivativen Finanzinstruments setzt nicht nur die Kenntnis des zugrunde liegenden Instruments, sondern auch des Derivats selbst voraus, ohne dass dabei jedoch die Wertentwicklung des Derivats unter allen denkbaren Marktbedingungen überwacht werden kann. Insbesondere setzt die Verwendung und die Komplexität solcher Produkte voraus, dass angemessene Kontrollmechanismen zur Überwachung der abgeschlossenen Geschäfte beibehalten werden, und dass die Risiken eines solchen Produkts für einen Subfonds und die jeweiligen Kurs-, Zins- bzw. Wechselkursentwicklungen eingeschätzt werden können.
- Liquiditätsrisiken: Liquiditätsrisiken entstehen, wenn ein bestimmter Titel schwer erhältlich bzw. verkäuflich ist. Bei grossvolumigen Transaktionen bzw. bei teilweise illiquiden Märkten (z.B. bei zahlreichen individuell vereinbarten Instrumenten) ist die Ausführung einer Transaktion bzw. die Glattstellung einer Position zu einem vorteilhaften Kurs unter Umständen nicht möglich.
- Gegenparteirisiken: Es besteht das Risiko, dass ein Kontrahent eines Geschäfts nicht in der Lage sein wird, seinen Verpflichtungen nachzukommen (Erfüllungsrisiko), und/oder dass ein Vertrag aufgehoben wird, z.B. wegen Konkurs, nachträglicher Rechtswidrigkeit oder Änderung der gesetzlichen Steuer- bzw. Rechnungslegungsvorschriften gegenüber den zum Zeitpunkt des Abschlusses des OTC-Derivat-Vertrages geltenden Vorschriften und/oder dass die Gegenpartei eines Finanzinstruments einer Verpflichtung oder Verbindlichkeit, die dem entsprechenden Subfonds gegenüber eingegangen wurde, finanziell nicht

nachkommt (Kreditrisiko). Dies betrifft alle Gegenparteien, mit denen Derivat-, Pensions-, Reverse-Pensions- oder Wertpapierleihgeschäfte eingegangen werden. Aus dem Handel mit nicht besicherten Derivaten resultiert ein direktes Gegenparteirisiko. Einen Grossteil seines Gegenparteirisikos aus Derivatengeschäften mindert der jeweilige Subfonds, indem er das Stellen von Sicherheiten mindestens in der Höhe seines Engagements bei der jeweiligen Gegenpartei verlangt. Sind Derivate jedoch nicht vollständig besichert, kann ein Ausfall der Gegenpartei dazu führen, dass sich der Wert des Subfonds verringert. Neue Gegenparteien werden einer formalen Prüfung unterzogen und alle genehmigten Gegenparteien werden laufend überwacht und überprüft. Die Gesellschaft sorgt für eine aktive Kontrolle ihres Gegenparteirisikos und der Sicherheitenverwaltung.

Gegenparteirisiko gegenüber der Depotbank: Die Vermögenswerte der Gesellschaft werden der Depotbank zur Verwahrung anvertraut. Zu den Vermögenswerten der Gesellschaft sollte in den Büchern der Depotbank ein Vermerk vorgenommen werden, dass sie der Gesellschaft gehören. Die von der Depotbank gehaltenen Wertpapiere sollten von anderen Wertpapieren/Vermögenswerten der Depotbank getrennt werden, was das Risiko der Nichtrückgabe im Falle eines Konkurses der Depotbank verringert, jedoch nicht ausschließt. Die Aktionäre sind deshalb dem Risiko ausgesetzt, dass die Depotbank im Falle ihres Konkurses nicht in der Lage ist, ihrer Pflicht zur Rückgabe sämtlicher Vermögenswerte der Gesellschaft vollumfänglich nachzukommen. Zudem werden die bei der Depotbank gehaltenen Barmittelbestände eines Subfonds möglicherweise nicht getrennt von deren eigenen oder den Barmittelbeständen anderer Kunden der Depotbank gehalten, so dass ein Subfonds im Fall des Konkurses der Depotbank unter Umständen als nicht bevorzogter Gläubiger behandelt wird. Die Depotbank verwahrt möglicherweise nicht sämtliche Vermögenswerte der Gesellschaft selbst, sondern kann ein Netzwerk von Unterverwahrern einsetzen, die nicht immer Teil derselben Unternehmensgruppe wie die Depotbank sind. In Fällen, in denen die Depotbank nicht haftet, sind Aktionäre möglicherweise dem Risiko eines Konkurses der Unterverwahrer ausgesetzt.

Ein Subfonds kann an Märkten investieren, in denen die Depot- und/oder Abwicklungssysteme noch nicht vollständig ausgereift sind. Die an diesen Märkten gehandelten und diesen Unterverwahrern anvertrauten Vermögenswerte der Subfonds sind in Fällen, in denen die Depotbank nicht haftet, möglicherweise einem Risiko ausgesetzt.

- Risiken in Verbindung mit Credit Default Swap („CDS“)-Transaktionen: Der Kauf einer CDS Protektion dient der Gesellschaft dazu, sich gegen Zahlung einer Prämie gegen das Ausfallrisiko eines Emittenten abzusichern. Der Ausgleich im Falle eines Zahlungsausfalls des Emittenten kann entweder durch einen Barausgleich oder durch einen Sachausgleich erfolgen. Beim Barausgleich erhält der Käufer der CDS-Protektion vom Verkäufer der CDS-Protektion die Differenz zwischen dem Nominalwert und dem noch erzielbaren Rückzahlungsbetrag. Im Falle des Sachausgleichs erhält der Käufer der CDS-Protektion vom Verkäufer der CDS-Protektion den vollen Nominalwert und liefert ihm dafür im Gegenzug den Titel, der ausgefallen ist, oder es kommt zu einem Austausch von Titeln aus einem Auswahlkorb. Dabei wird die Zusammensetzung des Auswahlkorbes bei Abschluss des CDS-Kontrakts im Einzelnen geregelt. Die Ereignisse, die einen Ausfall darstellen werden in dem CDS-Kontrakt ebenso festgelegt wie die Modalitäten der Lieferung von Obligationen und Forderungszertifikaten. Die Gesellschaft kann die CDS-Protektion bei Bedarf wieder verkaufen oder das Kreditrisiko durch den Kauf von Kaufoptionen wiederherstellen.

Beim Verkauf einer CDS Protektion geht der Subfonds ein Kreditrisiko ein, das mit dem Kauf einer Obligation vergleichbar ist, die von demselben Emittenten zu dem gleichen Nominalwert begeben wurde. In beiden Fällen besteht das Risiko, für den Fall dass der Emittent ausfällt, in Höhe des Differenzbetrags zwischen dem Nominalwert und dem noch erzielbaren Rückzahlungsbetrag.

Neben dem generellen Gegenparteirisiko (siehe vorstehender Abschnitt „Gegenparteirisiken“) besteht beim Abschluss von Credit Default Swap-Geschäften insbesondere auch das Risiko, dass die Gegenpartei nicht in der Lage ist, die Ermittlung einer ihrer Zahlungsverpflichtungen, denen sie nachkommen muss, vorzunehmen. Die verschiedenen Subfonds, die Credit Default Swaps einsetzen, werden sich versichern, dass die in diese Geschäftstransaktionen einbezogenen Gegenparteien sorgfältig ausgewählt sind und dass das Risiko, das mit der Gegenpartei verbunden ist, begrenzt und genau überwacht wird.

- Risiken in Verbindung mit Credit Spread Swap („CSS“)-Transaktionen: Der Abschluss eines CSS Geschäfts dient der Gesellschaft dazu, gegen Zahlung einer Prämie das Ausfallrisiko eines Emittenten mit der Gegenpartei der entsprechenden Transaktion zu teilen. Einem CSS unterliegen zwei verschiedene

Wertpapiere mit verschiedenen eingestuften Ausfallrisiken und im Normalfall unterschiedlicher Zinsstruktur. Von der unterschiedlichen Zinsstruktur der beiden unterliegenden Wertpapiere hängen bei Verfall die Zahlungsverpflichtungen der einen oder anderen Partei der Transaktion ab.

Neben dem generellen Gegenparteirisiko (siehe vorstehender Abschnitt „Gegenparteirisiken“) besteht beim Abschluss von CSS Geschäften insbesondere auch das Risiko, dass die Gegenpartei nicht in der Lage ist, die Ermittlung einer ihrer Zahlungsverpflichtungen, denen sie nachkommen muss, vorzunehmen.

- Risiken in Verbindung mit Inflationsswap-Transaktionen: Der Kauf einer Inflationsswap-Protektion dient der Gesellschaft dazu, ein Portfolio ganz oder teilweise gegen einen unerwartet starken Anstieg der Inflation abzusichern bzw. einen relativen Performancevorteil daraus zu erzielen. Zu diesem Zweck wird eine nominale, nicht inflationsindexierte Schuld gegen eine reale, an einen Inflationsindex gekoppelte Forderung getauscht. Beim Geschäftsabschluss wird die zu diesem Zeitpunkt erwartete Inflation im Kontrakt preislich berücksichtigt. Wenn die tatsächliche Inflation höher ausfällt als die bei Geschäftsabschluss erwartete, im Kontrakt preislich berücksichtigte Inflation, so resultiert aus dem Kauf der Inflationsswap-Protektion eine höhere Performance, im umgekehrten Fall eine niedrigere Performance als ohne Kauf der Inflationsswap-Protektion. Die Wirkungsweise der Inflationsswap-Protektion entspricht damit derjenigen von inflationsindexierten Anleihen im Verhältnis zu normalen nominalen Anleihen. Daraus ergibt sich, dass man durch die Kombination einer normalen nominalen Anleihe mit einer Inflationsswap-Protektion synthetisch eine inflationsindexierte Anleihe konstruieren kann.

Beim Verkauf einer Inflationsswap-Protektion geht der Subfonds ein Inflationsrisiko ein, das mit dem Kauf einer normalen nominalen Anleihe im Verhältnis zu einer inflationsindexierten Anleihe vergleichbar ist: Wenn die tatsächliche Inflation niedriger ausfällt als die bei Geschäftsabschluss erwartete und im Kontrakt preislich berücksichtigte Inflation, so resultiert aus dem Verkauf der Inflationsswap-Protektion eine höhere Performance, im umgekehrten Fall eine niedrigere Performance als ohne Verkauf der Inflationsswap-Protektion.

Neben dem generellen Gegenparteirisiko (siehe vorstehender Abschnitt „Gegenparteirisiken“) besteht beim Abschluss von Inflationsswap-Geschäften insbesondere auch das Risiko, dass die Gegenpartei nicht in der Lage ist, die Ermittlung einer ihrer Zahlungsverpflichtungen, denen sie nachkommen muss, vorzunehmen.

- Risiken in Verbindung mit Differenzkontrakten (contracts for difference – „CFD“): Im Unterschied zu Direktanlagen haftet der Käufer im Falle von CFDs möglicherweise für einen erheblich höheren Betrag als den als Sicherheitsleistung gezahlten Betrag. Die Gesellschaft wird deshalb Risikomanagementtechniken einsetzen, um sicherzustellen, dass der jeweilige Subfonds jederzeit die erforderlichen Vermögenswerte veräußern kann, damit die sich im Zusammenhang mit Rücknahmeanträgen ergebenden Zahlungen von Rücknahmeerlösen erfolgen können und der Subfonds seinen Verpflichtungen aus Differenzkontrakten sowie anderen Techniken und Instrumenten nachkommen kann.
- Sonstige Risiken / Derivate: Sonstige Risiken beim Einsatz von derivativen und anderen besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumenten beinhalten das Risiko unterschiedlicher Bewertungen von Finanzprodukten, die aus unterschiedlichen zulässigen Bewertungsmethoden und der Tatsache resultieren (Modelrisiken), dass zwischen derivativen Produkten und den zu Grunde liegenden Wertpapieren, Zinsen, Wechselkursen und Indizes keine absolute Korrelation besteht. Zahlreiche Derivate, insbesondere OTC-Derivate, sind komplex und werden häufig subjektiv bewertet. Ungenaue Bewertungen können höhere Barzahlungspflichten gegenüber den Gegenparteien bzw. einen Wertverlust für einen Subfonds zur Folge haben. Derivate vollziehen die Wertentwicklung der Wertpapiere, Zinsen, Wechselkurse oder Indizes, deren Abbildung beabsichtigt ist, nicht immer in vollem Umfang oder auch nur in hohem Masse nach. Somit ist der Einsatz von derivativen und anderen besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumenten durch einen Subfonds unter Umständen nicht immer ein wirksames Mittel zur Erreichung des Anlageziels eines Subfonds und kann sich mitunter sogar als kontraproduktiv erweisen. Durch den Einsatz von Derivaten werden die Subfonds unter Umständen höheren Risiken ausgesetzt. Dabei kann es sich unter anderem um das Kreditrisiko in Bezug auf Gegenparteien handeln, mit denen ein Subfonds Geschäfte abschliesst, oder um das Erfüllungsrisiko, das Risiko mangelnder Liquidität der Derivate, das Risiko einer unvollständigen Nachbildung zwischen der Wertänderung des Derivats und derjenigen des Basiswertes, den der entsprechende Subfonds nachbilden möchte, oder das Risiko höherer Transaktionskosten als bei der Direktanlage in die Basiswerte

6.12. HEBELWIRKUNG

Für die nachfolgend angeführten Subfonds wird das Marktrisiko, welches durch die Nutzung von derivativen Finanzinstrumenten eingegangen werden kann, wie im CSSF-Rundschreiben 11/512 vorgesehen, mittels der absoluten Value at Risk Methode („VaR Methode“) überwacht und limitiert (siehe Kapitel 5 „Anlagegrenzen“, Ziffer 2. (a)).

Bei einer Berechnung mittels VaR Methode ist gemäss CSSF-Rundschreiben 11/512 zusätzlich die Hebelwirkung des Derivate-Einsatzes anzugeben.

Die CSSF erlaubt zwei Methoden für die Berechnung der Hebelwirkung: a) den Ansatz der Summe der Nominalwerte, wobei Verrechnung („Netting“) und Absicherung („Hedging“) zwischen den Positionen nicht berücksichtigt wird, und b) den Commitment-Ansatz, welche nachstehend erklärt werden.

zu a) Ansatz der Summe der Nominalwerte

Bei diesem Ansatz wird erwartet, dass sich unter normalen Marktbedingungen die Höhe der Hebelwirkung gemessen am Fondsvolumen der Subfonds zwischen den nachfolgenden Werten bewegt, wobei diese Werte als Indikation und insbesondere die oberen Werte nicht als Maximalgrenzen zu verstehen sind:

GAM Multistock	Zielbereich
ABSOLUTE RETURN EUROPE EQUITY	0% - 300%

Die Hebelwirkung bezieht sich auf das Verhältnis zwischen dem über das Fondsvermögen des Subfonds hinausgehenden Marktexposure aus dem Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten und dem Fondsvermögen des Subfonds.

zu b) Commitment-Ansatz

Bei dieser von der CSSF als zusätzliche Methode zugelassenen Berechnung, bei welcher Netting and Hedging berücksichtigt werden können, wird erwartet, dass sich die Hebelwirkung zwischen den folgenden Werten bewegen wird:

GAM Multistock	Zielbereich
ABSOLUTE RETURN EUROPE EQUITY	0% - 300%

Die Hebelwirkung bezieht sich auf das Verhältnis zwischen dem über das Fondsvermögen des Subfonds hinausgehenden Marktexposure aus dem Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten und dem Fondsvermögen des Subfonds.

Zudem dürfen die oben aufgeführten Subfonds zu Investitionszwecken keine Kreditaufnahme tätigen – ausgenommen davon sind 10% vorübergehende Kreditaufnahmen, wie in Kapitel 5 „Anlagegrenzen“, Ziffer 2. (I) (B) beschrieben.

6.13 RISIKEN IN VERBINDUNG MIT ANLAGEN IN DER VOLKSREPUBLIK CHINA („VR-CHINA“)

Sofern in der betreffenden Anlagepolitik angegeben, kann der entsprechende Subfonds direkt in sogenannte China-A Aktien investieren. China-A-Aktien lauten auf Renminbi und werden an den Wertpapierbörsen von Schanghai und Shenzhen von Unternehmen gehandelt, die auf dem chinesischen Festland gegründet wurden und können im Rahmen der nachfolgenden beschriebenen Möglichkeiten erworben werden:

Renminbi Qualified Foreign Institutional Investor („RQFII“)

Ausländische Anleger können in die Märkte der VR China für inländische Wertpapiere über einen zugelassenen ausländischen institutionellen Anleger oder einen Anlageverwalter investieren, der von der chinesischen Wertpapieraufsicht (China Securities Regulatory Commission; CSRC) den Status eines zugelassenen ausländischen institutionellen Anlegers (Qualified Foreign Institutional Investor; „QFII“) oder eines zugelassenen ausländischen institutionellen Renminbi-Anlegers (Renminbi Qualified Foreign Institutional Investor; „RQFII“) zuerkannt bekommen hat und dem von der staatlichen Devisenverwaltung der VR China (State Administration of Foreign Exchange; „SAFE“) ein Kontingent bzw. Kontingente zugeteilt worden ist/sind.

Unter dem Vorbehalt, dass GAM International Management Limited („Anlageverwalterin“) die entsprechende RQFII-Lizenz erlangt ist beabsichtigt, dass die Subfonds, sofern in der betreffenden Anlagepolitik angegeben, im Rahmen der RQFII-Quoten der Anlageverwalterin in den in der VR China ausgegebenen Wertpapieren

engagieren darf. Gemäß den Richtlinien der RQFII-Quotenverwaltung der SAFE kann die Anlageverwalterin ihre RQFII-Quoten flexibel auf verschiedene offene Fondsprodukte oder vorbehaltlich der Genehmigung der SAFE auf Produkte und/oder Konten, bei denen es sich nicht um offene Subfonds handelt, verteilen. Die Anlageverwalterin kann daher jedem betreffenden Subfonds zusätzliche RQFII-Quoten zuteilen oder RQFII-Quoten, die sonst dem Subfonds zugestanden hätten, anderen Produkten und/oder Konten zuweisen. Die Anlageverwalterin darf ferner bei der SAFE zusätzliche RQFII-Quoten beantragen, die sie für den betreffenden Subfonds, andere Kunden oder andere von ihm verwaltete Produkte einsetzen kann. Es kann jedoch keine Zusicherung gegeben werden, dass die Anlageverwalterin dem betreffenden Fonds jederzeit die RQFII-Quoten bereitstellt, die für seine Anlagen ausreichen.

Die derzeitigen RQFII-Vorschriften sehen bei Investitionen strenge Beschränkungen (einschließlich der Bestimmungen zu Anlagebeschränkungen, zur Mindesthaltedauer für Anlagen und zur Rückführung von Kapital und Gewinnen) vor. Diese gelten für die Anlageverwalterin und nicht nur für die vom Subfonds getätigten Investitionen. Anleger sollten sich daher bewusst sein, dass Verstöße gegen die RQFII-Vorschriften bei Investitionen, die sich aus Handlungen der Anlageverwalterin ergeben, einen Entzug des Kontingents oder andere aufsichtsrechtliche Maßnahmen im Hinblick auf das Kontingent, einschließlich eines anderen Anteils, der vom Subfonds für Anlagen in /RQFII-fähige Wertpapiere genutzt wird, nach sich ziehen könnten.

Besondere Risiken

- Anlagen in der VR China unterliegen den Risiken von Anlagen in Schwellenländern (wir verweisen auf die Ausführungen in der jeweiligen Anlagepolitik des entsprechenden Subfonds) und darüber hinaus für den Markt der VR China spezifischen Risiken. Die Volkswirtschaft der VR China befindet sich im Wandel von einer Planwirtschaft hin zu einer stärker marktorientierten Wirtschaft. Anlagen können sensibel auf Änderungen von Gesetzen und Vorschriften sowie der politischen, sozialen oder wirtschaftlichen Rahmenbedingungen einschließlich möglicher staatlicher Eingriffe reagieren. Unter außergewöhnlichen Umständen kann ein Subfonds aufgrund begrenzter Anlagemöglichkeiten Verluste erleiden oder nicht in der Lage sein, seine Anlageziele oder -strategie aufgrund lokaler Anlagebeschränkungen, Illiquidität des chinesischen Marktes für inländische Wertpapiere und/oder Verzögerungen oder Unterbrechungen bei der Ausführung und Abwicklung von Geschäften vollständig umzusetzen oder zu verfolgen.
- Der Renminbi Yuan („CNY“) ist derzeit keine frei konvertierbare Währung, da er den von der VR China auferlegten Devisenkontrollbestimmungen und Repatriierungsbeschränkungen unterliegt. Sollten sich diese Bestimmungen in Zukunft ändern, kann dadurch die Situation des Subfonds beeinträchtigt werden. Es gibt keine Gewähr dafür, dass es nicht zu einer Abwertung des CNY kommt, die den Wert der Anlagen beeinträchtigen kann.
- Obwohl es sich beim Onshore- und Offshore-Renminbi (CNY bzw. CNH) um ein und dieselbe Währung handelt, werden sie auf verschiedenen, voneinander getrennten Märkten gehandelt. CNY und CNH werden zu unterschiedlichen Kursen gehandelt und entwickeln sich mitunter in unterschiedliche Richtungen. Obwohl immer mehr Renminbi im Ausland (d.h. außerhalb Chinas) gehalten werden, kann der CNH nicht frei auf dem lokalen Markt eingesetzt werden und unterliegt bestimmten Einschränkungen (umgekehrt gilt das Gleiche). Anleger sollten beachten, dass Zeichnungen und Rücknahmen eines Subfonds in EUR und/oder der Alternativwährung der betroffenen Anteilskategorie erfolgen und für die Anlage in lokalen Titeln in CNH umgerechnet werden. Die Anleger tragen die dabei anfallenden Umtauschgebühren und das Risiko einer möglichen Differenz zwischen dem CNY- und dem CNH-Kurs. Der Preis und die Liquidität von und der Handel mit Aktien der betroffenen Subfonds können ebenfalls vom Wechselkurs und der Liquidität des Renminbi auf dem Weltmarkt beeinflusst werden.
- Anleger sollten beachten, dass der RQFII-Status ausgesetzt, zurückgesetzt oder aberkannt werden könnte, was sich nachteilig auf die Wertentwicklung des Subfonds auswirken kann, da auf CNY lautende Schuldtitel in diesem Fall liquidiert werden müssten.

Shanghai- bzw. Shenzhen Hong Kong Stock Connect Programms

Der jeweilige Subfonds kann über das Shanghai- bzw. Shenzhen Hong Kong Stock Connect-Programm (das „Stock Connect-Programm“) direkt in bestimmte zulässige China A-Aktien investieren. Das Stock Connect-Programm ist ein von der Hong Kong Exchanges and Clearing Limited („HKEx“), der Shanghai Stock Exchange („SSE“) bzw. der Shenzhen Stock Exchange („SZSE“) und der China Securities Depository and Clearing

Corporation Limited („ChinaClear“) entwickeltes Wertpapierhandels- und Clearing-Programm, das einen wechselseitigen Zugang zu den Aktienmärkten von Hongkong und der VR-China zum Ziel hat.

Im Rahmen des Stock Connect-Programms können ausländische Anleger (einschließlich der Subfonds) bestimmte an der SSE und SZE notierte China A-Aktien (die „SSE-Wertpapiere“ bzw. „SZSE-Wertpapiere“, zusammen die „SSE / SZSE Wertpapiere“) handeln (sog. Northbound Trading), dies vorbehaltlich der jeweils geltenden Bestimmungen über das Northbound Trading Link. Umgekehrt erhalten Anleger auf dem chinesischen Festland die Möglichkeit, sich über die SSE bzw. SZSE und Clearingstellen in Shanghai bzw. Shenzhen (Southbound Trading) am Handel mit ausgewählten Wertpapieren zu beteiligen, die an der HKEx notiert sind.

Die SSE-Wertpapiere umfasst den Geltungsbereich aller zum jeweiligen Zeitpunkt im SSE 180 Index und im SSE 380 Index enthaltenen Aktien sowie alle an der SSE notierten China A-Aktien. Die SZSE-Wertpapiere enthalten alle zum jeweiligen Zeitpunkt im SZSE Component Index und im SZSE Small/Mid Cap Innovation Index enthaltenen Aktien, welche eine Marktkapitalisierung von mindestens RMB 6 Milliarden ausweisen sowie alle SZSE gehandelten A-Aktien, die eine dazugehörige H-Aktie haben, die an der Stock Exchange of Hong Kong Limited („SEHK“) gelistet sind mit Ausnahme von (i) SZSE Aktien, die nicht in RMB gehandelt werden und (ii) SZSE Aktien, die unter Risikoüberwachung stehen. Die Aktionäre werden ferner darauf hingewiesen, dass im Rahmen der geltenden Verordnungen ein Wertpapier aus dem Geltungsbereich des Stock Connect-Programms gestrichen werden kann. Dies kann die Fähigkeit des entsprechenden Subfonds zur Erreichung seines Anlageziels beeinträchtigen, beispielsweise wenn der Anlageverwalter ein Wertpapier kaufen möchte, das aus dem Geltungsbereich des Stock Connect-Programms gestrichen wurde.

Weitere Informationen sowie welche Aktien über das Stock Connect-Programm gehandelt werden, können auf der Website der HKEx bezogen bzw. eingesehen werden.

Abgesehen von Risiken in Zusammenhang mit Anlagen an internationalen Märkten und in Schwellenländern sowie anderen, vorstehend beschriebenen allgemeinen Anlagerisiken, die für Anlagen in China ebenso gelten, sollten die Anleger auch die nachstehenden zusätzlichen spezifischen Risiken im Zusammenhang mit der Shanghai-Hong-Kong Stock Connect beachten:

Quotenrisiko

Der Handel unterliegt auch einem grenzübergreifenden maximalen Kontingent („Gesamtkontingent“) sowie einer täglichen Quote („Tagesquote“). Das Gesamtkontingent bezieht sich auf die Einschränkung der über die Northbound-Handelsverbindung erfolgenden absoluten Mittelzuflüsse nach Festlandchina. Die Tagesquote beschränkt die maximalen Nettokäufe im grenzübergreifenden Handel, die im Rahmen des Stock Connect-Programms auf täglicher Basis durchgeführt werden können. Sobald der verbleibende Saldo der Northbound-Tagesquote den Nullstand erreicht oder zu Beginn der Sitzung überschritten wird, können neue Kaufaufträge abgelehnt werden.

Zudem bestehen Einschränkungen für die Gesamtbestände ausländischer Investments, die auf alle Anleger aus Hongkong und dem Ausland zutreffen, sowie Einschränkungen für die Bestände einzelner Anleger aus dem Ausland. Aufgrund dieser Quotenbeschränkung kann es zu Beeinträchtigungen kommen, indem eine zeitnahe Anlage in China A-Aktien über das Stock Connect-Programm nicht möglich ist und dadurch die Anlagestrategie nicht effizient umgesetzt werden kann.

Beschränkung ausländischen Aktienbesitzes

Die VR-China verlangt, dass die bestehenden Erwerbsbeschränkungen für ausländische Investoren auch im Zusammenhang mit dem Stock-Connect Programm Anwendung finden. Hong Kong- und ausländische Investoren fallen in den Geltungsbereich dieser Aktienbesitzbeschränkung. Die Grenzen können jederzeit geändert werden und sind derzeit wie folgt:

- Beteiligungen von ausländischen Einzelinvestoren (einschliesslich der Subfonds) von jedem Hong Kong- oder ausländischen Investor in China A-Aktien darf nicht 10% der ausgegebenen Anteile übersteigen.
- Beteiligungen von allen ausländischen Investoren von allen Hong Kong- und ausländischen Investor in China A-Aktien darf nicht 30% der ausgegebenen Anteile übersteigen.

SSE Preisgrenze

Die SSE Wertpapiere unterliegen einer generellen Preisgrenze, die auf Grundlage des Schlusskurses vom Vortag berechnet wird. Die Preisgrenze für Aktien und Investmentfonds liegt derzeit zwischen +/- 10% und für Aktien unter Sonderbehandlung bei +/- 5%. Alle Aufträge müssen innerhalb dieser Preisgrenze liegen, die sich von Zeit zu Zeit ändern kann.

Aussetzungsrisiko

Sofern es notwendig ist einen geordneten und fairen Markt sicherzustellen sowie die Risiken umsichtig zu steuern, behält sich sowohl die SEHK als auch die SSE bzw. SZSE vor, den Handel auszusetzen. Dies kann einen negativen Einfluss auf die Fähigkeit des entsprechenden Subfonds haben, sich einen Zugang zu dem Markt von der VR-China zu schaffen.

Unterschiedliche Handelstage

Das Stock Connect-Programm steht nur dann zur Verfügung, wenn sowohl die Märkte in VR-China als auch jene in Hongkong für den Handel geöffnet sind und auch die Banken auf beiden Märkten an den entsprechenden Abrechnungstagen geöffnet sind.

Es kann deshalb vorkommen, dass für den Markt der VR-China ein gewöhnlicher Handelstag ist, währenddessen der Markt in Hongkong geschlossen ist und Anleger aus Hongkong (wie z. B. die Subfonds) nicht mit China A-Aktien handeln können. Während dieser Zeit kann der jeweilige Subfonds dem Risiko von Kursschwankungen bei China A-Aktien ausgesetzt sein, aufgrund der Tatsache, dass das Stock Connect-Programm dem Handel nicht zur Verfügung steht.

Leerverkäufe

Die Rechtsvorschriften der VR-China sehen vor, dass ausreichende Aktien auf dem Konto vorhanden sein müssen, bevor ein Anleger Aktien verkaufen kann. Ist dies nicht der Fall, so weist die SSE bzw. SZSE die jeweiligen Verkaufsaufträge zurück. Die SEHK prüft vor dem Handel Verkaufsaufträge ihrer Teilnehmer (d. h. Aktienmakler) in Bezug auf China A-Aktien, um sicherzustellen, dass keine Leerverkäufe erfolgen.

Abwicklungs Modelle

Für die Abwicklung von Aufträgen wurden verschiedene Stock-Connect-Modelle ausgearbeitet. Eines davon ist das "integrierte Modell" bei dem die lokale Unterdepotbank des Subfonds und der Broker zur gleichen Gruppe gehören. Hierbei wird dem Broker ermöglicht, die Verfügbarkeit der Wertpapiere ohne deren Übertragung zu bestätigen und eine Abrechnung in den Büchern der lokalen Unterdepotbank vorzunehmen mit der Garantie, dass die Wertpapiere erst dann geliefert werden, wenn auch die Zahlung der Gegenleistung erfolgt ist (daher der Name "synthetischer DvP"). Bei einem anderen Modell hingegen werden die entsprechenden Aktien einen Tag vor dem geplanten Kauf an einen Broker übertragen.

Ein weiteres Modell ist das "Multi-Broker-Modell" oder "SPSA-Modell", bei dem neben einer lokalen Unterdepotbank nicht nur ein, sondern bis zu 20 Broker ernannt werden können. Dieses Modell wurde erst möglich, nachdem im März 2015 von den Behörden die Special Segregated Accounts (SPSA) Vorrichtungen geschaffen wurden, die es lokalen Unterdepotbanken erlauben, ein SPSA direkt bei der Hong Kong Securities Clearing Company Limited („HKSCC“) zu eröffnen. Hierbei wird jeder Anleger durch eine bestimmte ID-Nummer identifiziert. Dadurch kann bestätigt werden, dass die Wertpapiere für die Lieferung zur Verfügung stehen ohne dass die Wertpapiere vorab an einen bestimmten Broker geliefert werden müssen. Das SPSA-Modell berücksichtigt somit auch alle Bedenken in Bezug auf das wirtschaftliche Eigentum an Aktien. Sobald ein spezielles Sonderkonto eröffnet wird, erscheint der Anlageverwalter sowie der Name des betreffenden Subfonds auf dem Konto, der gemäss der Hong Kong Stock Exchange („HKEx“) als wirtschaftlicher Eigentümer der betreffenden Anteile auf dem Konto behandelt wird. Im Rahmen des klassischen SPSA "Multi-Broker-Modells" kann sich aus dem Abwicklungsprozess jedoch das Risiko ergeben, dass die Barabgeltung der verkauften Wertpapiere durch einen Broker für einen seiner Kunden nur wenige Stunden nach der Auslieferung der Wertpapiere erfolgt und dem Kunden gutgeschrieben wird.

Clearing und Abrechnungsrisiken

Die Hong Kong Securities Clearing Company Limited („HKSCC“) und ChinaClear stellen die Clearing-Verbindung bereit, wobei sie wechselseitige Beteiligungen eingehen, um das Clearing und die Abrechnung von

grenzüberschreitenden Transaktionen zu erleichtern.

Als nationale zentrale Gegenpartei für den VR-CHINA Wertpapiermarkt, betreibt ChinaClear ein umfassendes Netzwerk mit Clearing-, Abrechnungs- und Aktienverwahrungsinfrastruktur. ChinaClear hat ein Risikomanagementkonzept und Massnahmen eingerichtet, die von der China Securities Regulatory Commission („CSRC“) freigegeben und überwacht werden.

Sollte das unwahrscheinliche Ereignis eines Zahlungsausfalls von ChinaClear eintreten und ChinaClear seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen können, so haftet die HKSCC aus ihren Clearing-Verträgen mit den Marktteilnehmern der Northbound-Handelsverbindung nur insoweit, als diese Marktteilnehmer dabei unterstützt werden, ihre Ansprüche gegen ChinaClear geltend zu machen. Die HKSCC wird nach Treu und Glauben versuchen, die ausstehenden Wertpapiere und Gelder über die zur Verfügung stehenden Rechtswege durchzusetzen oder eine Liquidation von ChinaClear beantragen. In diesem Fall kann der Subfonds ihre Verluste aus Geschäften mit ChinaClear möglicherweise nur verspätet oder nicht vollständig einfordern. Andererseits kann ein Versäumnis oder eine Verzögerung der HKSCC bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu einem Abwicklungsausfall oder dem Verlust von Stock Connect-Wertpapieren bzw. damit zusammenhängenden Geldern führen, was den Subfonds und ihren Aktionären in der Folge Verluste einbringen kann.

Nominee-Arrangements beim Halten von China A-Aktien

Erwirbt der jeweilige Subfonds über das Stock Connect-Programm SSE / SZSE Wertpapiere, so ist HKSCC der „Nominee-Inhaber“. Die HKSCC hält ihrerseits die Stock Connect-Aktien von allen Teilnehmern als Einzelnominee über ein kollektives Wertpapierkonto (Single Nominee Omnibus Securities Account), das auf ihren Namen bei ChinaClear geführt wird. Die HKSCC tritt nur als bevollmächtigte Inhaberin (Nominee Holder) auf, während der Subfonds wirtschaftliche Eigentümer der Stock Connect-Aktien bleiben.

Die von der CSRC erlassenen Stock Connect Regeln sehen zwar ausdrücklich vor, dass Anleger, die über das Stock Connect-Programm SSE bzw. SZSE Wertpapiere erwerben, ihre Rechte geltend machen können, die im Einklang mit dem geltenden chinesischen Recht stehen. Es ist jedoch unsicher, ob die chinesischen Gerichte die Eigentumsrechte der Stock Connect-Anleger anerkennen und ihnen die Möglichkeit geben würden, gegen chinesische Unternehmen über den Rechtsweg vorzugehen, sofern dies erforderlich wäre.

Daher kann der jeweilige Subfonds und die Depotbank nicht sicherstellen, dass das Eigentum des entsprechenden Subfonds an diesen Wertpapieren unter allen Umständen gewährleistet ist.

Des Weiteren ist gemäß den HKSCC Clearing Regeln für an der SEHK notierte oder gehandelte Wertpapiere, die HKSCC als Nominee-Inhaber nicht verpflichtet rechtliche Maßnahmen zu ergreifen oder Gerichtsverfahren zu führen, um Rechte für die Anleger in Bezug auf die SSE / SZSE Wertpapiere in der VR-China oder anderenorts durchzusetzen. Daher können dem entsprechenden Subfonds Probleme oder Verzögerungen bei der Durchsetzung ihrer Rechte in Bezug auf China A-Aktien entstehen, selbst wenn das Eigentum des entsprechenden Subfonds letztendlich anerkannt wird.

Sofern davon ausgegangen wird, dass die HKSCC Verwahrfunktionen in Bezug auf über sie gehaltene Vermögenswerte ausübt, ist zu beachten, dass die Depotbank und der entsprechende Subfonds keine Rechtsbeziehung zur HKSCC und keinen unmittelbaren Rückgriff auf die HKSCC haben, falls dem entsprechenden Subfonds aufgrund der Performance oder der Insolvenz der HKSCC Verluste entstehen.

Handelskosten

Im Zusammenhang mit Northbound Handelsgeschäften von China A-Aktien über das Stock Connect-Programm fallen neben der Zahlung von Handels- und Stempelsteuern auch weitere Kosten an, wie neue Portfoliogeühren, Dividendensteuern und Ertragsteuern aus Aktienübertragungen, die von den zuständigen Behörden festgelegt werden.

Aufsichtsrechtliches Risiko

Das Stock Connect Programm ist ein neuartiges Programm, das den verschiedenen Bestimmungen der VR-China und Hongkong unterliegt. Des Weiteren gelten die Umsetzungsrichtlinien der am Stock Connect-Programm beteiligten Wertpapierbörsen. Aufgrund der Neuartigkeit dieses Programmes, sind die Bestimmungen noch nicht erprobt, so dass noch keine Sicherheit bezüglich der Art ihrer Anwendung besteht. Die derzeitigen Bestimmungen können jederzeit geändert werden. Des Weiteren gibt es keine Zusagen hinsichtlich des Fortbestandes des Stock Connect-Programms in der Zukunft.

Die Aktionäre des entsprechenden Subfonds, die über das Stock Connect-Programm auf den Märkten des chinesischen Festlandes investieren können, werden deshalb darauf hingewiesen, dass sie mit Änderung rechnen müssen, die sich nachteilig auswirken können.

Besteuerung von Anlagen in der VR China

Die Steuervorschriften in der VR China unterliegen Änderungen, möglicherweise mit Rückwirkung. Änderungen der Steuervorschriften können die nachsteuerlichen Gewinne bzw. das in der VR China investierte Kapital der betroffenen Subfonds verringern.

Die in Wertpapieren und Einlagen der in der VR China anlegenden Subfonds können der Quellensteuer und anderen in der VR China erhobenen Steuern unterliegen, darunter den Folgenden:

- Dividenden und Zinsen, die von Unternehmen aus der VR China gezahlt werden, unterliegen einer Quellensteuer. Für die Einbehaltung dieser Steuer ist zurzeit das zahlende Unternehmen in der VR China bei der Zahlungsleistung verantwortlich.
- Gewinne aus dem Handel von Wertpapieren aus der VR China können einer Besteuerung unterliegen für deren Erhebung derzeit keine eindeutigen Richtlinien vorliegen. Gewinne aus der Veräußerung von chinesischen A-Aktien über das Stock Connect-Programm bzw. den QFII/RQFII Status am oder nach dem 17. November 2014 sowie Gewinne aus dem Handel von Anleihen durch ausländische Anleger sind vorläufig von der Besteuerung befreit, ohne dass ein Beendigungszeitpunkt für diese Befreiung derzeit bekannt ist. Es gibt keine Garantie dafür, dass diese vorläufige Steuerbefreiung auch künftig Bestand hat oder nicht aufgehoben wird, ggf. mit Rückwirkung.

Die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Gesellschaft behält bzw. behalten sich das Recht vor, jederzeit Rückstellungen für Steuern oder Gewinne des jeweiligen Subfonds zu bilden, der in Anlagen aus oder in der VRC investiert, was sich auf die Bewertung des jeweiligen Subfonds auswirken kann.

In Anbetracht der Ungewissheit darüber, ob und wie bestimmte Erträge aus Anlagen in der VR China besteuert werden, und der Möglichkeit, dass sich die Rechtsvorschriften und Praktiken in der VR China ändern und, dass Steuern ggf. auch rückwirkend erhoben werden, können sich die für den jeweiligen Subfonds gebildeten Steuerrückstellungen als zur Begleichung der endgültigen Steuerverbindlichkeiten in der VR China als übermässig oder unzureichend erweisen. Folglich können die Anleger des jeweiligen Subfonds je nach der endgültigen Besteuerung dieser Erträge, der tatsächlichen Höhe der Rückstellung und des Zeitpunkts des Kaufs und/oder Verkaufs ihrer Anteile des betreffenden Subfonds bevorteilt oder benachteiligt werden. Insbesondere im Falle einer Deckungslücke zwischen tatsächlichen Rückstellungen und den endgültigen Steuerschulden, mit denen das Vermögen der entsprechenden Subfonds belastet wird, hätte dies negative Auswirkungen auf den Wert des Vermögens der entsprechenden Subfonds und folglich auch auf die aktuellen Anleger; in jedem Fall wird der Nettoinventarwert der betroffenen Subfonds während des Zeitraums der fehlenden, unzureichenden oder übermässigen Rückstellungen nicht neu berechnet.

6.14 SPEZIELLE BESTIMMUNGEN UND RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT MASTER-FEEDER-SUBFONDS

Dieses Kapitel enthält spezifische Informationen in Bezug auf die Master-Feeder Struktur des EUROPE FOCUS EQUITY („Feeder-Subfonds“), der in Anteile des GAM Star European Equity („Master-Subfonds“) investiert.

Das Ziel des Feeder-Subfonds ist es mindestens 85% seines Vermögens in Anteile des Master-Subfonds in Übereinstimmung mit den Ausführungen in Kapitel „Anlageziele – und Anlagepolitik“ zu investieren.

a) Informationen und Dokumente

Informationen bezüglich des Master- Subfonds können aus dem Rechtsprospekt GAM Star Fund p.l.c. („Master Gesellschaft“) entnommen werden.

Auf Anfrage sind folgende Dokumente des Master-Subfonds kostenlos bei der Gesellschaft erhältlich: der Rechtsprospekt, die Satzung, die Wesentliche Anlegerinformationen, das Information Sharing Agreement, die Jahres- und Halbjahresberichte. Des Weiteren sind die oben aufgeführten Dokumente, ausser des Information Sharing Agreements, auf der Website www.gam.com erhältlich.

b) Aussetzung von Rücknahme, Auszahlung und Zeichnung

Setzt ein Master-Subfonds in Anwendung seiner gesetzlichen und satzungsmässigen Befugnisse auf eigene Initiative oder auf Ersuchen der Irischen Zentralbank die Rücknahme, Auszahlung oder Zeichnung seiner Anteile zeitweilig aus, so ist der betroffene Feeder-Subfonds dazu berechtigt, die Rücknahme, Auszahlung oder Zeichnung seiner Anteile während des gleichen Zeitraums wie der Master-Subfonds auszusetzen.

c) Liquidation und Verschmelzung

Ferner führt eine etwaige Liquidation des Master-Subfonds zur Liquidation des Feeder-Subfonds, es sei denn, die Gesellschaft beschliesst eine der folgenden Massnahmen und diese wird von der CSSF genehmigt.

- mindestens 85% des Vermögens des Feeder-Subfonds werden in Anteile eines anderen Master-OGA(W) investiert oder
- eine Änderung des Rechtsprospekts des Feeder-Subfonds, um diesem die Umwandlung in ein OGA, der kein Feeder-OGA ist, zu ermöglichen.

Auch führt die etwaige Verschmelzung eines Master-Subfonds mit einem anderen OGAW zur Liquidation des Feeder-Subfonds, es sei denn, die Gesellschaft beschliesst eine der folgenden Massnahmen und die von der CSSF genehmigt, dass der Feeder-Subfonds:

- weiterhin der Feeder-Fonds des Master-Subfonds oder eines anderen OGAW bleibt, der aus der Verschmelzung oder Spaltung des Master-Subfonds hervorgeht,
- mindestens 85% seines Vermögens in Anteile eines anderen Master-OGA(W) investiert, der nicht aus der Verschmelzung oder Spaltung hervorgegangen ist oder
- seinen Rechtsprospekt und ggf. seine Satzung zugunsten einer Umwandlung in einen OGA(W), der kein Feeder-OGA ist, ändert. .

d) Berechnung des Nettoinventarwertes

Die Berechnung des Nettoinventarwertes und Veröffentlichung der Anteilspreise erfolgt durch die jeweils beauftragte Fondsadministration der Master Gesellschaft bzw. Gesellschaft.

e) Massnahmen zur Gewährleistung der Einhaltung der Anforderungen für die Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwertes, um das so genannte Market Timing mit ihren Anteilen und Arbitrage-Möglichkeiten zu verhindern

Cut-off Zeit für die Ausgabe und Rücknahme ist bewertungstäglich für den Master-Subfonds um 12h britischer Ortszeit und für den Feeder-Subfonds um 11h luxemburgischer Ortszeit. Die Cut-off Zeit für die Ausgabe und Rücknahme des Master-Subfonds und Feeder-Subfonds findet somit zeitversetzt statt.

f) Meldung und Korrektur von Fehlern bei der Preisfestsetzung des Master OGAW

Die Korrektur und Meldung von Fehlern bei der Preisfestsetzung wird für den Master-Subfonds und Feeder-Subfonds von einer Abteilung der Depotbank des Master-Subfonds bearbeitet und im Falle eines Auftretens bei der Preisfestsetzung beim Master-Subfonds und beim Feeder-Subfonds unverzüglich berücksichtigt.

g) Gebühren

Der Master-Subfonds erhebt für die Anlage des Feeder-Subfonds in ihre Anteile bzw. deren Veräusserung keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren. Für die Anteils Kategorien des Master-Subfonds, in welche der Feeder-Subfonds investiert, wird auf Ebene des Master-Subfonds keine pauschale Verwaltungskommission erhoben.

Allerdings können auf Ebene des Master-Subfonds Nebenkosten anfallen, wie im Prospekt der Master-Gesellschaft beschrieben. Diese Kosten sind von den Investoren der Feeder-Subfonds (indirekt) zusätzlich zu den Kosten der Feeder-Subfonds zu tragen.

h) Vereinbarung zwischen dem Feeder OGAW und Master OGAW

Die Master-Gesellschaft und die Gesellschaft haben eine Vereinbarung geschlossen, die den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen ihnen regelt. Dadurch wird unter anderem sichergestellt, dass die Gesellschaft alle Informationen über den Master-Subfonds erhält, die sie benötigt, um den Feeder-Subfonds entsprechend den gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben zu verwalten. In der

Vereinbarung ist insbesondere folgendes festgelegt: Fondsdokumentation, Informationsaustausch zwischen Gesellschaft und Master-Gesellschaft, Berechnung der Anteilspreise sowie Aussetzung und Liquidation.

i) Besteuerung des Feeder-Subfonds in Luxemburg und Irland

Die Anlage des Feeder-Subfonds in den Master-Subfonds hat keine ausserordentliche Auswirkung auf die regelmässige Luxemburger Steuersituation des Feeder-Subfonds. Nach derzeitiger Interpretation findet Art. 175 lit. a) des Gesetzes von 2010 hinsichtlich der Befreiung eines Feeder-Subfonds von der *taxe d'abonnement* im Fall einer Anlage in einen nicht in Luxemburg ansässigen Master-Subfonds keine Anwendung.

Nachfolgende eine kurze Zusammenfassung der steuerlichen Situation des Feeder-Subfonds in Irland infolge der Anlage in den Master-Subfonds:

Zahlungen an den Feeder-Subfonds oder Einlösungen, Rücknahmen, Stornierungen, Übertragungen oder Veräusserungen von Anteilen am Master-Subfonds führen bei der Master-Gesellschaft in der Regel nicht zu einem steuerpflichtigen Vorgang. Die Master-Gesellschaft muss daher auf solchen Zahlungen an den Feeder-Subfonds grundsätzlich keine irische Quellensteuer einbehalten.

Ausführungen zur zwischenstaatlichen Meldung steuerlicher Informationen in den Kapitel 23.2. und 23.3. dieses Prospektes im Zusammenhang mit der EU Zinsbesteuerungsrichtlinie, dem Automatischen Informationsaustausch bzw. dem Common Reporting Standard sowie dem Foreign Account Tax Compliance Act finden in Irland in ähnlicher Form Anwendung.

j) Allgemeines

Die Risiken, die mit einer Anlage in einen Feeder-Subfonds verbunden sind, stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken, die von den in dem Master-Subfonds enthaltenen Vermögensgegenständen ausgehen. Diese Risiken können jedoch durch die Streuung der Vermögensanlagen innerhalb des Master-Subfonds reduziert werden. Es ist der Gesellschaft im Regelfall nicht möglich, das Management der Master-Gesellschaft zu kontrollieren. Dessen Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen der Gesellschaft übereinstimmen. Der Feeder-Subfonds muss gemäß seinen Anlagebedingungen stets zu mindestens 85 % in Anteile des Master-Subfonds investiert sein. Auch bei einer negativen Wertentwicklung dieser Anteile muss die Gesellschaft diese Vorgabe einhalten.

Da der Feeder-Subfonds nicht sein gesamtes Nettovermögen in Anteile des Master-Subfonds investieren muss, kann seine Wertentwicklung wesentlich von der des Master-Subfonds abweichen.

Vor der Entscheidung über den Kauf von Anteilen des Feeder-Subfonds sollten Anleger die in diesem Prospekt enthaltenen Risikohinweise und Informationen sorgfältig lesen und bei ihrer Anlageentscheidung berücksichtigen.

Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann für sich genommen oder zusammen mit anderen Umständen die Wertentwicklung des Feeder-Subfonds bzw. der in dem Feeder-Subfonds gehaltenen Vermögensgegenstände nachteilig beeinflussen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert auswirken. Veräußert der Aktionär Anteile an dem Feeder-Subfonds zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Feeder-Subfonds befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Anteilerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in den Feeder-Subfonds investierte Geld nicht oder nicht vollständig zurück. Der Aktionär könnte sein investiertes Kapital teilweise oder sogar ganz verlieren. Neben an anderer Stelle des Prospekts beschriebenen Risiken und Unsicherheiten kann die Wertentwicklung des Feeder-Subfonds durch verschiedene weitere Risiken und Unsicherheiten beeinträchtigt werden, die derzeit nicht bekannt sind.

7. GESELLSCHAFT

Allgemeine Angaben

Die Gesellschaft ist im Grossherzogtum Luxemburg als „société d'investissement à capital variable“ (SICAV) gemäss der gültigen Fassung des Gesetzes von 2010 organisiert. Der Gesellschaft ist gestattet, entsprechend dem Teil I des Gesetzes von 2010 Kapitalanlagen in Wertpapieren für gemeinsame Rechnung zu tätigen.

Die Gesellschaft wurde am 1. Dezember 1989 für einen unbegrenzten Zeitraum gegründet.

Die Gesellschaft ist unter der Nummer B-32.188 beim Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister registriert. Die Satzung kann eingesehen und auf Anforderung zugeschickt werden. Sie wurde in Luxemburg im „Mémorial“ vom 19. Januar 1990 veröffentlicht. Die Satzung wurde zuletzt am 30. Juni 2017 abgeändert, wie veröffentlicht im Recueil Electronique des Sociétés et Associations („RESA“) in Luxemburg vom 20. Juli 2017.

Eingetragener Sitz der Gesellschaft ist 25, Grand-Rue, L- 1661 Luxemburg.

Mindestkapital

Das Mindestkapital der Gesellschaft entspricht in Schweizer Franken dem Gegenwert von 1'250'000.-- Euro. Sofern ein oder mehrere Subfonds in Anteile anderer Subfonds der Gesellschaft investiert sind, ist der Wert der relevanten Anteile zum Zweck der Überprüfung des gesetzlichen Mindestkapitals nicht mit zu berücksichtigen. Sollte das Kapital der Gesellschaft auf weniger als zwei Drittel des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapitals fallen, ist der Verwaltungsrat der Gesellschaft verpflichtet, innert vierzig (40) Tagen der Generalversammlung der Aktionäre die Frage einer Auflösung der Gesellschaft zu unterbreiten. Die Generalversammlung entscheidet über die Frage der Auflösung mit einfacher Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Aktionäre, wobei kein Quorum vorgeschrieben ist.

Sollte das Kapital der Gesellschaft auf weniger als einen Viertel des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapitals fallen, ist der Verwaltungsrat der Gesellschaft verpflichtet, innert vierzig (40) Tagen der Generalversammlung der Aktionäre die Frage einer Auflösung der Gesellschaft zu unterbreiten. Die Auflösung kann in diesem Fall durch einen Viertel der Stimmen der an der Generalversammlung anwesenden bzw. vertretenen Aktionäre beschlossen werden, wobei kein Quorum vorgeschrieben ist.

Liquidierung / Verschmelzung

Die Gesellschaft kann mit Zustimmung der Aktionäre nach Artikel 67-1 und 142 des Gesetzes von 1915 liquidiert werden. Der mit der Abwicklung der Liquidation Beauftragte ist autorisiert, alle Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten der Gesellschaft an einen luxemburgischen OGAW zu übertragen, gegen die Ausgabe von Anteilen am aufnehmenden OGAW (proportional entsprechend den Anteilen an der aufgelösten Gesellschaft). Ansonsten wird jede Liquidation der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem luxemburgischen Recht ausgeführt. Alle im Zuge der Liquidation zur Verteilung an die Aktionäre zur Verfügung stehenden Erlöse, die am Ende der Liquidation nicht an die Aktionäre ausbezahlt werden konnten, werden gemäss Artikel 146 des Gesetzes von 2010 bei der *Caisse de Consignation* in Luxemburg zugunsten des bzw. der Berechtigten hinterlegt.

Die Gesellschaft kann ausserdem die Schließung eines oder mehrerer Subfonds oder die Verschmelzung eines oder mehrerer Subfonds mit einem anderen Subfonds der Gesellschaft oder mit einem anderen OGAW gemäß Richtlinie 2009/65/EG, oder mit einem Subfonds innerhalb eines solchen anderen OGAW beschließen bzw. vorschlagen, wie im Kapitel „Rücknahme der Anteile“ genauer ausgeführt.

Eigenständigkeit der Subfonds

Die Gesellschaft haftet gegenüber Dritten für die Verbindlichkeiten jedes Subfonds lediglich mit dem jeweiligen Vermögen des betreffenden Subfonds. Auch in den Beziehungen der Aktionäre untereinander wird jeder Subfonds als eine eigenständige Einheit behandelt und die Verbindlichkeiten jedes Subfonds werden demselben in der Inventarabrechnung zugewiesen.

Der Verwaltungsrat

Es existieren keine Vorschriften in der Satzung über eine Vergütung (einschliesslich Pensionen und andere Vergünstigungen) für den Verwaltungsrat. Dieser bekommt seine Aufwendungen erstattet. Seine Vergütung bedarf der Zustimmung der Aktionäre an der Generalversammlung.

8. DEPOTBANK

Die Gesellschaft hat die State Street Bank Luxembourg S.C.A. („SSB-LUX“), als Depotbank (die „Depotbank“) der Gesellschaft bestellt mit Verantwortlichkeit für

a) die Verwahrung der Vermögenswerte

b) Überwachungspflichten

c) Überwachung der Geldflüsse (cash flow monitoring)

gemäß dem anwendbaren luxemburgischen Gesetz, den einschlägigen CSSF Rundschreiben und anderen anwendbaren obligatorischen Regulatorien (nachstehend „Lux-Regulatorien“ genannt, in der jeweils geltenden Fassung) und dem Depotbankvertrag, der zwischen der Gesellschaft und SSB-LUX geschlossen wurde („Depotbankvertrag“).

Die SSB-LUX hat die Rechtsform einer „*société en commandite par actions*“, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien nach Luxemburger Recht. Ihr Geschäftssitz ist in 49, Avenue John F. Kennedy, L-1855 Luxemburg.

Die SSB-LUX wurde 1990 errichtet und ist beim Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg (R.C.S.) unter der Nummer B-32.771 registriert. Sie hält eine Banklizenz nach dem luxemburgischen Gesetz vom 5. April 1993 über den Finanzsektor und ist auf Depotbank-, Fondsverwaltungs- und damit verbundene Dienstleistungen spezialisiert. Das Kommanditkapital beträgt über EUR 65 Millionen.

Zu a) Verwahrung der Vermögenswerte

Die Depotbank ist in Übereinstimmung mit den Lux-Regulatorien sowie dem Depotbankvertrag verantwortlich für die Verwahrung der Finanzinstrumente, die verwahrungsfähig sind und für die Buchführung und Überprüfung der Eigentümerschaft an den anderen Vermögenswerten.

Delegation

Des Weiteren ist die Depotbank autorisiert ihre Verwahrungspflichten gemäss den Lux-Regulatorien an Unterverwahrstellen zu delegieren und Konten mit Unterverwahrstellen zu eröffnen, vorausgesetzt, dass (i) eine solche Delegation im Einklang steht mit den, und unter dem Vorbehalt der Einhaltung der, Bedingungen, die durch Lux-Regulatorien festgelegt sind; und (ii) die Depotbank im Hinblick auf die Auswahl, Ernennung, regelmässige Überprüfung und Kontrolle ihrer Unterverwahrstellen jegliche übliche und angemessene Sorgfalt und Sachkenntnis anwenden wird.

Zu b) Überwachungspflichten

Die Depotbank wird, in Übereinstimmung mit den Lux-Regulatorien sowie dem Depotbankvertrag:

- (i) sicherstellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rückgabe und Annullierung von Anteilen der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Lux-Regulatorien und der Satzung der Gesellschaft durchgeführt werden;
- (ii) sicherstellen, dass der Wert der Anteile der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Lux-Regulatorien und der Satzung der Gesellschaft berechnet wird;
- (iii) die Instruktionen der Verwaltungsgesellschaft ausführen, sofern sie nicht im Konflikt stehen mit den Lux-Regulatorien und der Satzung der Gesellschaft;
- (iv) sicherstellen, dass in Geschäftsvorgängen, die die Vermögenswerte des Gesellschaft betreffen, jeglicher Gegenwert innerhalb der üblichen zeitlichen Beschränkungen an die Gesellschaft ausgehändigt bzw. weitergeleitet wird;
- (v) sicherstellen, dass die Erträge der Gesellschaft im Einklang mit den Lux-Regulatorien und der Satzung der Gesellschaft verwendet werden.

Zu c) Überwachung der Geldflüsse (Cash flow monitoring)

Die Depotbank ist verpflichtet, bestimmte Überwachungspflichten in Bezug auf die Geldflüsse wie folgt durchzuführen:

- (i) abgleichen von allen Geldflüssen und durchführen eines derartigen Abgleichs auf täglicher Basis;
- (ii) identifizieren von Geldflüssen, die nach ihrer professionellen Einschätzung signifikant sind und insbesondere solcher welche möglicherweise nicht im Einklang stehen mit den Geschäften der Gesellschaft. Die Depotbank wird ihre Überprüfung auf Basis der Vortagesgeschäftsabschlüsse tätigen;
- (iii) sicherstellen, dass alle Bankkonten innerhalb der Gesellschaftsstruktur auf den Namen der Gesellschaft eröffnet sind

(iv) sicherstellen, dass die relevanten Banken EU Kreditinstitute oder vergleichbar sind;

(v) sicherstellen, dass die Gelder, die von den Anteilhabern gezahlt worden sind, eingegangen sind und in Bankkonten der Gesellschaft verbucht wurden,

Aktuelle Informationen über die Depotbank, ihre Pflichten, etwaige Konflikte, Beschreibung sämtlicher von der Depotbank übertragener Verwahrfunktionen, Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten und Angabe sämtlicher Interessenkonflikte, die sich aus der Aufgabenübertragung ergeben können werden auf Anfrage bei der Depotbank den Aktionären zur Verfügung gestellt. Des Weiteren kann eine Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten auf www.statestreet.com/about/office-locations/luxembourg/subcustodians.html abgerufen werden.

Interessenkonflikt

Die Depotbank ist Teil einer internationalen Unternehmens- und Geschäftsgruppe, die im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit parallel für eine große Anzahl an Kunden sowie auf eigene Rechnung tätig ist, was unter Umständen zu tatsächlichen oder potenziellen Konflikten führen kann. Interessenkonflikte treten auf, wenn die Depotbank oder ihre verbundenen Unternehmen an Tätigkeiten im Rahmen der Depotbankenvereinbarung oder gesonderter vertraglicher oder sonstiger Vereinbarungen beteiligt sind. Hierzu können u. a. folgende Tätigkeiten zählen:

(i) die Erbringung von Nominee-, Verwaltungs-, Register- und Transferstellen-, Research-, Wertpapierleihstellen-, Anlageverwaltungs-, Finanzberatungs- und/oder sonstige Beratungsdienstleistungen für die Gesellschaft;

(ii) die Beteiligung an Bank-, Vertriebs- und Handelstransaktionen, einschließlich Devisen-, Derivate-, Finanzierungs-, Makler-, Market-Making- oder sonstiger Finanzgeschäfte mit der Gesellschaft entweder als Auftraggeber und in eigenem Interesse oder für andere Kunden.

In Zusammenhang mit den vorstehend aufgeführten Tätigkeiten gilt für die Depotbank oder ihre verbundenen Unternehmen Folgendes:

(i) Die Depotbank oder ihre verbundenen Unternehmen wollen mit diesen Tätigkeiten Gewinne erzielen und sind berechtigt, Gewinne oder Vergütungen jeglicher Form zu erhalten und einzubehalten und sind nicht verpflichtet, gegenüber der Gesellschaft Art oder Höhe solcher Gewinne oder Vergütungen, einschließlich Gebühren, Provisionen, Umsatzbeteiligungen, Spreads, Aufschlägen, Abschlägen, Zinsen, Rabatten, Nachlässen oder in Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten erhaltener sonstiger Erträge, offenzulegen.

(ii) Die Depotbank oder ihre verbundenen Unternehmen dürfen Wertpapiere oder sonstige Finanzprodukte oder -instrumente in der Funktion als Auftraggeber in eigenem Interesse, im Interesse ihrer verbundenen Unternehmen oder für ihre anderen Kunden kaufen, verkaufen, ausgeben, handeln oder verwahren.

(iii) Die Depotbank oder ihre verbundenen Unternehmen dürfen gegenüber den durchgeführten Transaktionen gleichgerichtete oder gegenläufige Handelsgeschäfte tätigen, u. a. auf Basis von in ihrem Besitz befindlichen Informationen, die der Gesellschaft nicht zur Verfügung stehen.

(iv) Die Depotbank oder ihre verbundenen Unternehmen dürfen für andere Kunden, einschließlich Wettbewerbern der Gesellschaft, gleiche oder ähnliche Dienstleistungen erbringen.

(v) Der Depotbank oder ihren verbundenen Unternehmen können durch die Gesellschaft Gläubigerrechte eingeräumt werden, die sie ausüben dürfen.

Die Gesellschaft darf ein verbundenes Unternehmen der Depotbank in Anspruch nehmen, um Devisen-, Kassa- oder Swap-Transaktionen für Rechnung der Gesellschaft auszuführen. In diesen Fällen handelt das verbundene Unternehmen in der Funktion als Auftraggeber und nicht als Broker, Bevollmächtigter oder Treuhänder der Gesellschaft. Das verbundene Unternehmen zielt darauf ab, aus diesen Transaktionen Gewinne zu generieren und ist berechtigt, Gewinne einzubehalten, ohne diese gegenüber der Gesellschaft offenzulegen. Das verbundene Unternehmen tätigt diese Transaktionen zu den mit der Gesellschaft vereinbarten Bedingungen.

Werden Barmittel der Gesellschaft bei einem verbundenen Unternehmen verwahrt, bei dem es sich um eine Bank handelt, entsteht ein potenzieller Konflikt in Zusammenhang mit (etwaigen) Zinsen, die das verbundene Unternehmen auf dieses Konto zahlen bzw. diesem belasten kann, sowie in Bezug auf die Gebühren oder sonstigen Erträge, die das verbundene Unternehmen durch die Verwahrung dieser Barmittel in der Funktion als Bank und nicht als Treuhänder erhält.

Ein Anlageverwalter oder die Verwaltungsgesellschaft kann ebenfalls Kunde oder Kontrahent der Depotbank oder ihrer verbundenen Unternehmen sein.

Die Gesellschaft bezahlt der Depotbank für ihre Dienstleistungen ein Entgelt, welches auf dem Nettoinventarwert des jeweiligen Subfonds am Ende eines jeden Monats basiert und monatlich nachträglich ausbezahlt wird. Darüber hinaus ist die Depotbank berechtigt, von der Gesellschaft ihre Aufwendungen sowie die jeweils von anderen Korrespondenzbanken belasteten Gebühren erstattet zu bekommen.

SSB-LUX ist Teil eines international tätigen Unternehmens. Im Zusammenhang mit der Abwicklung von Zeichnungen und Rücknahmen und der Pflege der Geschäftsbeziehungen können Daten und Informationen über Kunden, deren Geschäftsbeziehung zur SSB-LUX (einschliesslich Informationen zum wirtschaftlich Berechtigten) sowie über den Geschäftsverkehr im Rahmen des gesetzlich zulässigen an Konzerngesellschaften bzw. Gruppengesellschaften der SSB-LUX im Ausland, an von ihr Beauftragte im Ausland oder an die Verwaltungsgesellschaft bzw. Gesellschaft weitergegeben werden. Diese Dienstleistungserbringer und die Verwaltungsgesellschaft bzw. Gesellschaft sind verpflichtet, die Informationen vertraulich zu behandeln und ausschliesslich für die Zwecke zu nutzen, für die sie ihnen zur Verfügung gestellt werden. Die Datenschutzgesetzgebung im Ausland kann von den Datenschutzbestimmungen in Luxemburg abweichen und einen geringeren Schutzstandard vorsehen.

9. VERWALTUNGSGESELLSCHAFT UND DOMIZILIERUNGSTELLE

Die Gesellschaft wird von der GAM (Luxembourg) S.A. (die „Verwaltungsgesellschaft“), die den Bestimmungen von Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 unterliegt, verwaltet.

Ausserdem ist die Gesellschaft bei der Verwaltungsgesellschaft domiziliert.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 08. Januar 2002 für einen unbegrenzten Zeitraum gegründet. Das Gesellschaftskapital beträgt 5'000'000 Euro. Sie ist unter der Nummer B-85.427 im Handels- und Gesellschaftsregister von Luxemburg registriert, wo Kopien der Satzung zur Einsichtnahme zur Verfügung stehen und auf Wunsch erhältlich sind. Die Satzung wurde zuletzt am 31. Dezember 2015 abgeändert, wie veröffentlicht im „Mémorial“ in Luxemburg vom 16. Januar 2016.

Eingetragener Sitz der Verwaltungsgesellschaft ist 25, Grand-Rue, L-1661 Luxemburg.

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet derzeit neben der Gesellschaft noch weitere Organismen für Gemeinsame Anlagen.

10. HAUPTVERWALTUNGS- UND HAUPTZAHLSTELLE, NAMENSREGISTER- UND UMSCHREIBUNGSTELLE

Die SSB-LUX ist beauftragt, Dienstleistungen als Hauptverwaltungs- und Hauptzahlstelle sowie als Namensregister- und Umschreibungsstelle zu erbringen. In Anrechnung der geleisteten Dienste erhält die SSB-LUX ein Entgelt, welches auf dem Nettoinventarwert des jeweiligen Subfonds eines jeden Monats basiert und monatlich nachträglich ausbezahlt wird.

11. ALLGEMEINES ZUR ANLAGEVERWALTUNG UND ANLAGEBERATUNG

Die Gesellschaft und / oder die Verwaltungsgesellschaft haben verschiedene fachkundige Finanzdienstleister ermächtigt, als Anlageverwalter („Anlageverwalter“), Anlageberater („Anlageberater“) und/oder Berater („Berater“) für einen oder mehrere Subfonds der Gesellschaft in dieser Funktion tätig zu sein.

Die Anlageverwalter, Anlageberater bzw. Berater erhalten für ihre Tätigkeit aus dem Nettoinventarwert des betreffenden Subfonds eine Gebühr, welche im Kapitel „Gebühren und Kosten“ beschrieben ist.

Die Anlageverwalter und Anlageberater können grundsätzlich auf eigene Kosten und unter ihrer Verantwortung sowie Kontrolle in der Ausführung ihrer Aufgaben die Unterstützung von mit ihnen verbundenen Unternehmen beanspruchen und / oder unter der gleichen Massgabe Unteranlageberater bzw. mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft Unteranlageverwalter ernennen.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Anlageverwalter sind nicht verpflichtet, mit jedem Makler Geschäfte zu tätigen. Transaktionen können auch über verbundene Unternehmen abgewickelt werden, sofern deren Konditionen mit denen anderer Makler oder Händler vergleichbar sind, und ungeachtet dessen, dass sie einen Gewinn aus diesen Transaktionen erzielen. Obgleich generell günstige und wettbewerbsfähige Provisionen angestrebt werden, wird nicht in jedem Fall die billigste Courtage oder die günstigste Marge bezahlt.

11.1. ANLAGEVERWALTER / ANLAGEBERATER

Allgemein

Die Anlageverwalter sind ohne weiteres ermächtigt, unter Berücksichtigung der jeweiligen Anlageziele, -politik und -grenzen der Gesellschaft und unter der ultimativen Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft bzw. des Verwaltungsrats oder der/den von der Verwaltungsgesellschaft bestellten Kontrollstelle/n, für den entsprechenden Subfonds unmittelbar Anlagen zu tätigen. Die Anlageberater können der Verwaltungsgesellschaft Empfehlungen für die Anlage der Vermögenswerte der entsprechenden Subfonds unter Berücksichtigung ihrer Anlageziele, -politik und -grenzen erteilen.

Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft und die Gesellschaft können die Portfolioverwaltung einiger oder aller Subfonds unter ihrer Aufsicht und letztendlichen Verantwortung vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung der CSSF an einen oder mehrere Anlageverwalter übertragen. Derzeit lauten die Anlageverwalter wie folgt:

- **GAM Investment Management (Switzerland) AG**

Hardstrasse 201, 8005 Zürich, Schweiz

GAM Investment Management (Switzerland) AG ist der Anlageverwalter für folgende Subfonds:

- ABSOLUTE RETURN EUROPE EQUITY
- ASIA FOCUS EQUITY
- CHINA EVOLUTION EQUITY
- EUROLAND VALUE EQUITY
- GERMAN FOCUS EQUITY
- GLOBAL EQUITY INCOME
- HEALTH INNOVATION EQUITY
- JAPAN EQUITY (Der Subfonds wird von GAM Investment Management (Switzerland) AG und GAM Capital Management (Switzerland) AG verwaltet. Dabei werden die beiden Anlageverwalter sich koordinieren und gemeinsam die Anlageentscheidungen zugunsten des Subfonds treffen)
- LUXURY BRANDS EQUITY
- SWISS SMALL & MID CAP EQUITY
- SWISS EQUITY
- US VALUE EQUITY

Die GAM Investment Management (Switzerland) AG wurde 1990 als Aktiengesellschaft schweizerischem Rechts gegründet. Sie ist heute eine Tochtergesellschaft der GAM Holding AG, Zürich. Die GAM Investment Management (Switzerland) AG ist eine Fondsleitung im Sinne des schweizerischen Kollektivanlagegesetzes und

als solche durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht („FINMA“) beaufsichtigt. Die Bewilligung der FINMA umfasst insbesondere die Aktivitäten als Fondsleitung schweizerischer OGA, als Vertreterin ausländischer OGA(W) in der Schweiz und als Portfoliomanager.

- **GAM Capital Management (Switzerland) AG**

Hardstrasse 201, 8005 Zürich, Schweiz

GAM Capital Management (Switzerland) AG ist der Anlageverwalter für folgenden Subfonds:

- JAPAN EQUITY (Der Subfonds wird von GAM Investment Management (Switzerland) AG und GAM Capital Management (Switzerland) AG verwaltet. Dabei werden die beiden Anlageverwalter sich koordinieren und gemeinsam die Anlageentscheidungen zugunsten des Subfonds treffen).

Die GAM Capital Management (Switzerland) AG wurde 1987 als Aktiengesellschaft schweizerischen Rechts gegründet. Sie ist eine Tochtergesellschaft der GAM Holding AG, Zürich. Die GAM Capital Management (Switzerland) AG ist ein Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen im Sinne des schweizerischen Kollektivanlagegesetzes und ist als solcher durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht („FINMA“) beaufsichtigt.

- **GAM International Management Limited**

20 King Street, London SW1Y 6QY, Vereinigtes Königreich

GAM International Management Limited ist der Anlagewerwalter für folgende Subfonds:

- EMERGING MARKETS EQUITY
- EUROPE FOCUS EQUITY

GAM International Management Ltd. ist eine Gesellschaft nach dem Recht des Vereinigten Königreichs, wurde am 26.03.1984 gegründet und in England und Wales registriert. Sie untersteht der Aufsicht der englischen Financial Conduct Authority (FCA) und wurde von dieser zur Erbringung von Anlagedienstleistungen zugelassen. GAM International Management Ltd. ist eine 100%-ige indirekte Gruppengesellschaft der GAM Holding AG, Zürich. Im Zusammenhang mit diesem Rechtsprospekt sind die Gesellschaften GAM Investment Management (Switzerland) AG, GAM Capital Management (Switzerland) AG und GAM International Management Ltd. als GAM Anlagerverwalter („GAM Anlageverwalter“) zu verstehen.

- **Wellington Management International LTD.**

Cardinal Place, 80 Victoria Street, London SW1E 5JL, Vereinigtes Königreich

Wellington Management International LTD. ist der Anlageverwalter des folgenden Subfonds:

- US LEADING EQUITY

Wellington Management International LTD. ist eine in England und Wales eingetragene Aktiengesellschaft („limited company“), die durch die Financial Conduct Authority (FCA) im Vereinigten Königreich zum Erbringen von Vermögensverwaltungsdienstleistungen autorisiert ist.

12. ZAHLSTELLEN UND VERTRETER

Die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft hat mit verschiedenen Zahlstellen und/oder Vertretern Vereinbarungen zur Erbringung von bestimmten Verwaltungsleistungen, zum Vertrieb der Anteile oder zur Vertretung der Gesellschaft in verschiedenen Vertriebsländern geschlossen. Die Gebühren der Zahlstellen und Vertreter können, wie jeweils vereinbart, von der Gesellschaft getragen werden. Ferner können die Zahlstellen und Vertreter zur Erstattung aller angemessenen Kosten berechtigt sein, die ihnen bei der Ausführung ihrer jeweiligen Pflichten ordnungsgemäss entstanden sind.

Die Zahlstellen bzw. die in einzelnen Vertriebsländern der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Vertrieb nach lokalen Erfordernissen erforderlichen (Abwicklungs-)Stellen, wie bspw. Korrespondenzbanken, können dem

Aktionär zusätzliche Kosten und Spesen, insbesondere die mit den Kundenaufträgen verbundenen Transaktionskosten, gemäss der von diesem Institut jeweils angewandten Gebührenordnung, belasten.

13. VERTRIEBSSTELLEN

Die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft kann in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen Vertriebsstellen („Vertriebsstellen“) zum Anbieten und Verkaufen der Anteile verschiedener Subfonds in allen Ländern benennen, in welchen das Anbieten und Verkaufen dieser Anteile gestattet ist. Die Vertriebsstellen sind berechtigt, die Verkaufsgebühr (bis max. 5%) für die von ihnen vertriebenen Anteile für sich zu behalten oder ganz oder teilweise darauf zu verzichten.

Es wurden Vertriebsstellen ernannt und es können weitere benannt werden.

Eine Vertriebsstelle ist berechtigt, unter Berücksichtigung der geltenden nationalen Gesetze und Usanzen im Vertriebsland die Anteile „A“, „B“, „E“, „I“, „Ia“, „M“, „Ma“, „N“ und „Na“ (ggf. auch währungsabgesichert mit dem Zusatz „h“ (wie im Kapitel „Beschreibung der Anteile“ definiert)) auch in Verbindung mit Sparplänen anzubieten.

In diesem Zusammenhang ist die Vertriebsstelle insbesondere berechtigt:

- (a) mehrjährige Sparpläne anzubieten, unter Angabe der Konditionen und Modalitäten sowie des Anfangszeichnungsbetrages und der wiederkehrenden Zeichnungen;
- (b) hinsichtlich der Verkaufs-, Umtausch und Rücknahmegebühren günstigere Konditionen für Sparpläne anzubieten als die sonst für die Ausgabe, den Umtausch und die Rücknahme von Anteilen in diesem Prospekt genannten Höchstsätze.

Die Bedingungen und Konditionen solcher Sparpläne, insbesondere bezüglich Gebühren richten sich nach dem Recht des Vertriebslandes und sind bei den lokalen Vertriebsstellen, die solche Sparpläne anbieten, erhältlich.

Eine Vertriebsstelle ist auch berechtigt, unter Berücksichtigung der nationalen Gesetze und Usanzen im Vertriebsland Anteile als Anlageteil in eine fondsgebundene Lebensversicherung aufzunehmen und Anteile in dieser indirekten Form dem Publikum anzubieten. Die Rechtsbeziehungen zwischen der Gesellschaft bzw. der Verwaltungsgesellschaft, der Vertriebsstelle bzw. der Versicherung und den Anlegern bzw. Versicherungsnehmern werden durch die Lebensversicherungspolice und die hierauf anwendbaren Gesetze geregelt.

Die Vertriebsstellen und die SSB-LUX müssen jederzeit die Vorschriften des luxemburgischen Gesetzes über die Verhinderung von Geldwäsche und insbesondere des Gesetzes vom 7. Juli 1989, welches das Gesetz vom 19. Februar 1973 über den Verkauf von Arzneimitteln und den Kampf gegen Drogenabhängigkeit geändert hat, des Gesetzes vom 12. November 2004 über die Bekämpfung der Geldwäsche und die Finanzierung des Terrorismus und des Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor, wie abgeändert, sowie sonstige einschlägige Vorschriften der luxemburgischen Regierung oder von Aufsichtsbehörden beachten.

Unter anderem müssen die Zeichner ihre Identität gegenüber der Vertriebsstelle bzw. SSB-LUX oder der Gesellschaft nachweisen, die ihre Zeichnung einzieht. Die Vertriebsstelle bzw. SSB-LUX oder die Gesellschaft müssen von den Zeichnern folgende Ausweispapiere verlangen: bei natürlichen Personen eine beglaubigte Kopie des Reisepasses/Personalausweises (beglaubigt durch die Vertriebs- oder Verkaufsstelle oder durch die lokale Verwaltungsbehörde); bei Gesellschaften oder sonstigen juristischen Personen eine beglaubigte Kopie der Gründungsurkunde, eine beglaubigte Kopie des Handelsregistrauszuges, eine Kopie des letzten veröffentlichten Jahresabschlusses, die vollständigen Namen der materiellen Rechtsinhaber (beneficial owner).

Die Vertriebsstelle hat sicherzustellen, dass das vorgenannte Ausweisverfahren strikt eingehalten wird. Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft können jederzeit von der Vertriebsstelle bzw. SSB-LUX die Zusicherung der Einhaltung verlangen. SSB-LUX kontrolliert die Einhaltung der vorgenannten Vorschriften bei allen Zeichnungs-/Rücknahmeanträgen, die sie von Vertriebsstellen aus Ländern mit nicht-äquivalenten Geldwäschebestimmungen erhält. SSB-LUX ist ohne Kostenfolge berechtigt, bei Zweifeln über die Identität des Zeichners/Rücknahmeantragstellers aufgrund ungenügender, unkorrekter oder fehlender Ausweisung, die Zeichnungs-/Rücknahmeanträge aus den genannten Gründen zu suspendieren oder zurückzuweisen. Darüber

hinaus haben die Vertriebsstellen auch alle Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche zu beachten, die in ihren jeweiligen Ländern in Kraft sind.

14. GEMEINSAME VERWALTUNG (CO-MANAGEMENT)

Um die laufenden Verwaltungsaufwendungen zu senken und gleichzeitig eine breitere Diversifizierung der Anlagen zu ermöglichen, kann die Gesellschaft beschliessen, einen Teil des Vermögens oder das gesamte Vermögen eines Subfonds gemeinsam mit Vermögenswerten verwalten zu lassen, die anderen Luxemburger Organismen für gemeinsame Anlagen gehören, die von der selben Verwaltungsgesellschaft bzw. von demselben Anlageverwalter verwaltet und von dem selben Promotor aufgelegt werden, oder verschiedene oder alle Subfonds untereinander gemeinsam verwalten zu lassen. In den folgenden Absätzen beziehen sich die Wörter „gemeinsam verwaltete Einheiten“ allgemein auf jegliche Subfonds und alle Einheiten, mit bzw. zwischen denen eine gegebene Vereinbarung über gemeinsame Verwaltung besteht, und die Wörter „gemeinsam verwaltete Vermögenswerte“ beziehen sich auf die gesamten Vermögenswerte dieser gemeinsam verwalteten Einheiten, die im Rahmen derselben Vereinbarung verwaltet werden.

Im Rahmen der Vereinbarung über die gemeinsame Verwaltung können auf konsolidierter Basis für die betreffenden gemeinsam verwalteten Einheiten, Anlage- und Realisierungsentscheidungen getroffen werden. Jede gemeinsam verwaltete Einheit hält einen Teil der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte, der dem Verhältnis seines Nettoinventarwertes zum Gesamtwert der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte entspricht. Dieser anteilige Besitz ist auf jede Gattung von Anlagen anwendbar, die unter gemeinsamer Verwaltung gehalten oder erworben werden. Durch Anlage- und/oder Realisierungsentscheidungen wird dieser Anteil im Bestand nicht berührt, und zusätzliche Anlagen werden den gemeinsam verwalteten Einheiten im selben Verhältnis zugewiesen, und verkaufte Vermögenswerte werden anteilig den gemeinsam verwalteten Vermögenswerten entnommen, die von jeder gemeinsam verwalteten Einheit gehalten werden.

Bei Zeichnung neuer Anteile einer der gemeinsam verwalteten Einheiten wird der Zeichnungserlös den gemeinsam verwalteten Einheiten in dem geänderten Verhältnis zugewiesen, das sich aus der Erhöhung des Nettoinventarwertes der gemeinsam verwalteten Einheiten ergibt, der die Zeichnungen zugute gekommen sind, und alle Gattungen von Anlagen werden durch einen Übertrag von Vermögenswerten von einer gemeinsam verwalteten Einheit auf die andere geändert und so an die geänderten Verhältnisse angepasst. In ähnlicher Weise können bei Rücknahme von Anteilen einer der gemeinsam verwalteten Einheiten die erforderlichen Barmittel aus den von den gemeinsam verwalteten Einheiten gehaltenen Barmitteln gemäss den geänderten Anteilen entnommen werden, die sich aus der Verminderung des Nettoinventarwertes der gemeinsam verwalteten Einheit ergeben, zu dessen Lasten die Anteilsrücknahmen erfolgt sind, und in solchen Fällen werden alle Gattungen von Anlagen an die geänderten Verhältnisse angepasst. Aktionäre sollten sich deshalb darüber im Klaren sein, dass die Vereinbarung über die gemeinsame Verwaltung dazu führen kann, dass die Zusammensetzung des Portfolios des betreffenden Subfonds durch Ereignisse beeinflusst wird, die auf andere gemeinsam verwaltete Einheiten zurückzuführen sind, wie beispielsweise Zeichnungen und Rücknahmen. Sofern sich sonst nichts ändert, führen daher Zeichnungen von Anteilen einer Einheit, mit der ein Subfonds gemeinsam verwaltet wird, zu einer Erhöhung der Barmittel dieses Subfonds. Umgekehrt führen Rücknahmen von Anteilen einer Einheit mit dem ein Subfonds gemeinsam verwaltet wird, zu einer Verringerung der Barmittel dieses Subfonds. Zeichnungen und Rücknahmen können jedoch auf dem spezifischen Konto gehalten werden, das für jede gemeinsam verwaltete Einheit ausserhalb der Vereinbarung über die gemeinsame Verwaltung eröffnet ist und über das Zeichnungen und Rücknahmen laufen müssen. Die Möglichkeit der Zuweisung umfangreicher Zahlungen und Rücknahmen zu diesen spezifischen Konten zusammen mit der Möglichkeit, dass die Beendigung der Teilnahme eines Subfonds an der Vereinbarung über die gemeinsame Verwaltung jederzeit erfolgen kann, ermöglichen es, durch andere gemeinsam verwaltete Einheiten verursachte Änderungen des Portfolios eines Subfonds zu vermeiden, falls diese Anpassung wahrscheinlich das Interesse des Subfonds und der Aktionäre beeinträchtigen würde.

Wenn eine Änderung der Zusammensetzung der Vermögenswerte des Subfonds die sich aus Rücknahmen oder Zahlungen von Gebühren und Aufwendungen ergibt, die sich auf eine andere gemeinsam verwaltete Einheit beziehen (d.h. nicht dem Subfonds zuzuordnen sind), zu einer Verletzung der für diesen Subfonds geltenden Anlagebeschränkungen führen würde, werden die betreffenden Vermögenswerte von der Vereinbarung über

eine gemeinsame Verwaltung vor der Durchführung der Änderungen ausgenommen, damit sie von den daraus folgenden Anpassungen nicht berührt werden.

Gemeinsam verwaltete Vermögenswerte eines Subfonds dürfen nur gemeinsam mit Vermögenswerten verwaltet werden, die gemäss Anlagezielen und Anlagepolitik angelegt werden sollen, die mit denen kompatibel sind, die auf die gemeinsam verwalteten Vermögenswerte des betreffenden Subfonds anwendbar sind, um zu gewährleisten, dass Anlageentscheidungen im vollen Umfang mit der Anlagepolitik des Subfonds vereinbar sind. Gemeinsam verwaltete Vermögenswerte eines Subfonds dürfen nur gemeinsam mit Vermögenswerten verwaltet werden, für die die Depotbank ebenfalls als Verwahrer fungiert, um zu gewährleisten, dass die Depotbank im vollen Umfang ihre Funktionen und Aufgaben nach dem Gesetz von 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen erfüllen kann. Die Depotbank muss jederzeit die Vermögenswerte der Gesellschaft getrennt von den Vermögenswerten anderer gemeinsam verwalteter Einheiten halten und muss daher jederzeit in der Lage sein, die Vermögenswerte der Gesellschaft zu identifizieren. Da gemeinsam verwaltete Einheiten möglicherweise eine Anlagepolitik verfolgen, die nicht hundertprozentig mit der Anlagepolitik eines der Subfonds übereinstimmt, ist es möglich, dass infolgedessen die angewandte gemeinsame Politik restriktiver ist als die des Subfonds.

Die Gesellschaft kann jederzeit und fristlos beschliessen, die Vereinbarung über die gemeinsame Verwaltung zu beenden.

Aktionäre können sich jederzeit mit der Gesellschaft in Verbindung setzen, um Auskünfte über den prozentualen Anteil des Vermögens, der gemeinsam verwaltet wird, und über die Einheiten zu erhalten, mit denen zum Zeitpunkt ihrer Anfrage eine solche gemeinsame Verwaltung besteht. Jahres- und Halbjahresberichte müssen die Zusammensetzung und prozentualen Anteile der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte angeben.

15. BESCHREIBUNG DER ANTEILE

Allgemein

Anteile der Gesellschaft haben keinen Nennwert. Die Gesellschaft gibt für jeden Subfonds Anteile nur in Namensform aus. Insofern früher Inhaberanteile ausgegeben wurden, ist das Eigentum von diesen Inhaberanteilen durch den Besitz der mit den entsprechenden Coupons versehenen Inhaberanteile nachweisbar. Das Eigentum von Namensanteilen ist durch den Eintrag im Namensregister nachweisbar. Physische Anteilszertifikate werden grundsätzlich nicht ausgegeben. Es wird eine Anteilsbestätigung erstellt, welche dem Aktionär zugeschickt wird. Namensanteile werden auch in Bruchteilen, welche auf drei Stellen hinter dem Komma auf- oder abgerundet werden, ausgegeben. Auch ist innerhalb jedes Subfonds die Ausgabe von ausschüttenden und thesaurierenden Anteilen erlaubt. Ausschüttende Anteile berechtigen den Aktionär zu einer Dividende, wie sie anlässlich der Generalversammlung der Aktionäre festgesetzt wird. Thesaurierende Anteile berechtigen den Aktionär nicht zu einer Dividende. Bei der Ausschüttung gehen die Dividendenbeträge vom Nettoinventarwert der ausschüttenden Anteile weg. Demgegenüber bleibt der Nettoinventarwert der nicht ausschüttenden Anteile unverändert.

Jeder Anteil beinhaltet das Recht zur Teilhabe am Gewinn und Ergebnis des jeweiligen Subfonds. Soweit nicht in der Satzung oder im Gesetz anderweitig bestimmt, berechtigt jeder Anteil den Aktionär zu einer Stimme, die er an der Generalversammlung sowie an sonstigen Versammlungen des jeweiligen Subfonds persönlich oder vertreten durch einen Bevollmächtigten ausüben kann. Die Anteile gewähren keine Vorzugs- oder Bezugsrechte. Auch sind sie weder derzeit noch in der Zukunft mit irgendwelchen ausstehenden Optionen oder speziellen Rechten verbunden. Die Anteile sind frei übertragbar, es sei denn, die Gesellschaft beschränke in Übereinstimmung mit ihrer Satzung das Eigentum der Anteile auf bestimmte Personen („begrenzter Erwerberkreis“).

So sind die Anteile der Gesellschaft in den USA nicht gemäss dem United States Securities Act von 1933 registriert und können deshalb in den USA einschliesslich der dazugehörigen Gebiete weder angeboten noch verkauft werden, es sei denn, ein solches Angebot oder ein solcher Verkauf wird durch eine Befreiung von der Registrierung gemäss dem United States Securities Act von 1933 ermöglicht.

Des Weiteren dürfen die Anteile des Subfonds ASIA FOCUS EQUITY in Indien oder an bzw. auf Rechnung von in Indien ansässigen Personen („Indian Residents“) oder an NRI weder direkt noch indirekt angeboten, verkauft oder ausgeliefert werden.

„Indian Residents“ im Sinne dieser Bestimmung sind in Indien wohnhafte Personen; Personen- oder Kapitalgesellschaften nach indischem Recht; Trusts, bei denen ein Treuhänder (trustee) in Indien ansässig ist; in Indien ansässige Agenturen oder Zweigniederlassungen von ausländischen Gebilden; nicht-diskretionäre oder ähnliche Konten, die zugunsten oder auf Rechnung einer in Indien ansässigen Person gehalten werden, sowie diskretionäre oder ähnliche Konten, die durch einen Broker nach indischem Recht oder der in Indien ansässig ist, gehalten werden. NRI im Sinne dieser Bestimmung sind indische Staatsbürger, die nicht auf indischem Staatsgebiet leben.

Immobilisierung von Inhaberaktien

Das Gesetz vom 28. Juli 2014 über die verpflichtete Hinterlegung und Immobilisierung von Inhaberaktien („Immobilisierungs Gesetz“) sieht eine neue Regelung der von der Verwaltungsgesellschaft begebenen effektiven Stücken (Inhaberaktien) vor.

Im Rahmen der Umsetzung des Immobilisierungs Gesetzes wurde die BIL Banque Internationale à Luxembourg, société anonyme, mit Sitz 69, route d'Esch, L-2953 Luxemburg als Verwahrstelle für die Verwahrung und Registrierung von Inhaberaktien bestellt. Die Inhaber von effektiven Stücken müssen dort bis spätestens 17. Februar 2016 diese effektiven Stücke hinterlegen und mit Name und Adresse des zum Hinterlegungszeitpunkt aktuellen Eigentümers registrieren lassen. Etwaige aus der Inhaberaktie resultierenden Ansprüche auf Ausschüttungen sowie entsprechenden Stimmrechte werden gemäss den Bestimmungen des Immobilisierungs Gesetzes ausgesetzt und leben erst durch eine Einlieferung der betreffenden Inhaberaktien in ein bei der Bank geführtes Wertpapierdepot bzw. durch die Hinterlegung bei der oben genannten Verwahrstelle wieder auf.

Nach Ablauf der vorbeschriebenen gesetzlichen Frist müssen gemäß dem Immobilisierungs Gesetz nicht hinterlegte und registrierte Anteile zum Kurs vom 18. Februar 2016 bewertet und die entsprechenden Beträge an die luxemburgische 'Caisse de consignation' überwiesen werden. Von dort kann jeder betroffene Aktionär bis zum Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist die Auszahlung des auf ihn entfallenden Betrages verlangen. Parallel erfolgt eine Löschung der eingezogenen Anteile.

Die Verwaltungsgesellschaft fungiert mithin ab dem 18. Februar 2016 nicht mehr als Ansprechpartner der betroffenen Aktionäre; Ansprüche auf Auszahlung des hinterlegten Anteilwertes können ausschließlich bei der 'Caisse de consignation' geltend gemacht werden.

Anteils kategorien

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft hat die Ausgabe von Anteils kategorien mit unterschiedlichen Mindestzeichnungen, Ausschüttungsmodalitäten, Währungen und Gebührenstrukturen beschlossen. Es können folgende Anteils kategorien ausgegeben werden:

Anteilskategorie	Beschreibung
Anteile „A“	ausschüttend
Anteile „B“	thesaurierend
Anteile „C“	thesaurierend für „institutionelle Investoren*)
Anteile „Ca“	ausschüttend für „institutionelle Investoren*)
Anteile „E“	thesaurierend für bestimmte Vertriebsstellen*)
Anteile „F“	thesaurierend für bestimmte Investoren*)
Anteile „I“ ^{***})	thesaurierend für bestimmte Vertriebsstellen und institutionelle Investoren*)
Anteile „Ia“ ^{***})	ausschüttend für bestimmte Vertriebsstellen und institutionelle Investoren*)
Anteile „J“ ^{***})	thesaurierend für bestimmte institutionelle Investoren*)
Anteile „Ja“ ^{***})	ausschüttend für bestimmte institutionelle Investoren*)

Anteils-kategorie	Beschreibung
Anteile „M“	thesaurierend für bestimmte Vertriebsstellen und institutionelle Investoren*)
Anteile „Ma“	ausschüttend für bestimmte Vertriebsstellen und institutionelle Investoren*)
Anteile „N“	thesaurierend für bestimmte Vertriebsstellen*)
Anteile „Na“	ausschüttend für bestimmte Vertriebsstellen*)
Anteile „R“	thesaurierend für bestimmte Intermediäre*)
Anteile „Ra“	ausschüttend für bestimmte Intermediäre*)
Anteile „S“**)	thesaurierend für bestimmte Intermediäre*)
Anteile „Sa“**)	ausschüttend für bestimmte Intermediäre*)
Anteile „A“, „B“, „C“, „Ca“, „E“, „I“, „Ia“, „J“, „Ja“, „M“, „Ma“, „N“, „Na“, „R“, „Ra“, „S“, „Sa“ und „Z“ mit dem Zusatz „h“	währungsabgesicherte Anteils-kategorien*)
Anteile „Z“	thesaurierend für bestimmte „institutionelle Investoren*)

*) wie nachfolgend definiert

**) Die Anteils-kategorien I, Ih, Ia, Iah, S, Sh, Sa und Sah eines Subfonds können mit 1, 2, 3...nummeriert und als I1, I2, I3 (...), Ih1, Ih2, Ih3 (...), Ia1, Ia2, Ia3 (...), Iah1, Iah2, Iah3 (...), S1, S2, S3 (...), Sh1, Sh2, Sh3 (...), Sa1, Sa2, Sa3 (...), Sah1, Sah2, Sah3 (...), J1, J2, J3 (...), Jh1, Jh2, Jh3 (...) und Ja1, Ja2, Ja3 (...) und Jah1, Jah2, Jah3 (...) bezeichnet werden (weitere Informationen zu den verschiedenen Anteils-kategorien, die in Bezug auf jeden Subfonds angeboten werden, können aus Kapitel „Gebühren und Kosten“ entnommen werden).

Anteile „C“, „Ch“, „Ca“, „Cah“, „I“, „Ih“, „Ia“, „Iah“, „J“, „Jh“, „Ja“ und „Jah“ dürfen vorbehaltlich eines erfolgreichen Antragsverfahrens nur durch „institutionelle Investoren“ im Sinne von Artikel 174ff des Gesetzes von 2010 erworben werden. (vgl. zu Mindestzeichnung Kapitel „Ausgabe und Verkauf der Anteile / Antragsverfahren“ und „Gebühren und Kosten“).

Für in der EU inkorporierte Rechtssubjekte umfasst die Definition des „Institutionellen Investors“ u.a. alle geeigneten Gegenparteien und alle Kunden, die per se als professionelle Kunden angesehen werden im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente („MIFID“), die nicht eine Behandlung als nichtprofessioneller Kunde beantragt haben.

Anteile „E“ und „Eh“ werden ausschliesslich an Vertriebsstellen mit Domizil in Spanien, Italien und Taiwan sowie an bestimmte weitere Vertriebsstellen in anderen Vertriebsmärkten ausgegeben, sofern der Verwaltungsrat der Gesellschaft für Letztere eine besondere Ermächtigung zum Vertrieb der E-Anteile beschlossen hat. Andere Vertriebsstellen dürfen keine E-Anteile erwerben.

Anteile „F“ werden ausschliesslich an sogenannte „Qualified Domestic Institutional Investors“ (QDII) aus der Volksrepublik China sowie an bestimmte weitere Investoren in anderen Ländern ausgegeben, sofern der Verwaltungsrat der Gesellschaft für Letztere eine besondere Ermächtigung beschlossen hat. Andere Investoren dürfen keine F-Anteile erwerben.

Anteile „M“, „Mh“, „Ma“ und „Mah“ sind nach alleinigem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft nur für bestimmte Vertriebsgesellschaften verfügbar, die die Voraussetzungen eines „institutionellen Investors“ im Sinne von Artikel 174ff des Gesetzes von 2010 erfüllen. Für in der EU inkorporierte Rechtssubjekte umfasst die Definition des „Institutionellen Investors“ u.a. alle geeigneten Gegenparteien und alle Kunden, die per se als professionelle Kunden angesehen werden im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente („MIFID“), die nicht eine Behandlung als nichtprofessioneller Kunde beantragt haben.

Anteile „N“, „Nh“, „Na“ und „Nah“ sind nach alleinigem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft nur für bestimmte Vertriebsgesellschaften verfügbar.

Anteile „R“, „Rh“, „Ra“, „Rah“, „S“, „Sh“, „Sa“ und „Sah“ sind nur für bestimmte Intermediäre verfügbar, denen es nicht gestattet ist, Gebühren, Provisionen oder andere monetäre oder nichtmonetäre Vorteile (mit Ausnahme kleinerer nichtmonetärer Vorteile) einer dritten Partei oder einer Person, die im Namen einer dritten Partei handelt, anzunehmen und zu behalten, sei dies (i) aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder (ii) aufgrund dessen, dass sie mit ihren Kunden vertragliche Vereinbarungen (z.B. individuelle diskretionäre Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsmandate mit separaten Gebührenvereinbarungen oder andere Vereinbarungen) abgeschlossen haben, die solche Zahlungen ausschliessen.

Anteile „Z“ und „Zh“ dürfen ausschliesslich durch „institutionelle Investoren“ im Sinne von Artikel 174ff des Gesetzes von 2010 erworben werden, die einen Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsvertrag mit der GAM Investment Management (Switzerland) AG, Hardstrasse 201, Postfach, CH-8037 Zürich, Schweiz, unterzeichnet haben und den Mindestzeichnungsbetrag (vgl. die Kapitel „Ausgabe der Anteile / Antragsverfahren“ und „Umtausch der Anteile“ unten) einhalten. Entfällt die vertragliche Grundlage für das Halten von Z- und Zh-Anteilen, so wird die Gesellschaft die Z- und Zh-Anteile automatisch in für den betroffenen Investor zulässige Anteile einer anderen Anteilkategorie umwandeln, und alle für Anteile dieser anderen Anteilkategorie geltenden Bestimmungen (einschliesslich Gebühren und Steuern) finden auf diese Anteile Anwendung. Für in der EU inkorporierte Rechtssubjekte umfasst die Definition des „Institutionellen Investors“ u.a. alle geeigneten Gegenparteien und alle Kunden, die per se als professionelle Kunden angesehen werden im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente („MIFID“), die nicht eine Behandlung als nichtprofessioneller Kunde beantragt haben.

Wenn eine Anteilkategorie in einer anderen als der Rechnungswährung des jeweiligen Subfonds angeboten wird, so wird diese als solche kenntlich gemacht. Bei diesen zusätzlichen Anteilkategorien hat die Gesellschaft bezüglich des jeweiligen Subfonds die Möglichkeit, die Anteile dieser Anteilkategorien gegenüber der Rechnungswährung des Subfonds oder gegen andere Währungen abzusichern, um das Risiko von Wechselkursschwankungen zu reduzieren. Wenn eine solche Absicherung vorgenommen wird, kann die Gesellschaft bezüglich des jeweiligen Subfonds ausschliesslich für diese Anteilkategorie Devisentermingeschäfte, Währungs-Futures, Währungsoptionsgeschäfte und Währungsswaps abschliessen, um den Wert der Referenzwährung gegen die Rechnungswährung oder gegen andere Währungen zu erhalten. Wenn solche Geschäfte abgeschlossen werden, werden sich die Auswirkungen dieser Absicherung im Nettoinventarwert widerspiegeln und dementsprechend in der Wertentwicklung der Anteilkategorie. Ebenso werden auch jegliche Kosten, die durch solche Absicherungsgeschäfte entstehen, von der Anteilkategorie getragen, in der sie angefallen sind. Diese Absicherungsgeschäfte können unabhängig davon abgeschlossen werden, ob der Wert der Referenzwährung oder der anderen Währungen gegen die abgesichert wird im Vergleich zur entsprechenden Rechnungswährung steigt oder fällt. Deshalb kann, wenn eine solche Absicherung vorgenommen wird, diese den Aktionär in der entsprechenden Anteilkategorie gegen einen Wertabfall der Rechnungswährung gegenüber der Referenzwährung schützen, sie kann aber auch verhindern, dass der Aktionär von einer Wertsteigerung der Rechnungswährung profitiert.

Aktionäre werden darauf hingewiesen, dass eine vollständige Absicherung nicht garantiert werden kann. Ferner kann keine Garantie gegeben werden, dass die Aktionäre der währungsabgesicherten Anteilkategorien nicht Einflüssen anderer Währungen als der Währung der betreffenden Anteilkategorie ausgesetzt sind.

Trotz der Regelung des vorstehenden Abschnittes betreffend die ausschliessliche Zuordnung der getätigten Geschäfte zu einer bestimmten Anteilkategorie kann nicht ausgeschlossen werden, dass Absicherungsgeschäfte für eine Anteilkategorie eines Subfonds den Nettoinventarwert der übrigen Anteilkategorien desselben Subfonds negativ beeinflussen, da kein gesetzlicher Haftungsausschluss für Verbindlichkeiten zwischen den einzelnen Anteilkategorien besteht.

Bezüglich aller Subfonds ist vorgesehen, Anteilkategorien sowohl in deren Rechnungswährung als auch – sofern abweichend – in AUD, CHF, DKK, EUR, GBP, JPY, NOK, SEK, SGD und USD anzubieten.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann jederzeit für sämtliche Subfonds die Ausgabe von neuen oder von weiteren Anteilkategorien in einer anderen Währung als der Rechnungswährung beschliessen. Der Zeitpunkt der Erstaussgabe (und ggf. der Erstaussgabepreis) solcher zusätzlichen Anteilkategorien ist jeweils auf www.funds.gam.com ersichtlich.

16. AUSGABE DER ANTEILE / ANTRAGSVERFAHREN

Allgemeines zur Ausgabe

Die Anteile werden an jedem Bewertungstag nach der Erstausgabe zum Verkauf angeboten.

Zeichnungen können entweder an eine der Vertriebsstellen, welche sie an SSB-LUX weiterleiten, oder direkt an die Gesellschaft in Luxemburg (z.Hd. der SSB-LUX, die Namensregister- und Umschreibungsstelle, 49, Avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg) gerichtet werden. Ein Erwerber sollte seine Bank anweisen, den fälligen Betrag auf das entsprechende, unten aufgeführte Währungskonto der SSB-LUX für den Begünstigten, GAM Multistock, zu überweisen, wobei die genaue Identität der (des) Zeichner(s), der (die) betreffende(n) Subfonds, dessen (deren) Anteile gezeichnet werden sollen, sowie innerhalb eines Subfonds die gezeichnete(n) Anteilskategorie(n) anzugeben sind.

Für alle Zeichnungen von Anteilen der Subfonds, die bei SSB-LUX an einem Bewertungstag (wie im Kapitel „Bestimmung des Nettoinventarwertes“ definiert) bis spätestens um 15.00 Uhr bzw. für den EUROPE FOCUS EQUITY bis spätestens um 11.00 Uhr Luxemburger Ortszeit eintreffen (Cut-off-Zeit), gilt der am darauf folgenden Bewertungstag ermittelte Ausgabepreis. Für nach diesem Zeitpunkt bei SSB-LUX eintreffende Zeichnungen gilt der Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages. Für bei Vertriebsstellen im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an SSB-LUX frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Zeichnungsanträge gelten. Diese können bei der jeweiligen Vertriebsstelle in Erfahrung gebracht werden.

Die Gesellschaft bzw. Verwaltungsgesellschaft kann für bestimmte Gruppen von Investoren abweichende Zeitpunkte für die Cut-off-Zeit festlegen, zum Beispiel bei Investoren in Vertriebsländern, in denen eine andere Zeitzone dies rechtfertigt. Falls dies festgelegt wird, muss der geltende Zeitpunkt für die Cut-off-Zeit grundsätzlich dem Zeitpunkt vorausgehen, an dem der maßgebliche Nettoinventarwert bestimmt wird. Abweichende Zeitpunkte für die Cut-off-Zeit können entweder mit den betreffenden Vertriebsländern gesondert vereinbart oder in einem Nachtrag zum Rechtsprospekt oder in einem sonstigen in den betreffenden Vertriebsländern verwendeten Marketingdokument veröffentlicht werden.

Die Zeichnung von Anteilen erfolgt demzufolge zu einem unbekannten Nettoinventarwert (Forward-Pricing).

Ungeachtet dessen kann die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft die Transferstelle anweisen, Zeichnungsanträge erst dann als eingetroffen zu betrachten, wenn der Gesamtbetrag der Zeichnung bei der Depotbank eingegangen ist („**Cleared Funds Settlement**“). Dabei sind am selben Bewertungstag eingegangene vergleichbare Zeichnungsanträge gleich zu behandeln. Für nach diesem Verfahren abgewickelte Zeichnungen gilt der Ausgabepreis des Bewertungstages nach Eingang des Zeichnungsbetrags bei der Depotbank.

Ausgabepreis / Verkaufsgebühren

Der Ausgabepreis basiert auf dem Nettoinventarwert je Anteil am jeweiligen Bewertungstag, wobei der Ausgabepreis auf zwei Stellen nach dem Komma (bei auf JPY lautenden N-Anteilskategorien: auf zwei Nachkommastellen und bei allen anderen auf JPY lautenden Anteilskategorien: ohne Nachkommastellen) gerundet wird, zuzüglich einer allfälligen von der Vertriebsstelle oder der Gesellschaft erhobenen Verkaufsgebühr. Nähere Informationen über den Ausgabepreis können beim eingetragenen Sitz der Gesellschaft angefordert werden. Die Verkaufsgebühren, die einer Vertriebsstelle zu zahlen sind, und die als ein Prozentsatz des Nettoinventarwertes oder des Ausgabepreises ausgedrückt werden, dürfen bis zu maximal 5% betragen.

Bei grösseren Aufträgen kann die Vertriebsstelle auf die ihr zustehende Verkaufsgebühr ganz oder teilweise verzichten.

Mindestzeichnungsbetrag

Bei erstmaliger Zeichnung von bestimmten Anteilskategorien ist ein nachfolgend aufgeführter Mindestzeichnungsbetrag pro Subfonds vorgesehen.

Anteilkategorie	Mindestzeichnungsbetrag pro Subfonds in EUR oder im entsprechenden Gegenwert in der Währung der betreffenden Anteilkategorie
C-, Ch-, Ca- und Cah-Anteile (Anteile für „institutionelle Investoren“)	500.000,-
I-, Ih-, Ia- und Iah-Anteile („Anteile für bestimmte Vertriebsgesellschaften und institutionelle Investoren“)	25.000.000,-
J-, Jh-, Ja- und Jah-Anteile (Anteile für „institutionelle Investoren“)	100.000.000,-
M- und Ma-Anteile („Anteile für bestimmte Vertriebsgesellschaften und institutionelle Investoren“)	500.000,-
S-, Sh-, Sa-, Sah-Anteile (Anteile für bestimmte Intermediäre)	25.000.000,-
Z- und Zh-Anteile (Anteile für bestimmte „institutionelle Investoren“)	25.000.000,-

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen Erstzeichnungsanträge über einen niedrigeren Betrag als den angegebenen Mindestzeichnungsbetrag akzeptieren. Bei Folgezeichnungen der oben aufgeführten Anteilkategorien sind keine Mindestzeichnungsbeträge vorgesehen.

Zahlungen

Der Gesamtbetrag der Zeichnung muss in der Währung des jeweiligen Subfonds beziehungsweise der jeweiligen Anteilkategorie während des Zeitraums der Erstausgabe innerhalb von maximal vier (4) Bankarbeitstagen in Luxemburg nach Ablauf der Erstangebotsfrist bzw. danach innerhalb von maximal vier (4) Bankarbeitstagen in Luxemburg bzw. gemäss etwaigen nationalen Bestimmungen nach dem betreffenden Bewertungstag auf einem der unten genannten Konti wertmässig gutgeschrieben sein. Die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft sind ohne weiteres befugt, Zeichnungen, für welche der Zeichnungsbetrag nicht innerhalb der genannten Frist eintrifft, nachträglich abzulehnen und rückabzuwickeln.

Sofern allerdings die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft die Transferstelle angewiesen hat, Zeichnungsanträge erst dann als eingetroffen zu betrachten, wenn der Gesamtbetrag der Zeichnung bei der Depotbank eingegangen ist („Cleared funds settlement“), erfolgt die Eintragung der Aktionäre ins Register an dem Tag, an dem der Eingang des Zeichnungsbetrages verbucht wird.

Ein Erwerber sollte seine Bank anweisen, den fälligen Betrag auf das entsprechende, unten aufgeführte Währungskonto der SSB-LUX für die Begünstigte, GAM MULTISTOCK, zu überweisen, wobei die genaue Identität des/der Zeichner/s, der/die zu zeichnende/n Subfonds sowie ggf. die Anteilkategorie und ggf. die Währung innerhalb des zu zeichnenden Subfonds anzugeben sind.

Zahlungen in den verschiedenen Währungen haben an dem oben angegebenen Tag auf den folgenden Konten gutgeschrieben zu sein. Bei späterer Gutschrift können dem Zeichner ggf. anfallende Sollzinsen verrechnet werden.

Zahlungen in den verschiedenen Währungen haben auf die folgenden Konten zu erfolgen:

Währung	Korrespondenzbank	Kontonummer	Zu Gunsten / Endbegünstigter
AUD	BOFAAUSX (Bank of America, Sydney)	16830018	GAM (Luxembourg) S.A.
CHF	BOFACH2X (Bank of America Zürich)	CH45 0872 6000 0401 0701 6	GAM (Luxembourg) S.A.
DKK	DABADKKK (Danske Bank Copenhagen) Zu Gunsten von: BOFAGB22 (Bank of America London)	GB77 BOFA 1650 5056 6840 30	GAM (Luxembourg) S.A.
EUR	BOFADEFX (Bank of America Frankfurt)	DE40 5001 0900 0020 0400 17	GAM (Luxembourg) S.A.
GBP	BOFAGB22 (Bank of America London)	GB24 BOFA 1650 5056 6840 14	GAM (Luxembourg) S.A.
JPY	BOFAJPJX (Bank of America Tokyo)	6064 22747-012	GAM (Luxembourg) S.A.
NOK	DNBANOKK (DNB Bank Oslo) Zu Gunsten von: BOFAGB22 (Bank of America London)	GB76 BOFA 1650 5056 6840 48	GAM (Luxembourg) S.A.
SEK	HANDSESS (Svenska Handelsbanken Stockholm) Zu Gunsten von: BOFAGB22 (Bank of America London)	GB02 BOFA 1650 5056 6840 22	GAM (Luxembourg) S.A.
SGD	BOFASG2X (Bank of America Singapore)	6212 59535-018	GAM (Luxembourg) S.A.
USD	BOFAUS3N (Bank of America New York)	6550068052	GAM (Luxembourg) S.A.

Nach Durchführung des Zeichnungsantrags wird eine Orderbestätigung erstellt, welche dem Aktionär spätestens einen Tag nach Orderdurchführung zugeschickt wird.

Sacheinlage

Ausnahmsweise kann die Zeichnung in Form einer vollständigen oder partiellen Sacheinlage erfolgen, wobei die Zusammensetzung dieser Sacheinlage mit den Anlagezielen und –politik sowie mit den Anlagegrenzen des betreffenden Subfonds kompatibel sein muss. Ferner muss die Bewertung der Sacheinlage durch den Jahresabschlussprüfer der Gesellschaft unabhängig bestätigt werden. Die Kosten, die im Zusammenhang mit der Sacheinlage entstehen (hauptsächlich für den unabhängigen Prüfbericht) werden dem Investor, welcher Sachmittel einbringt, auferlegt.

Mehrere Antragsteller

Im Fall von mehreren gemeinsamen Antragstellern müssen alle genannten Antragsteller unterschreiben. Die Umschreibungsstelle ist berechtigt, bis zum Eingang einer entsprechenden Bestätigung Anweisungen von dem im Antrag erstgenannten Antragsteller entgegenzunehmen. Im Falle von Sparplänen ist die Vertriebsstelle bzw. die Gesellschaft verpflichtet, gemeinsame Antragsteller hinsichtlich ihrer Rechte an den Anteilen gleichzustellen.

Nominee Service

Die Investoren können direkt bei der Gesellschaft Anteile zeichnen. Investoren können Anteile eines Subfonds auch mittels des von der betreffenden Vertriebsstelle bzw. deren Korrespondenzbank angebotenen Nominee-Service erwerben. Die Vertriebsstelle bzw. deren Korrespondenzbank mit Sitz in einem Land mit äquivalenten Geldwäschebestimmungen zeichnet und hält die Anteile dann als Nominee in eigenem Namen, aber auf Rechnung der Investoren. Die Vertriebsstelle bzw. die Korrespondenzbank bestätigt diesen Investoren die Zeichnung der Anteile mittels eines Bestätigungsschreibens. Vertriebsstellen, welche einen Nominee-Service

anbieten, haben ihren Sitz in einem Land mit äquivalenten Geldwäschebestimmungen oder sie wickeln ihre Transaktionen über eine Korrespondenzbank mit Sitz in einem Land mit äquivalenten Geldwäschebestimmungen ab.

Die Investoren, welche von dem Nominee-Service Gebrauch machen, können dem Nominee Weisungen bezüglich des mit ihren Anteilen verbundenen Stimmrechts erteilen sowie jederzeit durch ein schriftliches Gesuch an die betreffende Vertriebsstelle oder an die Depotbank die unmittelbare Inhaberschaft verlangen.

Die Gesellschaft weist die Investoren auf die Tatsache hin, dass jeglicher Investor seine Investorenrechte (insbesondere das Recht, an Aktionärsversammlungen teilzunehmen) in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen die Gesellschaft nur dann geltend machen kann, wenn der Investor selber und mit seinem eigenen Namen in dem Namensregister der Gesellschaft eingeschrieben ist. In den Fällen, in denen ein Investor seine Investition in die Gesellschaft über eine Zwischenstelle vornimmt, welche die Investition im eigenen Namen, aber im Auftrag des Investors unternimmt, können nicht unbedingt alle Investorenrechte unmittelbar durch den Investor gegen die Gesellschaft geltend gemacht werden. Den Investoren wird geraten, sich über ihre Rechte zu informieren.

16.1. ANTRAGSTELLUNG UND BESTÄTIGUNG

- (a) Im Falle gemeinsamer Antragsteller ist die Gesellschaft berechtigt, Stimmrechts-, Umschreibungs- und Rücknahmeanweisungen von dem im Antrag erstgenannten Antragsteller entgegenzunehmen und bei ausschüttenden Anteilen an den im Antrag erstgenannten Zeichner zu zahlen, sofern sie keine gegenteilige Weisung erhält.
- (b) Eine juristische Person muss ihren Antrag stellen unter ihrem eigenen Namen oder durch ein autorisiertes Mitglied der Gesellschaft, dessen Befugnis darzulegen ist.
- (c) Ist ein Antrag oder eine Bestätigung durch einen Bevollmächtigten unterzeichnet, muss die Vollmacht dem Antrag beigefügt werden.
- (d) Unabhängig von (a), (b), (c) kann ein Antrag akzeptiert werden, der von einer Bank oder im Namen oder anscheinend im Namen einer anderen natürlichen oder juristischen Person unterzeichnet ist.
- (e) Falls ein Antrag eingeht, aus dem nicht ersichtlich ist, ob ausschüttende oder thesaurierende Anteile beantragt werden, stellt die Gesellschaft automatisch thesaurierende Anteile aus.
- (f) Zusätzliche Angaben für Anleger in Italien: Sofern lokale Bestimmungen dies nicht ausschliessen, können Aktien auch auf anderem Weg als durch einen unterschriebenen Zeichnungsschein gültig gezeichnet werden. Dies kann durch einen Intermediär, der aufgrund eines schriftlichen Vertrags Anlagedienstleistungen erbringt, im Namen und auf Rechnung des Investors geschehen oder aber im eigenen Namen und auf eigene Rechnung des Investors.

16.2. ALLGEMEINES

Nach der Durchführung des Zeichnungsantrags wird eine Orderbestätigung erstellt, welche dem Aktionär spätestens einen Tag nach Orderdurchführung an die vom (von den) Antragsteller(n) auf dem Antragsformular genannte Adresse zugeschickt wird (oder an den erstgenannten Antragsteller im Falle von gemeinsamen Antragstellern).

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anträge abzulehnen oder nur zum Teil anzunehmen.

Wird ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, wird der Zeichnungsbetrag oder der entsprechende Saldo an den erstgenannten Antragsteller auf Risiko der daran berechtigten Person(en) innerhalb von dreissig (30) Tagen nach dem Entscheid über die Nichtannahme überwiesen. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, ein überzähliges Zeichnungsguthaben bis zur endgültigen Verrechnung zurückzubehalten.

Zusätzlich kann die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft im Interesse der Gesellschaft und/oder der Aktionäre während einer gewissen Dauer keine neuen Anträge von neuen Investoren entgegennehmen, einschliesslich der Situation, in der die Gesellschaft oder ein Subfonds eine solche Grösse erreicht haben, die es der Gesellschaft oder dem Subfonds nicht mehr erlauben, geeignete Anlagen zu tätigen.

Zeichnungen und Rücknahmen sollen lediglich zu Investitionszwecken getätigt werden. Weder die Gesellschaft noch die Verwaltungsgesellschaft noch SSB-LUX erlauben „Market Timing“ oder andere exzessive

Handelspraktiken. Solche Praktiken können der Wertentwicklung der Gesellschaft und ihrer Subfonds schaden und die Anlageverwaltung beeinträchtigen. Um solche negativen Konsequenzen zu verringern, behalten die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft und SSB-LUX sich das Recht vor, Zeichnungs- und Umtauschanträge von Investoren die aus ihrer Sicht, solche Handelspraktiken tätigen oder getätigt haben oder deren Handelspraktiken die anderen Aktionäre beeinträchtigen, abzulehnen.

Die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft kann ebenfalls die Anteile eines Aktionärs, der diese Handelspraktiken tätigt oder getätigt hat, zwangsweise zurückkaufen. Dabei sind sie nicht haftbar für jeglichen Gewinn oder Verlust, der aus solchen zurückgewiesenen Anträgen oder zwangsweisen Rückkäufen entsteht.

17. RÜCKNAHME DER ANTEILE

Allgemeines zur Rücknahme

Rücknahmeanträge, welche bei der Gesellschaft (z.Hd. SSB-LUX, die Namensregister- und Umschreibungsstelle, 49, Avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg) oder direkt bei SSB-LUX bis spätestens 15.00 Uhr bzw. für den EUROPE FOCUS EQUITY bis spätestens um 11.00 Uhr Luxemburger Ortszeit eintreffen (Cut-off-Zeit), werden zum Rücknahmepreis des nächstfolgenden Bewertungstages berechnet. Für bei Vertriebsstellen im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an SSB-LUX frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Rücknahmeanträge gelten. Diese können bei der jeweiligen Vertriebsstelle in Erfahrung gebracht werden.

Die Gesellschaft bzw. Verwaltungsgesellschaft kann für bestimmte Gruppen von Investoren abweichende Zeitpunkte für die Cut-off-Zeit festlegen, zum Beispiel bei Investoren in Vertriebsländern, in denen eine andere Zeitzone dies rechtfertigt. Falls dies festgelegt wird, muss der geltende Zeitpunkt für die Cut-off-Zeit grundsätzlich dem Zeitpunkt vorausgehen, an dem der maßgebliche Nettoinventarwert bestimmt wird. Abweichende Zeitpunkte für die Cut-off-Zeit können entweder mit den betreffenden Vertriebsländern gesondert vereinbart oder in einem Nachtrag zum Rechtsprospekt oder in einem sonstigen in den betreffenden Vertriebsländern verwendeten Marketingdokument veröffentlicht werden. Die Rücknahme von Anteilen erfolgt demzufolge zu einem unbekannten Nettoinventarwert (Forward-Pricing).

Ein ordnungsgemäss erteilter Rücknahmeantrag ist unwiderruflich, ausser im Falle und während einer Aussetzung oder Aufschiebung der Rücknahme. Rücknahmeanträge, die nach der festgelegten Zeit bei der Gesellschaft eintreffen, werden einen zusätzlichen Bewertungstag später ausgeführt, es sei denn, dass die Gesellschaft entscheidet, bei Rücknahmeanträgen von über 10% des Nettoinventarwertes des jeweiligen Subfonds alle Rücknahmen um einen Zeitraum von nicht mehr als sieben (7) aufeinander folgenden Bewertungstagen aufzuschieben.

Nach Durchführung des Rücknahmeantrags wird eine Orderbestätigung erstellt, welche dem Aktionär spätestens einen Tag nach Orderdurchführung zugeschickt wird.

Zahlungen werden üblicherweise in der Währung des betreffenden Subfonds bzw. in der Referenzwährung der jeweiligen Anteilskategorie innerhalb von maximal fünf (5) Bankarbeitstagen in Luxemburg nach dem jeweiligen Bewertungstag geleistet.

Der Wert der Anteile zum Zeitpunkt der Rücknahme kann, entsprechend dem Marktwert der Vermögen der Gesellschaft bzw. der jeweiligen Subfonds zum Kauf- bzw. Rücknahmezeitpunkt, höher oder niedriger als ihr Kaufpreis sein. Alle zurückgenommenen Anteile werden annulliert. Der Rücknahmepreis kann beim Sitz der Gesellschaft oder einer der Vertriebsstellen erfragt sowie unter www.funds.gam.com abgefragt werden.

Rücknahmepreis

Der Preis für jeden zur Rücknahme angebotenen Anteil („Rücknahmepreis“) basiert auf dem am Bewertungstag gültigen Nettoinventarwert je Anteil des betreffenden Subfonds, wobei der Rücknahmepreis auf zwei Stellen nach dem Komma (bei auf JPY lautenden N-Anteilskategorien: auf zwei Nachkommastellen und bei allen anderen auf JPY lautenden Anteilskategorien: ohne Nachkommastellen) gerundet wird. Voraussetzung für die Berechnung des Rücknahmepreises am Bewertungstag ist der Eingang des Rücknahmeantrags.

In dem Fall, dass in außergewöhnlichen Umständen Rücknahmegesuche dazu führen, dass ein oder mehrere Vermögensgegenstände des betroffenen Subfonds unter Wert veräußert werden müssen, kann der Verwaltungsrat der Gesellschaft beschließen, dass der Differenzbetrag (sog. „Spread“) zwischen dem tatsächlichen Wert und dem erzielten Veräusserungswert zugunsten des Subfonds dem betroffenen Antragsteller des Rücknahmegesuchs proportional belastet wird. Die Höhe der Belastung kann vom Verwaltungsrat nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Berücksichtigung der Interessen aller Aktionäre bestimmt werden. Die Aktionäre sind von einer allfällig getroffenen Maßnahme entsprechend zu unterrichten.

Rücknahmegebühr

Ist keine Verkaufsgebühr berechnet worden („no-load“), so kann die Vertriebsstelle eine Rücknahmegebühr von bis zu max. 3% des jeweiligen Nettoinventarwertes pro Anteil erheben.

Sachauslage

In besonderen Fällen kann der Verwaltungsrat der Gesellschaft beschliessen, den Rücknahmeerlös auf Antrag bzw. mit Zustimmung eines Aktionärs in Form einer vollständigen oder partiellen Sachauslage an den Aktionär auszusahlen. Dabei muss die Gleichbehandlung aller Aktionäre sichergestellt sein und der Jahresabschlussprüfer der Gesellschaft die Bewertung der Sachauslageunabhängig bestätigen.

Aufschub der Rücknahme

Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, an einem Bewertungstag oder während eines Zeitraums von sieben (7) aufeinander folgenden Bewertungstagen mehr als 10% der zu diesem Zeitpunkt ausgegebenen Anteile eines Subfonds zurückzunehmen. Ein Umtausch von Anteilen eines Subfonds zu diesem Zweck wird wie die Rücknahme dieser Anteile behandelt. Gehen bei der Gesellschaft an einem Bewertungstag Rücknahmeanträge für eine grössere als die genannte Zahl von Anteilen ein, bleibt es der Gesellschaft vorbehalten, die Rücknahme bis zum siebten darauf folgenden Bewertungstag aufzuschieben. Diese Rücknahmeanträge werden gegenüber später eingegangenen Anträgen bevorzugt behandelt.

Im Fall einer Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes oder eines Aufschubs der Rücknahme werden die zur Rücknahme beantragten Anteile nach Ablauf der Aussetzung der Bewertung des Nettoinventarwertes bzw. nach Beendigung des Rücknahmeaufschubs am darauf folgenden Bewertungstag zum dann berechneten Nettoinventarwert zurückgenommen, wenn nicht zuvor der Rücknahmeantrag schriftlich widerrufen wurde.

Liquidation von Subfonds

Sollte über einen Zeitraum von sechzig (60) aufeinander folgenden Tagen der Gesamtwert der Nettoinventarwerte aller ausstehenden Anteile geringer als fünfundzwanzig (25) Millionen Schweizer Franken bzw. dem entsprechenden Gegenwert sein, kann die Gesellschaft innerhalb von drei (3) Monaten eines solchen Tatbestandes mittels einer schriftlichen Mitteilung, alle Aktionäre darüber unterrichten, dass nach entsprechender Mitteilung alle Anteile zu dem an dem hierfür bestimmten Bewertungstag gültigen Nettoinventarwert zurückgenommen werden.

Sofern, gleich aus welchem Grund, während eines Zeitraums von sechzig (60) aufeinander folgenden Tagen der Nettoinventarwert eines Subfonds unter zehn (10) Millionen Schweizer Franken liegt bzw. dem entsprechenden Gegenwert bei einer anderen Subfondswährung, oder, falls es der Verwaltungsrat für angebracht hält, wegen Veränderungen der wirtschaftlichen oder politischen Gegebenheiten, welche für den betreffenden Subfonds von Bedeutung sind, oder falls es im Interesse der Aktionäre ist, kann der Verwaltungsrat alle (nicht aber nur einige) Anteile des betreffenden Subfonds an dem hierfür bestimmten Bewertungstag zu einem Rücknahmepreis, der die vorweggenommenen Realisations- und Liquidationskosten für die Schliessung des betreffenden Subfonds widerspiegelt, ohne eine sonstige Rücknahmegebühr, zurücknehmen.

Die Schliessung eines Subfonds verbunden mit der zwangsweisen Rücknahme aller betreffenden Anteile aus anderen Gründen, als dem des Mindestvolumens seines Nettoinventarwertes, oder wegen Veränderungen der wirtschaftlichen oder politischen Gegebenheiten, welche für den betreffenden Subfonds von Einfluss sind, kann nur mit vorherigem Einverständnis der Aktionäre des zu schliessenden Subfonds auf einer ordnungsgemäss

einberufenen Versammlung der Aktionäre des betreffenden Subfonds erfolgen. Ein solcher Entscheid kann ohne Quorum mit einer Mehrheit von 50% der anwesenden bzw. vertretenen Anteile getroffen werden.

Liquidationserlöse welche bei der Beendigung der Liquidation eines Subfonds nicht an die Aktionäre ausbezahlt werden konnten, werden gemäß Artikel 146 des Gesetzes von 2010 bei der Caisse de Consignation in Luxemburg zugunsten des bzw. der Berechtigten hinterlegt und verfallen nach dreißig (30) Jahren.

Verschmelzung von Subfonds

Der Verwaltungsrat kann ferner, nachdem er im Voraus die betreffenden Aktionäre in der gesetzlichen vorgeschriebenen Form unterrichtet hat, einen Subfonds mit einem anderen Subfonds der Gesellschaft oder mit einem anderen OGAW gemäß Richtlinie 2009/65/EG oder einem Subfonds desselben verschmelzen.

Eine vom Verwaltungsrat beschlossene Verschmelzung, welche gemäß den Bestimmungen von Kapitel 8 des Gesetzes von 2010 durchzuführen ist, ist für die Aktionäre des betreffenden Subfonds nach Ablauf einer dreißigtägigen Frist von der entsprechenden Unterrichtung der betreffenden Aktionäre an bindend. Während der Frist können die Aktionäre ihre Anteile ohne Rücknahmegebühr der Gesellschaft zurückgeben, mit Ausnahme der von der Gesellschaft zurückbehaltenen Beträge zur Deckung von Kosten in Zusammenhang mit Desinvestitionen. Die vorgenannte Frist endet fünf (5) Bankarbeitstage vor dem für die Verschmelzung maßgebenden Bewertungstag.

Eine Verschmelzung eines oder mehrerer Subfonds, infolge derer die SICAV zu existieren aufhört, muss von der Generalversammlung beschlossen werden und vom Notar festgehalten werden. Für solche Beschlüsse ist kein Quorum erforderlich, und es genügt die einfache Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Aktionäre.

Verschmelzung oder Schließung von Anteilskategorien

Der Verwaltungsrat kann ferner nachdem er im Voraus die betreffenden Aktionäre unterrichtet hat, eine Anteilskategorie mit einer anderen Anteilskategorie der Gesellschaft verschmelzen oder schließen. Eine Verschmelzung von Anteilskategorien erfolgt auf der Basis des Nettoinventarwertes am für die Verschmelzung maßgeblichen Bewertungstag und wird vom Jahresabschlussprüfer der Gesellschaft unabhängig bestätigt.

18. UMTAUSCH DER ANTEILE

Aktionäre eines jeden Subfonds sind berechtigt, einige oder alle ihre Anteile in solche eines anderen Subfonds an einem für beide Subfonds geltenden Bewertungstag, sowie innerhalb eines Subfonds von Anteilen einer Anteilskategorie in Anteile einer anderen Anteilskategorie umzutauschen. Hierbei gelten für die umtauschenden Vertriebsstellen und/oder die umtauschenden Aktionäre sämtliche Eignungsvoraussetzungen und Mindestzeichnungsbeträge („Mindestumtauschwert“) sowie die sonstigen, für die ursprüngliche Anteilskategorie oder die neue Anteilskategorie geltenden Bedingungen. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen erstmalige Umtauschanträge über einen niedrigeren Betrag als den jeweils angegebenen Mindestumtauschwert akzeptieren.

Sie haben dabei einen schriftlichen Antrag direkt an die Gesellschaft, die SSB-LUX, die Namensregister- und Umschreibungsstelle, 49, Avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg oder an eine Vertriebsstelle zu richten. Der Antrag muss die folgenden Informationen enthalten: Die Anzahl der Anteile des umzutauschenden Subfonds bzw. der umzutauschenden Anteilskategorie und der gewünschten neuen Subfonds bzw. Anteilskategorien sowie das Wertverhältnis, nach dem die Anteile in einem oder mehreren Subfonds bzw. in jeder Anteilskategorie verteilt werden sollen, sofern mehr als der / die gewünschte(n) neue(n) Subfonds bzw. Anteilskategorie(n) ersetzt werden sollen. Darüber hinaus sind die Bestimmungen betreffend Cut-off-Zeit und Forward-Pricing (vgl. dazu Kapitel „Ausgabe und Verkauf der Anteile / Antragsverfahren“ und „Rücknahme der Anteile“) zu beachten.

Die Umtauschbasis richtet sich nach dem jeweiligen Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Subfonds. Die Gesellschaft berechnet die Anzahl der Anteile, in die der Aktionär seinen Bestand umwandeln möchte, nach der folgenden Formel:

$$A = \frac{[(B \times C) - E] \times F}{D}$$

wobei:

- A = Anzahl der auszugebenden Anteile des neuen Subfonds;
- B = Anzahl der Anteile des ursprünglich gehaltenen Subfonds;
- C = Rücknahmepreis je Anteil des ursprünglich gehaltenen Subfonds, abzüglich eventueller Veräußerungskosten;
- D = Ausgabepreis je Anteil des neuen Subfonds, zuzüglich Wiederanlagekosten;
- E = eventuell erhobene Umtauschgebühr (max. 1% des Nettoinventarwertes), wobei vergleichbare Umtauschgesuche an einem solchen Tag mit derselben Umtauschgebühr belastet werden;
- F = Wechselkurs; haben alter und neuer Subfonds die gleiche Währung, beträgt der Wechselkurs 1.

Die Gesellschaft wird die betreffenden Aktionäre über Details hinsichtlich des Umtausches informieren und neue Bestätigungen ausgeben.

19. AUSSCHÜTTUNGEN

Allgemeines

Der Verwaltungsrat schlägt der Generalversammlung der Aktionäre für die Ausschüttungsanteile der Subfonds eine jährliche angemessene Ausschüttung (Dividende) vor, wobei der Mindestnettoinventarwert von 1'250'000 Euro nicht unterschritten werden darf. Der Verwaltungsrat kann auch mit der gleichen Einschränkung hinsichtlich des Mindestnettoinventarwertes Zwischendividenden festlegen.

Bei Thesaurierungsanteilen werden keine Ausschüttungen vorgenommen, sondern die den Thesaurierungsanteilen zugeordneten Werte bleiben zugunsten ihrer Aktionäre reinvestiert.

Die festgelegten Dividenden werden auf www.funds.gam.com sowie gegebenenfalls in weiteren von der Gesellschaft von Zeit zu Zeit bestimmten Medien veröffentlicht.

Die Ausschüttungen erfolgen grundsätzlich innerhalb eines Monats nach der Festlegung der Dividende in der Währung des jeweiligen Subfonds. Auf Antrag von Aktionären von Ausschüttungsanteilen können die Dividenden auch in einer anderen von der Verwaltungsgesellschaft eröffneten Währung bezahlt werden zu den dann geltenden Wechselkursen und auf Kosten dieser Aktionäre.

Dividenden bei ausschüttenden Namensanteilen werden an die im Namensanteilsregister der Gesellschaft eingetragenen Aktionäre bezahlt. Betreffend Dividenden auf ausschüttende Inhaberaktien verweisen wir auf das Kapitel 15 „Beschreibung der Anteile“.

Ansprüche aus Ausschüttungen, die nicht innerhalb von fünf (5) Jahren geltend gemacht werden, verjähren und fallen an den entsprechenden Subfonds zurück.

Ausschüttungen aus dem Kapital

Für die ausschüttenden Anteils Kategorien des GLOBAL EQUITY INCOME können Dividenden aus dem Kapital ausgeschüttet werden, wenn die von dem Subfonds erzielten Erträge / Kapitalgewinne nicht ausreichen. Dadurch kann unter gewissen Umständen in angemessenem Rahmen eine gleichbleibende Zahlung pro Anteil aufrechterhalten werden. Der Subfonds wird im Interesse aller Anteilhaber im Einklang mit den angegebenen Anlagezielen verwaltet und nicht mit dem Ziel, für eine bestimmte Anteils Kategorie eine stabile Auszahlung je Aktie aufrechtzuerhalten. Aktionäre sollten in diesem Zusammenhang beachten, dass die Zahlung von Dividenden aus dem Kapital eine Rückgabe bzw. Entnahme eines Teils des Betrages darstellt, den sie ursprünglich investiert haben, oder von den Kapitalgewinnen, die der ursprünglichen Anlage zuzuordnen sind. Derartige Ausschüttungen können zu einem sofortigen Rückgang des Nettoinventarwerts pro Anteil des Subfonds führen.

20. BESTIMMUNG DES NETTOINVENTARWERTES

Der Nettoinventarwert eines Subfonds sowie der Nettoinventarwert der innerhalb des Subfonds ausgegebenen Anteile (wie im Kapitel „Beschreibung der Anteile“ definiert) und allfälliger Anteils Kategorien mit anderer Referenzwährung als die Rechnungswährung wird in der betreffenden Währung an jedem Bewertungstag - wie nachfolgend definiert - bestimmt, ausser in den im Kapitel „Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes, der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs der Anteile“ beschriebenen Fällen einer Aussetzung. Bewertungstag für jeden Subfonds ist jeder Bankarbeitstag in Luxemburg, welcher zugleich kein gewöhnlicher Feiertag für die Börsen oder anderen Märkte ist, die für einen wesentlichen Teil des Nettoinventarwertes des entsprechenden Subfonds die Bewertungsgrundlage darstellen, wie von der Gesellschaft bestimmt („Bewertungstag“). Der gesamte auf einen Subfonds entfallende Nettoinventarwert repräsentiert dabei den Marktwert der in diesem enthaltenen Vermögenswerte („Vermögen des Subfonds“) abzüglich der Verbindlichkeiten. Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Anteils Klasse ergibt sich dadurch, dass die Summe aller dieser Anteils Klasse zugeordneten Vermögenswerte des Subfonds, abzüglich aller dieser Anteils Klasse zugeordneten Verbindlichkeiten durch die Anzahl ausstehender Anteile derselben Anteils Klasse dividiert wird. Die Nettoinventarwerte der Subfonds werden in Übereinstimmung mit den in der Satzung niedergelegten und den vom Verwaltungsrat erlassenen Bewertungsvorschriften und -richtlinien („Bewertungsvorschriften“) bewertet.

Wertpapiere, in welchen ein Subfonds investiert ist, die an einer Börse amtlich oder an einem anderen geregelten Markt notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs an dem Hauptmarkt bewertet, an dem diese Wertpapiere mit einem vom Verwaltungsrat akzeptierten Kursfeststellungsverfahren gehandelt wurden.

Wertpapiere, deren Kurse nicht marktgerecht sind, sowie alle anderen zugelassenen Vermögenswerte (einschliesslich Wertpapiere, die nicht an einer Börse notiert sind oder in einem geregelten Markt gehandelt werden), werden zu ihrem wahrscheinlichen Realisierungswert bewertet, der nach Treu und Glauben durch den bzw. unter der Aufsicht des Verwaltungsrates bestimmt wird.

Alle nicht auf die Währung des betreffenden Subfonds lautenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten werden zu dem am Bewertungszeitpunkt zu bestimmenden Wechselkurs umgerechnet.

Der zu bestimmende Nettoinventarwert je Anteil eines Subfonds gilt als endgültig, wenn er vom Verwaltungsrat oder einem autorisierten Mitglied des Verwaltungsrates bzw. einem autorisierten Vertreter des Verwaltungsrates bestätigt wird, ausser im Falle eines offenkundigen Irrtums.

Die Gesellschaft muss in ihre Jahresabschlüsse einen geprüften konsolidierten Abschluss aller Subfonds in Schweizer Franken einbeziehen.

Sollte nach Meinung des Verwaltungsrates aufgrund bestimmter Umstände die Bestimmung des Nettoinventarwertes eines Subfonds in der jeweiligen Währung entweder nicht vernünftig möglich oder für die Aktionäre der Gesellschaft nachteilig sein, kann die Bestimmung des Nettoinventarwertes, des Ausgabepreises und des Rücknahmepreises vorübergehend in einer anderen Währung vorgenommen werden.

Die Bewertung der in den einzelnen Subfonds eingesetzten derivativen Finanzinstrumente und strukturierten Produkte erfolgt auf regelmässiger Basis nach dem Prinzip *mark-to-market*, das heisst zum jeweils letzten verfügbaren Preis.

21. AUSSETZUNG DER BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTES, DER AUSGABE, DER RÜCKNAHME UND DES UMTAUSCHES DER ANTEILE

Die Gesellschaft kann die Berechnung des Nettoinventarwertes jedes Subfonds sowie die Ausgabe, Rücknahme und den Umtausch von Anteilen eines Subfonds zeitweilig aussetzen:

- (a) wenn eine oder mehrere Börsen oder andere Märkte, die für einen wesentlichen Teil des Nettoinventarwertes die Bewertungsgrundlagen darstellen (ausser an gewöhnlichen Feiertagen) geschlossen sind oder der Handel ausgesetzt wird;
- (b) wenn es nach Ansicht des Verwaltungsrates der Gesellschaft aufgrund besonderer Umstände unmöglich ist, Vermögenswerte zu verkaufen oder zu bewerten;

- (c) wenn die normalerweise zur Kursbestimmung eines Wertpapiers dieses Subfonds eingesetzte Kommunikationstechnik zusammengebrochen oder nur bedingt einsatzfähig ist;
- (d) wenn die Überweisung von Geldern zum Kauf oder zur Veräußerung von Kapitalanlagen der Gesellschaft unmöglich ist;
- (e) im Falle einer Verschmelzung eines Subfonds mit einem anderen Subfonds oder mit einem anderen OGA (oder einem Subfonds eines solchen), sofern dies zum Zweck des Schutzes der Aktionäre gerechtfertigt erscheint; oder
- (f) wenn aufgrund nicht vorhersehbarer Umstände umfangreiche Rücknahmeanträge eingegangen sind und dadurch die Interessen der im Subfonds verbleibenden Aktionäre nach Ansicht des Verwaltungsrats gefährdet sind; oder
- (g) im Fall einer Entscheidung, die Gesellschaft zu liquidieren: am oder nach dem Tag der Veröffentlichung der ersten Einberufung einer Generalversammlung der Aktionäre zu diesem Zweck.

Die Satzung der Gesellschaft sieht vor, dass die Gesellschaft die Ausgabe und den Umtausch von Anteilen unverzüglich einzustellen hat, sobald ein die Liquidation zur Folge habendes Ereignis eintritt oder die CSSF dies anordnet. Aktionäre, die ihre Anteile zur Rücknahme angeboten haben, werden schriftlich innerhalb von sieben (7) Tagen über eine Aussetzung sowie unverzüglich über die Beendigung derselben unterrichtet.

22. GEBÜHREN UND KOSTEN

Gebührenmodell

Für die Tätigkeit der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, der Hauptverwaltungsstelle, der Hauptzahlstelle, der Namensregister- und Umschreibungsstelle, der Anlageverwalter bzw. Anlageberater, der Zahlstellen, Vertreter und Vertriebsstellen (sofern anwendbar) sowie für weitere Beratungs- und Unterstützungstätigkeiten werden dem jeweiligen Subfonds Gebühren sowie gegebenenfalls Nebenkosten belastet. Die Gebühren werden an jedem Bewertungstag berechnet und sind monatlich im Nachhinein zahlbar.

Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsgebühr („**Verwaltungsgebühr**“) dient als Vergütung für (a) die Anlageverwalter und/oder die Anlageberater, (b) die Vertriebsstellen sowie die in (a) und (b) in diesem Zusammenhang anfallenden unterstützenden Dienstleistungen. Die Verwaltungsgebühr kann ganz oder teilweise an die Vertriebsstellen, die Platzierungsagenten und ähnliche Finanzintermediäre in Form von Provisionen, Retrozessionen oder Rabatten gezahlt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für einzelne Subfonds und / oder Anteilskategorien eines bestimmten Subfonds unterschiedliche Verwaltungsgebührensätze erheben oder vollständig erlassen. Die maximale jährliche Verwaltungsgebühr ist in der folgenden Tabelle angegeben.

Servicegebühr

Zusätzlich stellt die Verwaltungsgesellschaft jedem Subfonds und/oder jeder Anteilskategorie eine Servicegebühr („**Servicegebühr**“) in Rechnung. Die Servicegebühr stellt die Vergütung für die folgenden, von der Verwaltungsgesellschaft oder deren Beauftragten oder Delegierten erbrachten Dienstleistungen dar:

- **Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren:** Geschäftstätigkeiten im Rahmen von Verwahrungs- und Unterverwahrungsdiensten, der Funktion als Register- und Transferstelle, der zentralen Verwaltung (Fondsverwaltung und Fondsrechnungslegung), der Funktion als Hauptzahlstelle;
- **Operatives Management:** Vergütung der Verwaltungsgesellschaft für das operative Management und die Beaufsichtigung der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft; Risikomanagement; Vergütungen und Aufwendungen des Verwaltungsrats der Gesellschaft; Aufwendungen in Bezug auf die Einberufung der Hauptversammlung der Anteilinhaber; Notargebühren;
- **Vertrieb und Marketing:** Vertriebs- und Marketingaufwendungen, weitere Vertriebsunterstützung, Lizenzgebühren;

- **Regulierung:** öffentliche Gebühren; Steuern (insbesondere die für Subfonds nach Luxemburger Recht geltende Taxe d'Abonnement); Bereitstellung der obligatorischen Fondsdokumente (Rechtsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen, Jahres- und Halbjahresberichte); Prüfgebühren; mit der Registrierung und Berichterstattung an die Aufsichtsbehörden in unterschiedlichen Vertriebsländern verbundene Kosten; Listing Gebühren; Veröffentlichungskosten für Nettoinventarwerte und Kapitalmaßnahmen;
- **Sonstige Dienstleistungen:** rechtliche und steuerliche Dienstleistungen; Zahlstellen und Vertreter; Versicherungsbeiträge und sonstige Kosten, die der Verwaltungsgesellschaft im Auftrag der Gesellschaft entstanden sind.

Die Servicegebühr kann einzelnen Subfonds und/oder Anteilkategorien eines bestimmten Subfonds zu unterschiedlichen Sätzen von der Verwaltungsgesellschaft in Rechnung gestellt oder vollständig erlassen werden. Die maximale jährliche Servicegebühr ist in der folgenden Tabelle angegeben.

Sowohl die Verwaltungsgebühr als auch die Servicegebühr wird auf Grundlage des Nettoinventarwerts des jeweiligen Subfonds und/oder der Anteilkategorie berechnet und dem Subfonds und/oder dieser Anteilkategorie an jedem Bewertungstag (gemäß der Definition in Kapitel „Bestimmung des Nettoinventarwertes“) in Rechnung gestellt und ist monatlich rückwirkend zahlbar.

Die Verwaltungsgebühr und die Servicegebühr stellen zusammen die Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio; TER) des jeweiligen Subfonds und/oder der jeweiligen Anteilkategorie dar.

Wie aus der folgenden Tabelle hervorgeht, sind sowohl die Verwaltungsgebühr als auch die Servicegebühr auf einen maximalen Betrag begrenzt. Alle Kosten, die diesen maximalen Betrag übersteigen, werden von der Verwaltungsgesellschaft getragen.

Subfonds	Maximale Gebühr****) in % p.a. des Nettoinventarwertes			
	Anteils-kategorie	Verwaltungs-gebühr	Service-gebühr	Gesamtkosten-quote
ABSOLUTE RETURN EUROPE EQUITY	A/Ah/B/Bh	1.40%	0.30%	1.50%
	E/Eh*)	2.15%	0.30%	2.25%
	R/Rh/Ra/Rah**)	0.90%	0.30%	0.90%
	C/Ch/Ca/Cah**)	0.80%	0.30%	0.90%
	I/Ih/Ia/Iah**)	tbd*****)	0.30%	tbd*****)
	J/Jh/Ja/Jah**)	tbd*****)	0.30%	tbd*****)
	M/Mh/Ma/Mah**)	tbd*****)	0.30%	tbd*****)
	N/Nh/Na/Nah**)	tbd*****)	0.30%	tbd*****)
ASIA FOCUS EQUITY	S/Sh/Sa/Sah**)	0.80%	0.30%	0.90%
	A/Ah/B/Bh	1.60%	0.75%	2.15%
	E/Eh*)	2.35%	0.75%	2.90%
	R/Rh/Ra/Rah**)	0.85%	0.60%	1.25%
	C/Ch/Ca/Cah**)	0.85%	0.60%	1.25%
	I/Ih/Ia/Iah**)	tbd*****)	0.60%	tbd*****)
	J/Jh/Ja/Jah**)	tbd*****)	0.60%	tbd*****)
CHINA EVOLUTION EQUITY	S/Sh/Sa/Sah**)	0.85%	0.60%	1.25%
	A/Ah/B/Bh	1.60%	0.45%	1.95%
	E/Eh*)	2.35%	0.45%	2.70%
	R/Rh/Ra/Rah**)	0.85%	0.35%	1.10%

Subfonds	Maximale Gebühr****) in % p.a. des Nettoinventarwertes			
	Anteils- kategorie	Verwaltungs- gebühr	Service- gebühr	Gesamtkosten- quote
	C/Ch/Ca/Cah**)	0.85%	0.35%	1.10%
	I/Ih/Ia/Iah**)	tbd*****)	0.35%	tbd*****)
	J/Jh/Ja/Jah**)	tbd*****)	0.35%	tbd*****)
	S/Sh/Sa/Sah**)	0.85%	0.35%	1.10%
EMERGING MARKETS EQUITY	A/Ah/B/Bh	1.50%	0.45%	1.95%
	E/Eh*)	2.25%	0.45%	2.70%
	R/Rh/Ra/Rah**)	0.85%	0.40%	1.15%
	C/Ch/Ca/Cah**)	0.75%	0.40%	1.15%
	I/Ih/Ia/Iah**)	tbd*****)	0.40%	tbd*****)
	J/Jh/Ja/Jah**)	tbd*****)	0.40%	tbd*****)
	S/Sh/Sa/Sah**)	0.75%	0.40%	1.15%
EUROLAND VALUE EQUITY	A/Ah/B/Bh	1.20%	0.55%	1.75%
	E/Eh*)	1.95%	0.55%	2.50%
	R/Rh/Ra/Rah**)	0.65%	0.45%	1.00%
	C/Ch/Ca/Cah**)	0.55%	0.45%	1.00%
	I/Ih/Ia/Iah**)	tbd*****)	0.45%	tbd*****)
	J/Jh/Ja/Jah**)	tbd*****)	0.45%	tbd*****)
	S/Sh/Sa/Sah**)	0.55%	0.45%	1.00%
EUROPE FOCUS EQUITY	A/Ah/B/Bh	1.20%	0.80%	2.00%
	E/Eh*)	1.95%	0.80%	2.75%
	R/Rh/Ra/Rah**)	0.55%	0.70%	1.25%
	C/Ch/Ca/Cah**)	0.55%	0.70%	1.25%
	I/Ih/Ia/Iah**)	tbd*****)	0.70%	tbd*****)
	J/Jh/Ja/Jah**)	tbd*****)	0.70%	tbd*****)
	S/Sh/Sa/Sah**)	0.55%	0.70%	1.25%
GERMAN FOCUS EQUITY	A/Ah/B/Bh	1.20%	0.75%	1.95%
	E/Eh*)	1.95%	0.75%	2.70%
	R/Rh/Ra/Rah**)	0.50%	0.65%	1.15%
	C/Ch/Ca/Cah**)	0.50%	0.65%	1.15%
	I/Ih/Ia/Iah**)	tbd*****)	0.65%	tbd*****)
	J/Jh/Ja/Jah**)	tbd*****)	0.65%	tbd*****)
	S/Sh/Sa/Sah**)	0.50%	0.65%	1.15%
GLOBAL EQUITY INCOME	A/Ah/B/Bh	1.20%	0.50%	1.55%
	E/Eh*)	1.95%	0.50%	2.30%

Subfonds	Maximale Gebühr****) in % p.a. des Nettoinventarwertes			
	Anteils- kategorie	Verwaltungs- gebühr	Service- gebühr	Gesamtkosten- quote
	R/Rh/Ra/Rah**)	0.55%	0.40%	0.95%
	C/Ch/Ca/Cah**)	0.55%	0.40%	0.95%
	I/Ih/Ia/Iah**)	tbd*****)	0.40%	tbd*****)
	J/Jh/Ja/Jah**)	tbd*****)	0.40%	tbd*****)
	S/Sh/Sa/Sah**)	0.55%	0.40%	0.95%
	Z/Zh***)	0.00%	0.25%	0.25%
HEALTH INNOVATION EQUITY	A/Ah/B/Bh	1.60%	0.35%	1.95%
	E/Eh*)	2.35%	0.35%	2.70%
	R/Rh/Ra/Rah**)	0.85%	0.50%	1.35%
	C/Ch/Ca/Cah**)	0.85%	0.50%	1.35%
	I/Ih/Ia/Iah**)	tbd*****)	0.50%	tbd*****)
	J/Jh/Ja/Jah**)	tbd*****)	0.50%	tbd*****)
	S/Sh/Sa/Sah**)	0.85%	0.50%	1.35%
JAPAN EQUITY	A/Ah/B/Bh	1.20%	0.75%	1.95%
	E/Eh*)	1.95%	0.75%	2.70%
	R/Rh/Ra/Rah**)	0.65%	0.55%	1.20%
	C/Ch/Ca/Cah**)	0.65%	0.55%	1.20%
	I/Ih/Ia/Iah**)	tbd*****)	0.55%	tbd*****)
	J/Jh/Ja/Jah**)	tbd*****)	0.55%	tbd*****)
	S/Sh/Sa/Sah**)	0.65%	0.55%	1.20%
LUXURY BRANDS EQUITY	A/Ah/B/Bh	1.60%	0.50%	2.10%
	E/Eh*)	2.35%	0.50%	2.85%
	R/Rh/Ra/Rah**)	0.95%	0.50%	1.35%
	C/Ch/Ca/Cah**)	0.85%	0.50%	1.35%
	I/Ih/Ia/Iah**)	tbd*****)	0.50%	tbd*****)
	J/Jh/Ja/Jah**)	tbd*****)	0.50%	tbd*****)
	S/Sh/Sa/Sah**)	0.85%	0.50%	1.35%
SWISS SMALL & MID CAP EQUITY	A/Ah/B/Bh	1.60%	0.55%	1.95%
	E/Eh*)	2.35%	0.55%	2.70%
	R/Rh/Ra/Rah**)	0.65%	0.35%	1.00%
	C/Ch/Ca/Cah**)	0.65%	0.35%	1.00%
	I/Ih/Ia/Iah**)	tbd*****)	0.35%	tbd*****)
	J/Jh/Ja/Jah**)	tbd*****)	0.35%	tbd*****)
	S/Sh/Sa/Sah**)	0.65%	0.35%	1.00%

Subfonds	Maximale Gebühr****) in % p.a. des Nettoinventarwertes			
	Anteils- kategorie	Verwaltungs- gebühr	Service- gebühr	Gesamtkosten- quote
SWISS EQUITY	A/Ah/B/Bh	1.20%	0.55%	1.55%
	E/Eh*)	1.95%	0.55%	2.30%
	R/Rh/Ra/Rah**)	0.50%	0.40%	0.80%
	C/Ch/Ca/Cah**)	0.50%	0.40%	0.80%
	I/Ih/Ia/Iah**)	tbd*****)	0.40%	tbd*****)
	J/Jh/Ja/Jah**)	tbd*****)	0.40%	tbd*****)
	S/Sh/Sa/Sah**)	0.50%	0.40%	0.80%
US LEADING EQUITY	A/Ah/B/Bh	1.20%	0.85%	2.05%
	E/Eh*)	1.95%	0.85%	2.80%
	R/Rh/Ra/Rah**)	0.55%	0.70%	1.25%
	C/Ch/Ca/Cah**)	0.55%	0.70%	1.25%
	I/Ih/Ia/Iah**)	tbd*****)	0.70%	tbd*****)
	J/Jh/Ja/Jah**)	tbd*****)	0.70%	tbd*****)
	S/Sh/Sa/Sah**)	0.55%	0.70%	1.25%
US VALUE EQUITY	A/Ah/B/Bh	1.20%	0.75%	1.95%
	E/Eh*)	1.95%	0.75%	2.70%
	R/Rh/Ra/Rah**)	0.55%	0.60%	1.15%
	C/Ch/Ca/Cah**)	0.55%	0.60%	1.15%
	I/Ih/Ia/Iah**)	tbd*****)	0.60%	tbd*****)
	J/Jh/Ja/Jah**)	tbd*****)	0.60%	tbd*****)
	S/Sh/Sa/Sah**)	0.55%	0.60%	1.15%

*) In der Verwaltungsgebühr ist eine zusätzliche Vertriebsgebühr von max. 0,75% p.a. enthalten.

**) Im Zusammenhang mit dem Vertrieb, Anbieten oder Halten von C-, Ch-, Ca-, Cah-, I-, Ih-, Ia-, Iah-, J-, Jh-, Ja-, Jah-, M-, Mh-, Ma-, Mah-, N-, Nh-, Na- oder Nah-Anteilen werden keine Kommissionen für allfällige Vertriebsleistungen durch die Gesellschaft bezahlt.

Im Zusammenhang mit dem Vertrieb, Anbieten oder Halten von R-, Rh-, Ra-, Rah-, S-, Sh-, Sa- und Sah-Anteilen werden den keine Gebühren, Provisionen oder andere monetäre oder nichtmonetäre Vorteile (mit Ausnahme kleinerer nichtmonetärer Vorteile) für Vertriebs- bzw. Vermittlungsleistungen durch die Gesellschaft bezahlt

***)) Im Zusammenhang mit dem Vertrieb, Anbieten oder Halten von Z- und Zh-Anteilen bezahlt die Gesellschaft keine Kommissionen für allfällige Vertriebsleistungen. Die Entschädigung der Anlageverwalterin erfolgt im Rahmen des für die Zeichnung von Z- und Zh-Anteilen notwendig abzuschließenden Vermögensverwaltungs- bzw. Anlageberatervertrags (wie oben im Kapitel „Beschreibung der Anteile“ beschrieben).

****)) Bei diesem Prozentsatz handelt es sich um ein Maximum. Der effektiv angewendete wird in den Halbjahres- und Jahresberichten der Gesellschaft ausgewiesen.

*****)) Weitere Informationen betreffend den Gebühren und Kosten für die I-, Ih-, Ia-, Iah-, J-, Jh-, Ja-, Jah-, M-, Mh-, Ma-, Mah-, N-, Nh-, Na und Nah Anteilskategorien sind auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Performance Fee

Bezüglich des ABSOLUTE RETURN EUROPE EQUITY hat der Anlageverwalter darüber hinaus Anspruch auf eine performanceabhängige Vermögensverwaltungsgebühr („Performance Fee“²).

Der Anspruch auf die Performance Fee beim ABSOLUTE RETURN EUROPE EQUITY entsteht, wenn die prozentuale Rendite seit Beginn des Rechnungsjahres über derjenigen des unten pro Subfonds und Anteilswährung angegebenen Vergleichsindexes, der am Ende eines jeden Quartals (letzter Bewertungstag im März, Juni, September, Dezember) an die aktuellen Marktverhältnisse angepasst wird, liegt (Outperformance über den Vergleichsindex) und gleichzeitig der Nettoinventarwert pro Anteil über der High Watermark liegt (Outperformance über die High Watermark).

Beide Bedingungen müssen kumulativ erfüllt sein. Die Performance Fee beträgt jeweils 10% p.a. der Outperformance über der High Watermark bzw. der Outperformance über dem jeweiligen Vergleichsindex, wobei jeweils die prozentual geringere der beiden derart bestimmten Outperformances als Grundlage für die Berechnung der Performance Fee herangezogen wird.

High Watermark: Bei Lancierung des Subfonds bzw. einer Anteilskategorie in einer anderen Währung als der Rechnungswährung ist die High Watermark jeweils identisch mit dem Erstausgabepreis. Falls der Nettoinventarwert je Anteil am letzten Bewertungstag eines folgenden Rechnungsjahres oberhalb der bisherigen High Watermark und die prozentuale Rendite im Rechnungsjahr über jener des Vergleichsindexes liegt, wird die High Watermark auf den vor Abzug der zurückgestellten Performance Fee je Anteil errechneten Nettoinventarwert am letzten Bewertungstag jenes Rechnungsjahres gesetzt. In allen anderen Fällen bleibt die High Watermark unverändert.

Der Betrag für die Performance Fee wird an jedem Bewertungstag unter Einhaltung der oben stehenden Bedingungen auf Basis der Outperformance seit Beginn des Rechnungsjahres neu berechnet und für den jeweiligen Subfonds bzw. die jeweilige Anteilskategorie zurückgestellt. Der neue berechnete Betrag für die Performance Fee wird an jedem Bewertungstag mit der Rückstellung des vorangegangenen Bewertungstages verglichen. Entsprechend wird die am Vortag gebildete Rückstellung aufgrund der errechneten Differenz zwischen neu berechnetem Betrag und dieser Rückstellung gegen unten oder gegen oben angepasst.

Erst nach Ablauf des Rechnungsjahres der Gesellschaft wird eine dann zumal geschuldete, nach obigen Bedingungen berechnete Performance Fee dem Anlageverwalter ausbezahlt.

Auf diese Weise ist sichergestellt, dass eine Performance Fee nur dann zur Auszahlung gelangt, wenn die prozentuale Rendite des ABSOLUTE RETURN EUROPE EQUITY gemessen über ein ganzes Rechnungsjahr über derjenigen des Vergleichsindexes liegt (Outperformance über den Vergleichsindex) und gleichzeitig der Nettoinventarwert pro Anteil auch über der High Watermark liegt (Outperformance über die High Watermark).

Subfonds	Anteilswährung	Vergleichsindex
ABSOLUTE RETURN EUROPE EQUITY	EUR	ICE LIBOR EUR 3 Monate*)
	CHF	ICE LIBOR CHF 3 Monate*)
	USD	ICE LIBOR USD 3 Monate*)
	GBP	GBP 3 Monats-ICE LIBOR GBP 3 Monate*)
	JPY	ICE LIBOR JPY 3 Monate*)
	SEK	SEK 3 Monats-STIBOR*)

² Im Zusammenhang mit den M, Ma, N und Na Anteilskategorien (ggf. auch währungsabgesichert mit dem Zusatz „h“ (wie im Kapitel „Beschreibung der Anteile“ definiert)) wird keine Performance Fee für den Subfonds ABSOLUTE RETURN EUROPE EQUITY berechnet.

Subfonds	Anteilswährung	Vergleichsindex
	SGD	SGD 3 Monats-SIBOR*)
	NOK	NOK 3 Monats-NIBOR*)
	DKK	DKK 3 Monats- CIBOR *)
	AUD	AUD ASX Australian Bank Bill Short Term Rates 3 Month *)

*) Der Vergleichsindex ist ein Referenzwert im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 (EU-Referenzwertverordnung). Der Referenzwert wird von einem Administrator bereitgestellt, der in der EU angesiedelt ist und in das Register nach Art. 36 der EU-Referenzwertverordnung eingetragen wird. Die Gesellschaft geht davon aus, dass die Registrierung des Referenzwerts und des Administrators in das ESMA-Register nach Art. 36 der EU-Referenzwertverordnung im Laufe des Jahres 2018 (jedoch spätestens zum 01.01.2020) erfolgen wird. Die Gesellschaft hat robuste schriftliche Pläne aufgestellt, in denen die Massnahmen dargelegt werden, die sie ergreifen würde, in den Fällen in denen dieser Referenzwert sich wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird. Die entsprechenden Richtlinien der GAM-Gruppe sind auf www.funds.gam.com erhältlich.

Anreize

Die Verwaltungsgesellschaft, einzelne ihrer Mitarbeiter oder externe Dienstleister können unter Umständen geldmäßige oder andere Vorteile erhalten oder gewähren, welche gegebenenfalls als Anreize angesehen werden könnten. Die wesentlichen Bestimmungen der relevanten Vereinbarungen über Gebühren, Provisionen, und/oder nicht in Geldform angebotene oder gewährte Zuwendungen sind in zusammengefasster Form am Sitz der Gesellschaft offen gelegt. Einzelheiten sind auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Hinweise zu den Kosten beim Erwerb von Zielfonds

Erwirbt ein Subfonds Anteile von anderen OGA oder OGAW („Zielfonds“), die von der Verwaltungsgesellschaft mittelbar oder unmittelbar selbst oder durch eine Gesellschaft, mit der sie durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden („verbundene Zielfonds“), so dürfen im Umfang von solchen Anlagen keine Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen bei der Zeichnung bzw. Rückgabe dieser Anteile belastet werden. Im Zusammenhang mit dem Erwerb von Zielfonds wird ausserdem darauf hingewiesen, dass zusätzlich zu den Kosten, welche auf das Vermögen des Subfonds gemäss den Bestimmungen dieses Prospektes und der Satzung erhoben werden, bei den Zielfonds Kosten für die Verwaltung, die Depotbankvergütung, Kosten der Wirtschaftsprüfer, Steuern sowie sonstige Kosten, Provisionen und Gebühren anfallen können und somit eine Mehrfachbelastung mit gleichartigen Kosten erfolgen kann.

23. STEUERSITUATION

Die folgende Zusammenfassung basiert auf dem Gesetz und den Usanzen, die zurzeit im Grossherzogtum Luxemburg Geltung haben bzw. angewandt werden und im Laufe der Zeit Änderungen erfahren können.

23.1. GESELLSCHAFT

Luxemburg

Die Gesellschaft unterliegt der Luxemburger Steuerhoheit. Nach Luxemburger Gesetz und gängiger Praxis unterliegt die Gesellschaft keiner Einkommenssteuer und auch keiner Steuer auf Kapitalgewinne in Bezug auf realisierte oder unrealisierte Bewertungsgewinne. Ebenso wenig unterliegen von der Gesellschaft getätigte Ausschüttungen derzeit der luxemburgischen Quellensteuer. Für die Ausgabe von Anteilen fallen in Luxemburg keine Steuern an.

Die Gesellschaft unterliegt einer Steuer von jährlich 0,05% des jeweils am Quartalsende ausgewiesenen Nettoinventarwertes, welche vierteljährlich zu entrichten ist. Insoweit jedoch Teile des Gesellschaftsvermögens in andere Luxemburger OGAW und / oder OGA investiert sind, welche besteuert werden, werden diese Teile in der Gesellschaft nicht besteuert.

Der Nettoinventarwert, welcher einer Anteilskategorie für „institutionelle Investoren“ im Sinne der luxemburgischen Steuergesetzgebung entspricht, wird mit einer reduzierten Steuer von 0,01% p.a. belastet, auf der Grundlage der Einordnung durch die Gesellschaft der Aktionäre dieser Anteilskategorie als „institutionelle Investoren“ im Sinne der Steuergesetzgebung. Diese Einordnung beruht auf dem Verständnis der Gesellschaft der derzeitigen Rechtslage, welche auch mit rückwirkender Wirkung Änderungen unterworfen sein kann, was auch rückwirkend zu einer Belastung mit der Steuer von 0,05% p.a. führen kann.

Die Gesellschaft unterliegt in Belgien mit Subfonds, die in Belgien bei der lokalen Aufsichtsbehörde „Autorité des Services et Marchés Financiers“ zum Vertrieb registriert sind einer sog. „Net Asset Tax“ („NAT“). Die NAT beträgt derzeit 0,0925% und bezieht sich auf den Teil des Nettoinventarwertes betroffener Subfonds, der per 31.12. eines jeden Kalenderjahres durch belgische Finanzvermittler aktiv an in Belgien ansässige Personen platziert wurde.

Allgemein

Kapitalgewinne und Erträge aus Dividenden, Zinsen und Zinszahlungen, die die Gesellschaft aus ihren Anlagen in anderen Ländern erzielt, können dort jeweils einer nicht rückerstattbaren Quellen- oder Kapitalgewinnsteuer in unterschiedlichen Höhen unterliegen. Es ist der Gesellschaft häufig nicht möglich, von Steuervergünstigungen aufgrund bestehender Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Luxemburg und diesen Ländern bzw. aufgrund lokaler Bestimmungen zu profitieren. Sollte sich diese Situation in der Zukunft ändern und ein niedrigerer Steuersatz zu Steuererstattungen an die Gesellschaft führen, wird der Nettoinventarwert der betroffenen Subfonds bzw. Anteile zum ursprünglichen Steuerabzugszeitpunkt nicht neu berechnet; die Rückzahlungen werden stattdessen indirekt anteilmässig auf die zum Zeitpunkt der Erstattung bestehenden Anteilsinhaber aufgeteilt.

23.2. AKTIONÄRE

Luxemburg

Nach Luxemburger Gesetz und gängiger Praxis unterliegen die Aktionäre in Luxemburg keiner Kapitalgewinn-, Einkommens-, Schenkungs-, Erbschafts- oder sonstigen Steuer (ausgenommen sind Anleger, die in Luxemburg ansässig oder wohnhaft sind oder ihren ständigen Sitz haben sowie ehemalige Bewohner Luxemburgs, falls sie mehr als 10% der Anteile der Gesellschaft halten).

Automatischer Austausch von Finanzinformationen im Bereich der Besteuerung

Zahlreiche Länder, einschliesslich Luxemburg und die Schweiz, haben bereits Abkommen über den automatischen Informationsaustausch (Automatic Exchange of Information, AEOI) in Steuerangelegenheiten abgeschlossen oder erwägen deren Abschluss. Dazu wurde ein Reporting Standard im Rahmen der OECD abgestimmt. Dieser sogenannte Common Reporting Standard (CRS) bildet das Rahmenwerk für den zwischenstaatlichen Austausch von Finanzinformationen im Bereich der Besteuerung.

CRS verpflichtet Finanzinstitute zur Sammlung und ggf. Meldung von Informationen über Finanzvermögen, welches für Steuerpflichtige aus am Informationsaustausch teilnehmenden Ländern und Gebieten grenzüberschreitend verwahrt oder verwaltet wird. Diese Informationen werden zwischen den Steuerverwaltungen der teilnehmenden Staaten ausgetauscht. Die Mitgliedsländer der Europäischen Union haben durch die Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung beschlossen den AEOI bzw. CRS innerhalb der EU umzusetzen.

Luxemburg hat die Richtlinie 2014/107/EU mit dem Gesetz vom 18. Dezember 2015 bezüglich automatischen Austauschs von Informationen über Finanzkonten („Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz“) umgesetzt sowie durch weitere Vorschriften konkretisiert. Demgemäss sammeln betroffene Luxemburger Finanzinstitute ab 2016 bestimmte Informationen in Bezug auf Inhaber von Finanzkonten (sowie ggf. in Bezug auf beherrschende Personen von Kontoinhabern) und werden diese Informationen in Bezug auf meldepflichtige Konten erstmals in

2017 an luxemburgische Steuerbehörden melden. Diese Meldungen werden von den luxemburgischen Steuerbehörden an bestimmte ausländische Steuerbehörden, insbesondere auch innerhalb der EU, übermittelt.

Nach Beurteilung des Verwaltungsrates unterliegt die Gesellschaft dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz in Luxemburg. Die Gesellschaft wurden als meldendes Finanzinstitut (Investmentunternehmen) gemäss Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz klassifiziert. Demgemäss sammelt sowie ggf. meldet die Gesellschaft Informationen in Bezug auf Kontoinhaber nach den oben dargestellten Grundsätzen.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anträge zur Zeichnung von Anteilen zurückzuweisen bzw. Anteile zwangsweise zurückkaufen, wenn die von einem Antragsteller bzw. Anleger übermittelten Informationen nicht den Anforderungen der Richtlinie 2014/107/EU bzw. dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz entsprechen. Zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen in Luxemburg unter dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz bzw. der Richtlinie 2014/107/EU können die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft oder die Nominees ferner Zusatzinformationen von den Anlegern verlangen, um je nach Sachverhalt, ihren steuerlichen Identifikations- und ggf. Meldeverpflichtungen nachzukommen.

Antragsteller bzw. Anleger werden auf die Pflicht der Gesellschaft zur Weitergabe von Informationen über meldepflichtige Konten und deren Inhabern sowie ggf. von beherrschenden Personen an die luxemburgischen Steuerbehörden hingewiesen, die diese Informationen, je nach Sachverhalt, an bestimmte Steuerbehörden in andere Länder übermitteln, mit denen ein Abkommen über den automatischen Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten abgeschlossen wurde.

Der Umfang und die Anwendung des AEOI bzw. CRS können von Land zu Land variieren und Änderungen unterworfen sein. Es obliegt den Anlegern, sich über die steuerlichen und anderen Konsequenzen (einschliesslich des steuerlichen Informationsaustausches) beraten zu lassen, welche der Erwerb, der Besitz, die Rückgabe (Rücknahme), der Umtausch, die Übertragung von Anteilen sowie Ausschüttungen haben können, einschliesslich der eventuellen Kapitalverkehrskontrollvorschriften.

23.3. FOREIGN ACCOUNT TAX COMPLIANCE ACT („FATCA“) DER VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA („USA“)

Die USA haben FATCA eingeführt, um gewisse Informationen über ausländische Finanzkonten und Anlagen von gewissen in den USA steuerpflichtigen Personen zu erhalten.

Im Hinblick auf die Umsetzung von FATCA in Luxemburg erfolgte am 28. März 2014 die Unterzeichnung des zwischenstaatlichen Abkommens nach dem sog. Model 1 zwischen dem Grossherzogtum Luxemburg und den USA („Lux IGA“), das gemäss Abkommensbestimmungen in luxemburgisches Recht durch das Gesetz vom 24. Juli 2015 umgesetzt wurde („Lux IGA Vorschriften“). Unter dem Lux IGA wird ein in Luxemburg ansässiges Finanzinstitut („Lux FI“) verpflichtet die Lux IGA Vorschriften zu befolgen, statt direkt den Bestimmungen des US-Finanzministeriums in Bezug auf die FATCA-Regulierung zu unterstehen. Lux FIs, welche die Anforderungen der Lux IGA Vorschriften erfüllen, gelten als FATCA-konform und demzufolge unterliegen sie nicht der Quellenbesteuerung aufgrund von FATCA („FATCA Quellenbesteuerung“), sofern sie ihren FATCA-Status dem Abzugsverpflichteten gegenüber richtig bescheinigen.

Nach Beurteilung des Verwaltungsrats ist die Gesellschaft ein Lux FI, das den Anforderungen der Lux IGA Vorschriften unterliegt. Die Gesellschaft und ihre Subfonds wurden als „Sponsored Investment Entities“, gemäss Lux IGA klassifiziert. Unter dem Lux IGA gelten Sponsored Investment Entities als FATCA-konform und sind als nicht-meldendes Lux FI ausgewiesen.

Für Sponsoringzwecke unter dem Lux IGA hat die Gesellschaft die Verwaltungsgesellschaft als Sponsoring Entity ernannt, welche in dieser Funktion die FATCA-Registrierung auf der Internetseite der US-Steuerbehörde (Internal Revenue Service - „IRS“) durchführt und sich verpflichtet hat die Identifikation der Investoren, einen etwaigen Quellensteuerabzug und FATCA bezogene Meldungen im Auftrag der Gesellschaft durchzuführen („Sponsoring Entity Service“).

Wie im Lux IGA bestimmt, verbleibt die schlussendliche Verantwortung für die Einhaltung der Verpflichtungen nach den Lux IGA Vorschriften bei der Gesellschaft, ungeachtet der Ernennung der Verwaltungsgesellschaft als Sponsoring Entity der Gesellschaft.

Bei der Ausführung Ihrer Tätigkeiten als Sponsoring Entity, ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt Leistungen und Dienste von externen Auftragnehmern in Anspruch zu nehmen, einschließlich von der Namensregister- und Umschreibungsstelle der Gesellschaft.

Nach den Lux IGA Vorschriften, ist die Verwaltungsgesellschaft gegenüber der luxemburgischen Steuerbehörde zur Meldung von bestimmten direkten und ggf. indirekten Beteiligungen bestimmter US-amerikanische Investoren an der Gesellschaft sowie hierauf bezogener Zahlungen ab dem 1. Juli 2014 verpflichtet, sowie gleichfalls zur Meldung von solchen Investoren, welche die FATCA-Bestimmungen oder jeweils anwendbare zwischenstaatliche Abkommen nicht erfüllen. Diese Meldungen werden gemäss dem Lux IGA von der luxemburgischen Steuerbehörde an den IRS übermittelt.

Investoren, die ihre Anlagen nicht direkt als Aktionäre bei der Gesellschaft (d.h. rechtlicher Anteilinhaber) halten, sondern über einen oder mehrere Intermediäre, einschließlich aber nicht beschränkt auf Vertriebsstellen, Plattformen, Depotbanken und andere Finanzintermediäre ("Nominee"), sollten sich bei diesen Nominees über deren FATCA-Konformität erkundigen, um FATCA bezogene Meldungen und / oder eine mögliche Quellenbesteuerung zu vermeiden.

Zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen unter FATCA oder unter einem anwendbaren zwischenstaatlichen Abkommen mit den USA, können die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft oder die Nominees Zusatzinformationen von den Investoren verlangen, um beispielsweise, je nach Sachverhalt, FATCA-bezogenen Meldungen und / oder einer möglichen Abzugsverpflichtung entweder nachzukommen oder von diesen Abstand zu nehmen.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anträge zur Zeichnung von Anteilen zurückzuweisen bzw. Anteile zwangsweise zurückkaufen, wenn die von einem Antragsteller bzw. Anleger übermittelten Informationen nicht den Anforderungen der Gesellschaft zur Erfüllung ihrer Verpflichtung unter dem Lux IGA bzw. den Lux IGA Vorschriften entsprechen.

Der Umfang und die Anwendung der FATCA Quellenbesteuerung und der Meldepflichten unter den FATCA-Bestimmungen und den jeweils anwendbaren zwischenstaatlichen Abkommen können von Land zu Land variieren und, nach einer Überprüfung durch die USA, Luxemburg oder anderer Länder, Änderungen unterworfen sein. Investoren wird empfohlen, sich bei ihren Steuer- oder Rechtsberatern über ihre individuelle steuerliche Situation infolge der Anwendung von FATCA Bestimmungen zu informieren.

24. GENERALVERSAMMLUNG UND BERICHTERSTATTUNG

Die jährliche Generalversammlung der Aktionäre der Gesellschaft findet jeweils am 20. Oktober jeden Jahres um 11.00 Uhr in Luxemburg statt. Falls dieser Tag in Luxemburg kein Bankgeschäftstag ist, findet die Generalversammlung am darauf folgenden Bankgeschäftstag statt. Andere ausserordentliche Generalversammlungen der Gesellschaft oder Versammlungen einzelner Subfonds bzw. von deren Anteilskategorien können zusätzlich abgehalten werden. Die Einladungen zur Generalversammlung und anderen Versammlungen erfolgen in Übereinstimmung mit dem Luxemburger Recht und der derzeit aktuellen Satzung. Sie enthalten Informationen über den Ort und den Zeitpunkt der Generalversammlung, über die Teilnahmebedingungen, die Tagesordnung, sowie – wenn erforderlich – das Quorum und die für Beschlüsse erforderlichen Mehrheiten.

Die Einladung kann außerdem vorsehen, dass die Beschlussfähigkeit und Mehrheitserfordernisse auf Grundlage der Anteile festgestellt werden, welche am fünften Tag, der der Generalversammlung um 24 Uhr (Luxemburger Zeit) vorausgeht, ausgegeben und im Umlauf sind. Die Rechte eines Aktionärs zur Teilnahme und Abstimmung bei einer Generalversammlung richten sich dies falls nach seinem Anteilsbesitz zu diesem Zeitpunkt.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt jeweils am 1. Juli eines Jahres und endet am 30. Juni des folgenden Jahres. Der jährliche Rechenschaftsbericht, der den geprüften konsolidierten Jahresabschluss der Gesellschaft bzw. der Subfonds enthält, ist spätestens fünfzehn (15) Tage vor der jährlichen Generalversammlung am Sitz der Gesellschaft erhältlich. Ungeprüfte Halbjahresberichte liegen dort binnen zwei (2) Monaten nach dem betreffenden Halbjahresenddatum vor. Exemplare dieser Berichte sind jeweils bei den nationalen Vertretern sowie bei der SSB-LUX erhältlich.

25. ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND

Sämtliche Rechtsstreitigkeiten zwischen der Gesellschaft, den Aktionären, der Depotbank, der Verwaltungsgesellschaft, der Hauptzahl- sowie Hauptverwaltungsstelle, der Namensregister- und Umschreibungsstelle, den Anlageberatern, den Anlageverwaltern, den nationalen Vertretern und den Vertriebsstellen sind der zuständigen Gerichtsbarkeit des Grossherzogtums Luxemburg unterworfen. Es findet jeweils Luxemburger Recht Anwendung. Die vorgenannten Gesellschaften können sich jedoch im Zusammenhang mit Forderungen von Aktionären aus anderen Ländern dem Gerichtsstand jener Länder unterwerfen, in denen Anteile angeboten und verkauft werden.

26. VERGÜTUNGSPOLITIK

In Übereinstimmung mit der Richtlinie 2009/65/EG, die durch die Richtlinie 2014/91/EU (zusammen die „OGAW Richtlinie“) geändert wurde, hat die Verwaltungsgesellschaft eine Vergütungspolitik implementiert, die den in Artikel 14 (b) der OGAW Richtlinie festgelegten Grundsätzen entspricht. Diese Vergütungspolitik ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich. Sie konzentriert sich auf die Kontrolle der Risikobereitschaft von Geschäftsleitung, Risikoträger, Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen und Mitarbeiter, die sich aufgrund ihrer Gesamtvergütung auf derselben Einkommensstufe befinden wie Geschäftsleiter, sowie Risikoträger, deren Tätigkeit einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil der Gesellschaft und der Subfonds haben.

Die Verwaltungsgesellschaft hat im Einklang mit den jeweils geltenden Bestimmungen der OGAW Richtlinie und der ESMA Leitlinien und unter Wahrung der Verhältnismässigkeit entsprechend ihrer Grösse und derjenigen der Gesellschaft, ihrer internen Organisation und der Art, des Umfangs und der Komplexität ihrer Geschäftstätigkeiten eine Vergütungspolitik und -praxis festgelegt. Für Unternehmen, an die gemäss Artikel 13 der OGAW Richtlinie Vermögensverwaltungstätigkeiten delegiert wurden, gelten ebenfalls die Vergütungsanforderungen der anwendbaren ESMA Leitlinien, es sei denn, sie und ihre relevanten Mitarbeiter unterstehen regulatorischen Vergütungsanforderungen, welche genauso wirksam sind wie diejenigen der geltenden ESMA Leitlinien.

Dieses Vergütungssystem ist in einer Vergütungspolitik niedergelegt, die unter anderem folgende Anforderungen erfüllt:

- a) Die Vergütungspolitik entspricht den Grundsätzen eines soliden und effektiven Risikomanagements und trägt zu einem solchen bei, schafft jedoch keinen Anreiz zu einer übermäßigen Risikobereitschaft.
- b) Die Vergütungspolitik steht in Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und Interessen der GAM-Gruppe (einschließlich der Verwaltungsgesellschaft und der OGAW, die sie verwaltet, sowie der Anleger in diese OGAW) und beinhaltet Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.
- c) Die Leistungsbeurteilung erfolgt im Kontext eines mehrjährigen Bewertungsrahmens.
- d) Feste und variable Komponenten der Gesamtvergütung werden in angemessener Weise aufeinander abgestimmt und die feste Vergütungskomponente macht einen ausreichend hohen Anteil der Gesamtvergütung aus, um die Ausübung einer vollständig flexiblen Politik im Hinblick auf variable Vergütungskomponenten zu ermöglichen, die auch die Möglichkeit vorsieht, keine variablen Vergütungskomponente zu zahlen.

Weitere Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft sind im Internet unter www.funds.gam.com veröffentlicht. Hierzu zählen eine Beschreibung der Berechnungsmethoden für Vergütungen und sonstigen Zuwendungen sowie die Angabe der für die Zuteilung der Vergütung und sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen, einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses. Auf Anfrage werden die Informationen von der Verwaltungsgesellschaft kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt.

27. ALLGEMEINE KONFLIKTE MIT DER GESELLSCHAFT

Die GAM (worunter in diesem Abschnitt „Interessenkonflikte“ die GAM Holding AG, die GAM Anlageverwalter, Verwaltungsratsmitglieder, Partner, Treuhänder, Manager, Mitglieder, Führungskräfte und Mitarbeiter der GAM-Gruppe und ihrer verbundenen Unternehmen zu verstehen sind) erbringt für Institutionen, Intermediäre, Privatanleger und karitative Organisationen Anlagedienstleistungen in den Finanzzentren auf der ganzen Welt. So versorgt GAM einen bedeutenden und diversifizierten Kundenkreis mit einer breiten Palette von Finanzdienstleistungen. In diesen und anderen Funktionen berät GAM Kunden in einer Vielzahl von Märkten und Transaktionen und kauft, verkauft, hält und empfiehlt die verschiedensten Anlagen auf eigene Rechnung und Rechnung seiner Kunden mittels Kundenkonten und von ihm initiierten, verwalteten und beratenen Beziehungen und Produkten, etwa GAM-Konten, sonstigen Kundenkonten einschliesslich der Gesellschaft, Beziehungen und Produkten (zusammen als die „Konten“ bezeichnet). Die Geschäfts- und Handelstätigkeiten der GAM können sich auf die Gesellschaft auf eine Weise auswirken, die den Subfonds benachteiligt oder behindert und/oder der GAM oder anderen Konten zugutekommt.

Nachstehend werden gewisse bestehende oder mögliche Konflikte erläutert, die in Verbindung mit den finanziellen oder sonstigen Interessen der GAM Anlageverwalter und der GAM bei Geschäften von und im Namen der Gesellschaft entstehen.

Verkauf von Anteilen, Allokation der Anlagemöglichkeiten Finanzielle und sonstige Interessen können für GAM einen Anreiz darstellen, den Verkauf von Anteilen zu fördern

GAM und Mitarbeiter von GAM sind an der Verkaufsförderung der Anteile der Gesellschaft beteiligt, und deren Verkauf wird unter Umständen besser vergütet als der Verkauf von Beteiligungen an anderen Konten. GAM und die Mitarbeiter von GAM haben daher möglicherweise ein grösseres finanzielles Interesse am Verkauf der Anteile des Subfonds als am Verkauf der Beteiligungen an anderen Konten.

Der jeweilige GAM Anlageverwalter verwaltet parallel möglicherweise Konten, für die er höhere Gebühren oder sonstige Vergütungen (etwa Performancegebühren oder Allokationen) erhält, als sie die Gesellschaft zahlt. Die parallele Verwaltung mehrerer Konten kann zu Interessenkonflikten führen, da der GAM Anlageverwalter mit den potenziell höheren Gebühren einen Anreiz zur Begünstigung der besser vergüteten Konten gegenüber den Konten der Gesellschaft erhält. Zum Beispiel ist der GAM Anlageverwalter mit einem Interessenkonflikt konfrontiert, wenn er bei der Allokation seltener Anlagemöglichkeiten mit erfolgsvergüteten Konten unter Umständen höhere Gebühren erzielen kann. In Anbetracht dieses Interessenkonflikttyps hat der GAM Anlageverwalter Richtlinien und Verfahren eingeführt, denen zufolge er Anlagemöglichkeiten so zuteilt, wie es seines Erachtens mit seinen regulatorischen und treuhänderischen Pflichten als GAM Anlageverwalter vereinbar ist.

Interessenkonflikte aufgrund finanzieller und sonstiger Beziehungen zwischen GAM und Intermediären

GAM und die Gesellschaft können zur Verkaufsförderung Zahlungen an Finanzintermediäre und Vertriebspersonal leisten, die dem Vermögen von GAM entnommen oder mit Zahlungen an GAM bestritten werden. Sie stellen für diese Personen einen Anreiz dar, auf die Gesellschaft aufmerksam zu machen, diese zu präsentieren oder zu empfehlen.

Verteilung der Anlagemöglichkeiten auf die Gesellschaft und andere Konten

Der jeweilige GAM Anlageverwalter kann mehrere Konten verwalten oder beraten (auch Konten, an denen GAM und Mitarbeiter von GAM beteiligt sind), deren Anlageziele denen der Gesellschaft vergleichbar sind und die Anlagen in denselben Wertpapiere oder sonstigen Instrumenten, Sektoren oder Strategien wie die Gesellschaft tätigen oder verkaufen. Dies führt zu potenziellen Interessenkonflikten, insbesondere in Situationen, in denen die Verfügbarkeit solcher Anlagemöglichkeiten (z.B. in Lokal- und Schwellenmärkten, hochverzinslichen und festverzinslichen Wertpapieren, regulierten Branchen, Immobilienwerten, Primär- und Sekundärbeteiligungen an alternativen Investmentfonds und Börseneinführungen/Neuemissionen) oder deren Liquidität begrenzt ist.

In Anbetracht dieses Interessenkonflikttyps hat GAM Allokationsrichtlinien und -verfahren entwickelt, denen zufolge die Entscheidungsträger der GAM Portfolios Kauf- und Verkaufsentscheidungen für die Konten treffen und die Anlagemöglichkeiten zuteilen, so dass sie mit den treuhänderischen Pflichten des zuständigen GAM Anlageverwalters vereinbar sind. Diese Richtlinien und Verfahren können dazu führen, dass begrenzt verfügbare Anlagemöglichkeiten anteilig auf die von einem Portfoliomanagementteam verwalteten geeigneten Konten

verteilt werden (auf der vom betreffenden GAM Anlageverwalter festgelegten Basis), während den Allokationen in anderen Fällen, wie nachstehend erläutert, auch andere Faktoren zugrunde liegen können. Die von verschiedenen Portfoliomanagementteams verwalteten Konten werden für Allokationszwecke separat betrachtet. Es wird Fälle geben, in denen gewissen Konten eine Anlagemöglichkeit zugeteilt wird, der Gesellschaft jedoch nicht.

Die Allokationsentscheidungen hinsichtlich der Gesellschaft und anderer Konten werden unter Berücksichtigung der Anlagestrategie oder des Anlagestils, des Risikoprofils und der Anlageziele, Anlagerichtlinien und Anlagebeschränkungen des Kontos (so unter anderem rechtlicher und regulatorischer Beschränkungen, die gewisse Konten oder Bestände in Konten betreffen) sowie aufgrund von Erwägungen hinsichtlich Barmitteln und Liquidität getroffen. Die Entwicklung der Konten, deren Strategien denen der Gesellschaft vergleichbar sind, kann aufgrund dieser Erwägungen unterschiedlich ausfallen. Ausserdem kann der GAM Anlageverwalter Konten Anlagen empfehlen, wenn diese die Anlagen unabhängig vornehmen. Wenn eine Anlagemöglichkeit nur begrenzt verfügbar ist und diese Konten vor den Subfonds in jene investieren, reduziert sich ihre Verfügbarkeit für den betreffenden Subfonds ungeachtet der GAM-Richtlinien für die Allokation von Anlagen.

Der betreffende GAM Anlageverwalter kann von Zeit zu Zeit neue Handelsstrategien und Anlagemöglichkeiten entwickeln und umsetzen oder sich an ihnen beteiligen. Diese Strategien und Möglichkeiten werden möglicherweise nicht von allen Konten oder von den Konten nur anteilig genutzt, auch wenn sie mit deren Anlagezielen vereinbar sind.

Tätigkeiten von GAM und des GAM Anlageverwalters im Namen anderer Konten

Die Entscheidungen und Handlungen, die der GAM Anlageverwalter für den betreffenden Subfonds und die anderen Konten vornimmt, können unterschiedlich ausfallen. Die Beratung und die Anlage- oder Abstimmungsentscheidungen, die für andere Konten und die Gesellschaft zum Tragen kommen, können in Konkurrenz oder im Widerspruch zueinander stehen, sich gegenseitig beeinflussen, voneinander abweichen oder sich im Zeitpunkt unterscheiden.

Die Geschäfte dieser Konten können die Wertpapiere oder sonstigen Instrumente, in die auch die Gesellschaft investiert, oder verwandte Wertpapiere oder Instrumente betreffen, und sie können die Gesellschaft, die Kurse oder die Bedingungen, zu denen die Geschäfte des Fonds durchgeführt werden, negativ beeinflussen. Subfonds und andere Konten dürfen ferner hinsichtlich desselben Wertpapiers unterschiedlich abstimmen oder unterschiedliche Massnahmen ergreifen oder unterlassen, was sich für die Subfonds als unvorteilhaft erweisen kann.

GAM kann für andere Konten gemäss ihrer Verwaltung derselben eine Anlageentscheidung oder Anlagestrategie zeitlich vor, gleichzeitig mit oder nach den Anlageentscheidungen oder Anlagestrategien des betreffenden Subfonds umsetzen. Der relative Zeitpunkt, an dem die Anlageentscheidungen oder Anlagestrategien der Konten und der Gesellschaft umgesetzt werden, kann für den betreffenden Subfonds von Nachteil sein. Die Marktwirkung, die Liquiditätsengpässe oder gewisse andere Faktoren können zur Folge haben, dass ein Subfonds weniger günstige Handelsergebnisse erzielt, und ihm durch die Umsetzung der Anlageentscheidungen oder Anlagestrategien höhere Kosten entstehen oder er sonst einen Nachteil erleidet.

Vorbehaltlich des geltenden Rechts kann der GAM Anlageverwalter für einen Subfonds veranlassen, in Wertpapiere oder sonstige Schuldverschreibungen von Unternehmen zu investieren, die mit GAM verbunden sind, die von GAM beraten werden oder denen GAM oder die Konten Eigenkapital, Fremdkapital oder sonstige Beteiligungen zur Verfügung gestellt haben. Auch kann er sich im Namen eines Subfonds an Anlagegeschäften beteiligen, in deren Folge andere Konten Schuldverschreibungen veräussern oder sich anderweitig von Anlagen trennen können, was unter Umständen die Rentabilität der Anlagen der GAM oder anderer Konten in den Aktivitäten dieser Unternehmen erhöht.

Fondsbezogene Funktionen von GAM ausser der Funktion des GAM Anlageverwalters Eigen- und Überkreuzgeschäfte

Sofern vom geltenden Recht und den Richtlinien des GAM Anlageverwalters erlaubt, kann der GAM Anlageverwalter im Namen des betreffenden Subfonds mit oder durch GAM oder für vom betreffenden GAM Anlageverwalter verwaltete Konten, Geschäfte mit Wertpapieren und sonstigen Instrumenten abschliessen und den Subfonds veranlassen, sich an Geschäften zu beteiligen, bei denen GAM als Eigenhändler im eigenen Namen handelt (Eigengeschäft) oder beide Seiten der Transaktion berät (Überkreuzgeschäft). In Bezug auf

solche Geschäfte bestehen potenzielle Interessenkonflikte oder regulatorische Fragen, die den GAM Anlageverwalter in seiner Entscheidung hinsichtlich einer Teilnahme an den Geschäften für die Gesellschaft einschränken könnten. GAM befindet sich gegenüber den Parteien dieser Geschäfte in einem potenziellen Loyalitäts- und Kompetenzkonflikt und hat deshalb entsprechende Richtlinien und Verfahren eingeführt. Demzufolge wird jedes Eigen- oder Überkreuzgeschäft in Einklang mit den treuhänderischen Pflichten gemäss den geltenden Gesetzen durchgeführt.

Vorbehaltlich des geltenden Rechts können GAM oder die Konten auch in die oder parallel zur Gesellschaft investieren. Sofern nicht gegenteilig vereinbart, können GAM oder die Konten ihre Beteiligung an der Gesellschaft jederzeit auflösen, ohne die Aktionäre zu informieren oder die Auswirkungen auf das Portfolio des betreffenden Subfonds zu berücksichtigen, die abträglich sein können.

Stimmrechtsvertretung durch den betreffenden GAM Anlageverwalter

Der GAM Anlageverwalter hat Richtlinien und Verfahren eingeführt, um Interessenkonflikte zu vermeiden, die sich aus einer möglichen Einflussnahme auf Beschlüsse durch die Wahrnehmung von Stimmrechten in Vertretung seiner Beratungskunden ergeben, einschliesslich der Gesellschaft. Damit soll sichergestellt werden, dass die Beschlüsse in Einklang mit seinen treuhänderischen Pflichten gegenüber seinen Kunden getroffen werden. Ungeachtet dieser Richtlinien und Verfahren können die Beschlüsse, die der betreffende GAM Anlageverwalter durch die Stimmrechtsvertretung hinsichtlich der vom Subfonds gehaltenen Wertpapiere herbeiführt, ausser dem Subfonds auch den Interessen von GAM und der Konten dienen.

Potenzielle Begrenzungen oder Einschränkungen der Anlagemöglichkeiten und Anlagentätigkeiten von GAM und der Gesellschaft

Der betreffende GAM Anlageverwalter kann seine Anlageentscheidungen und Anlagentätigkeiten im Namen des Subfonds unter Umständen einschränken, zum Beispiel infolge geltender regulatorischer Pflichten, aufgrund von Informationen im Besitz von GAM und wegen interner GAM-Richtlinien. Darüber hinaus ist es dem GAM Anlageverwalter nicht erlaubt, für börsliche Wertpapiertransaktionen des betreffenden Subfonds wesentliche nicht-öffentliche Informationen einzuholen oder zu verwenden.

Zusammenfassung von Handelsgeschäften durch den GAM Anlageverwalter

Der GAM Anlageverwalter folgt Richtlinien und Verfahren, denen gemäss die Kauf- und Verkaufsaufträge mehrerer Konten (auch der Konten, an denen die GAM beteiligt ist) für dasselbe Wertpapier kombiniert oder zusammengefasst werden dürfen, so dass die Aufträge gleichzeitig ausgeführt werden können (gelegentlich auch „Bündelung“ genannt). Der GAM Anlageverwalter fasst Aufträge zusammen (Sammelaufträge), wenn er dies für angemessen hält und es allgemein im Interesse seiner Kunden liegt. Darüber hinaus können die Handelsgeschäfte des betreffenden Subfonds unter bestimmten Umständen auch mit Konten zusammengefasst werden, an denen GAM beteiligt ist.

Wenn ein Sammelauftrag vollständig erfüllt wurde, wird der GAM Anlageverwalter den beteiligten Konten die gekauften Wertpapiere oder die Verkaufserlöse gemäss ihrem Anteil am Kauf- oder Verkaufsauftrag zuteilen. Wird der Auftrag von einem bestimmten Makler im Rahmen mehrerer Teilausführungen zu mehreren verschiedenen Kursen erfüllt, erhalten alle beteiligten Konten vorbehaltlich der Bruchteile, Rundungen und Marktgepflogenheiten im Allgemeinen den Durchschnittskurs und zahlen die durchschnittliche Provision. Es kann gebündelte oder Sammelaufträge geben, bei denen nicht allen Konten dieselben Provisionen oder Provisionssätze berechnet werden.

Auch wenn dieses Vorgehen in bestimmten Situationen möglich ist, wird der GAM Anlageverwalter die Aufträge verschiedener Konten (einschliesslich der Gesellschaft) im Allgemeinen nicht bündeln oder zusammenfassen oder Kauf- und Verkaufsaufträge der Gesellschaft miteinander verrechnen. Dies ist der Fall (i) wenn die Auftragsentscheidungen von verschiedenen Portfoliomanagementteams getroffen wurden, (ii) wenn eine Zusammenfassung oder Verrechnung aus betrieblicher oder anderer Sicht des betreffenden GAM Anlageverwalters nicht angemessen oder praktikabel oder (iii) dieses Vorgehen unter Berücksichtigung anwendbarer regulatorischer Erwägungen nicht angemessen wäre.

Der GAM Anlageverwalter ist unter gewissen Umständen in der Lage, für Sammelaufträge einen besseren Preis oder einen niedrigeren Provisionssatz als für nicht zusammengefasste Geschäfte der Konten auszuhandeln. Bei verrechneten Handelsgeschäften entstehen geringere Transaktionskosten als bei nicht verrechneten

Handelsgeschäften. Wenn die Geschäfte des betreffenden Subfonds nicht mit anderen Aufträgen zusammengefasst oder verrechnet werden, kann der Subfonds nicht von besseren Preisen, niedrigeren Provisionssätzen oder geringeren Transaktionskosten profitieren.

Sonstige Interessenkonflikte

Jede Verwaltungsgesellschaft, jeder GAM Anlageverwalter und jeder beauftragte Anlageverwalter kann im gewöhnlichen Geschäftsgang unter anderen als den oben genannten Umständen in einen Interessenkonflikt mit der Gesellschaft geraten. Die Verwaltungsgesellschaft, der betreffende GAM Anlageverwalter und der betreffende beauftragte Anlageverwalter werden in einem solchen Fall jedoch ihrer Pflicht nachkommen, bei möglichen mit Interessenkonflikten behafteten Anlagen im besten Interesse der Aktionäre zu handeln. Des Weiteren werden sie sich um eine angemessene und faire Lösung dieser Konflikte bemühen. Sofern ein Konflikt hinsichtlich der Allokation von Anlagemöglichkeiten auftritt, werden die Verwaltungsgesellschaft, der betreffende GAM Anlageverwalter und der betreffende beauftragte Anlageverwalter eine angemessene und faire Lösung dieses Konflikts sicherstellen.

28. EINSICHT IN DOKUMENTE

Kopien der folgenden Dokumente können während den normalen Geschäftszeiten an jedem Bankgeschäftstag in Luxemburg am Sitz der Gesellschaft in Luxemburg sowie bei den jeweiligen nationalen Vertretern an deren Geschäftstagen eingesehen werden:

- 1a) die Anlageberaterverträge, die Anlageverwalterverträge, der Fondsverwaltungsvertrag, die Verträge mit der Depotbank, der Hauptverwaltungs- und Hauptzahlstelle sowie der Namensregister- und Umschreibungsstelle. Diese Verträge können im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden;
- 1b) Information Sharing Agreement zwischen der Master-Gesellschaft und der Gesellschaft;
- 1c) die Satzung der Gesellschaft.

Auf Verlangen sind die folgenden Dokumente kostenlos erhältlich:

- 2a) die jeweils aktuellen Wesentlichen Anlegerinformationen und der vollständige Rechtsprospekt;
- 2b) die letzten Jahres- und Halbjahresberichte.

Die Satzung, die Wesentlichen Anlegerinformationen, der vollständige Rechtsprospekt, Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft („Remuneration Policy of GAM (Luxembourg) S.A.“) und die vollständigen Jahres- und Halbjahresberichte sind ebenfalls auf der Website www.funds.gam.com erhältlich.

Im Falle von Widersprüchen zwischen den erwähnten Dokumenten in deutscher Sprache und allfälligen Übersetzungen gilt die Fassung in deutscher Sprache. Vorbehalten bleiben zwingende anders lautende Vorschriften betreffend den Vertrieb und Vermarktung von Rechtsordnungen, in welchen Anteile der Gesellschaft rechtmässig vertrieben worden sind.

29. DATENSCHUTZHINWEIS

Interessierte Anleger sollten beachten, dass sie der Gesellschaft durch das Ausfüllen eines Antragsformulars Informationen bereitstellen, die personenbezogenen Daten im Sinne des luxemburgischen Datenschutzgesetzes³ darstellen können. Diese Daten dienen dem Prozess der Kundenidentifizierung und Zeichnung, der Verwaltung, der Transferstelle, der statistischen Analyse und der Marktforschung. Sie kommen

³ „Datenschutzgesetz“ - das Datenschutzgesetz vom 2. August 2002 in seiner geänderten oder überarbeiteten Fassung, einschliesslich der gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen, die jeweils erlassen und von Zeit zu Zeit geändert werden sowie die Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679.

ausserdem zur Anwendung, um die geltenden gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften einzuhalten, dienen der Offenlegung gegenüber der Gesellschaft (ihrer Beauftragten und Vertreter) und werden mit Zustimmung des Antragstellers auch im Direktmarketing eingesetzt.

Daten können Dritten offengelegt werden, zum Beispiel:

- (a) Regulierungsstellen, Steuerbehörden,
- (b) den Beauftragten, Beratern und Dienstleistungsanbietern der Gesellschaft und den ordentlich bevollmächtigten Vertretern derselben und der Gesellschaft sowie ihren jeweiligen nahestehenden oder verbundenen Unternehmen unabhängig vom Standort (auch ausserhalb des EWR, an dem womöglich nicht dieselben Datenschutzgesetze wie in Luxembourg gelten) für die angegebenen Zwecke. Zur Klarstellung sei gesagt, dass jeder Dienstleistungsanbieter der Gesellschaft (einschliesslich der Verwaltungsgesellschaft, ihrer Beauftragten und der ordentlich bevollmächtigten Vertreter derselben und der Gesellschaft sowie ihrer jeweiligen nahestehenden oder verbundenen Unternehmen) die personenbezogenen Daten oder Informationen über die Anleger der Gesellschaft, die sich in seinem Besitz befinden, mit anderen Dienstleistungsanbietern der Gesellschaft austauschen darf.

Personenbezogene Daten werden für einen oder mehrere der im Antragsformular angegebenen Zwecke erhoben, gespeichert, verwendet, offengelegt und verarbeitet.

Die Anleger haben das Recht, eine Kopie der sie betreffenden personenbezogenen Daten im Besitz der Gesellschaft zu erhalten und die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen. Ab dem 25. Mai 2018, dem Datum des Inkrafttretens der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679, haben die Anleger unter bestimmten Voraussetzungen auch das Recht auf Vergessen werden, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung oder das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung. Unter bestimmten eng umschriebenen Umständen besteht auch ein Recht auf Datenübertragbarkeit. Wenn Anleger in die Verarbeitung der personenbezogenen Daten einwilligen, kann diese Einwilligung jederzeit widerrufen werden.

Verordnungen über wirtschaftliches Eigentum

Die Gesellschaft kann ferner die Informationen verlangen (auch im Wege gesetzlicher Bekanntmachungen), die zur Führung des Registers der wirtschaftlichen Eigentümer der Gesellschaft gemäss den Verordnungen über wirtschaftliches Eigentum erforderlich sind. Es wird darauf hingewiesen, dass ein wirtschaftlicher Eigentümer im Sinne der Verordnungen über wirtschaftliches Eigentum („wirtschaftlicher Eigentümer“) unter bestimmten Voraussetzungen verpflichtet ist, die Gesellschaft über seinen Status als wirtschaftlicher Eigentümer und etwaige diesbezügliche Änderungen schriftlich zu informieren, auch wenn er als wirtschaftlicher Eigentümer ausscheidet.

Antragsteller sollten beachten, dass sich der wirtschaftliche Eigentümer gemäss den Verordnungen über wirtschaftliches Eigentum strafbar macht, wenn er (i) die Bedingungen einer Mitteilung über wirtschaftliches Eigentum, die er von der Gesellschaft oder im Namen der Gesellschaft erhält, nicht erfüllt oder (ii) in Reaktion auf eine solche Mitteilung im Wesentlichen falsche Angaben macht oder (iii) unter bestimmten Voraussetzungen seiner Verpflichtung nicht nachkommt, die Gesellschaft über seinen Status als wirtschaftlicher Eigentümer und über etwaige diesbezügliche Änderungen schriftlich zu informieren, oder in Vortäuschung der Pflichterfüllung im Wesentlichen falsche Angaben macht.

30. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Die nachfolgenden Informationen richten sich an potentielle Erwerber von Anteilen des GAM MULTISTOCK in der Bundesrepublik Deutschland, indem sie den Prospekt mit Bezug auf den Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland präzisieren und ergänzen:

Zahl- und Informationsstelle in Deutschland

Zahlstelle: DekaBank
 Deutsche Girozentrale
 Mainzer Landstraße 16,
 60325 Frankfurt am Main

Informationsstelle: GAM (Deutschland) GmbH
Taunusanlage 15
D-60325 Frankfurt am Main

Kostenregelung

Die Zahlstellen bzw. die in Deutschland im Zusammenhang mit dem Vertrieb erforderlichen (Abwicklungs-) Stellen dürfen dem Anleger keine zusätzliche Kosten und Spesen, insbesondere die mit den Kundenaufträgen verbundenen Transaktionskosten, belasten.

Publikationen

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Subfonds bzw. der in Deutschland vertriebenen Anteilsklassen werden auf www.funds.gam.com veröffentlicht. Die Einladungen zur Generalversammlung und anderen Versammlungen erfolgen durch Publikation im Bundesanzeiger. Sonstige Mitteilungen an die Anleger (Anteilinhaber) werden per dauerhaftem Datenträger (§167 KAGB) übermittelt sowie auf www.funds.gam.com publiziert.

Rücknahme und Umtausch von Anteilen

Anleger können bei der deutschen Zahlstelle jederzeit ihre Anteile zur Rücknahme und zum Umtausch einreichen. Rücknahmeerlöse, Ausschüttungen und etwaige sonstige Zahlungen können über die deutsche Zahlstelle geleitet und von dieser ausgezahlt werden.

Informationen und Unterlagen

Der Rechtsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, die Satzung sowie die Jahres- und Halbjahresberichte des GAM MULTISTOCK können an jedem Bankarbeitstag in Papierform kostenlos bei der oben genannten Informationsstelle bezogen oder unter www.funds.gam.com abgerufen werden. Des Weiteren sind bei der Informationsstelle auch kostenlos einsehbar oder erhältlich die Ausgabe- und Rücknahmepreise (gegebenenfalls auch die Umtauschpreise). Ferner können dort eingesehen werden sonstige Angaben und Unterlagen (Anlageberater- bzw. Anlageverwalterverträge, der Fondsverwaltungsvertrag, Verträge mit der Depotbank, der Hauptverwaltungs-, Domizilierungs- und Hauptzahlstelle sowie der Namensregister und Umschreibungsstelle), die im Herkunftsstaat des EU-Investmentvermögens zu veröffentlichen sind.

Besteuerung von Investmentfondserträgen auf Anlegerebene ab 1. Januar 2018

Durch die Investmentsteuerreform wurde das bisherige Transparenzprinzip zum 1. Januar 2018 durch ein pauschales Besteuerungssystem ersetzt.

Zum Übergang auf das neue Besteuerungssystem gelten alle Investmentfondsanteile als zum 31. Dezember 2017 fiktiv veräußert. Der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung wird jedoch erst dann steuerpflichtig, wenn die Anteile tatsächlich veräußert werden.

Auf Ebene des Anlegers sind statt der tatsächlich erzielten Erträge des Investmentfonds die folgenden Investmenterträge pauschal steuerpflichtig:

- Barausschüttungen,
- Vorabpauschalen sowie
- Gewinne aus der Veräußerung oder Rückgabe von Fondsanteilen.

Bei Ausschüttungen aus dem Investmentfonds ist der tatsächlich gezahlte Ausschüttungsbetrag (Barausschüttungsbetrag) steuerpflichtig.

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen in einem Kalenderjahr geringer sind als ein pauschal ermittelter Basisertrag (Rücknahmepreis zu Beginn des Kalenderjahres multipliziert mit 70 Prozent des Basiszinses, einer jährlich veröffentlichten risikolosen Marktverzinsung). Die Vorabpauschale ist dabei begrenzt auf den Mehrbetrag, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahres ergibt. Die Vorabpauschale fließt dem Anleger am ersten Kalendertag des Folgejahres zu.

Der Gewinn aus der Rückgabe bzw. Veräußerung von Fondsanteilen ist nach den neuen Regeln weiterhin steuerpflichtig – der Gewinn bzw. Verlust ist dabei um die während der Besitzzeit steuerpflichtigen Vorabpauschalen zu vermindern.

Ab 2018 unterliegen bestimmte inländische Erträge (insbesondere inländische Dividenden sowie Mieterträge und Gewinne aus dem Verkauf von inländischen Immobilien) auf der Eingangsseite eines Investmentfonds einer Steuer in Höhe von 15 %. Ausländische Quellensteuern können auf Ebene des Anlegers nicht mehr angerechnet werden. Dies wird durch eine Teilfreistellung der Erträge auf der Ausgangsseite eines Investmentfonds kompensiert, deren Höhe vom steuerlich beurteilten Anlageschwerpunkt des Investmentfonds laut Verkaufsprospekt (Aktienfonds, Mischfonds, Immobilienfonds) und vom Anlegertyp (natürliche Person, inkorporierter Anleger und sonstiger betrieblicher Anleger) abhängt.

Der anwendbare Teilfreistellungssatz eines Investmentfonds kann sich ändern, wenn sich der steuerlich beurteilte Anlageschwerpunkt des Investmentfonds ändert und/oder die für die Qualifizierung als Aktien-, Misch- oder Immobilienfonds relevanten Beteiligungs- bzw. Immobilienquoten verletzt werden (Grenzverletzung). Eine Grenzverletzung ist jedoch nur schädlich, wenn es sich um eine aktive Grenzverletzung handelt. Passive Grenzverletzungen aufgrund von Fehlqualifizierungen oder Marktpreisänderungen der getätigten Anlagen sollten dagegen unbeachtlich sein, sofern unverzüglich entsprechende Gegenmaßnahmen eingeleitet werden. Sofern es zu einer Änderung des Teilfreistellungssatzes kommen sollte, gelten die Fondsanteile auf Ebene der Anleger als am Tag der Änderung des Freistellungssatzes veräußert und als am Folgetag neu erworben. Ein Veräußerungsergebnis aus diesem fiktiven Verkauf wird jedoch erst bei tatsächlicher Veräußerung der Fondsanteile besteuert.

Sofern die (in- als auch ausländischen) Fondsanteile in einem Depot bei einer inländischen Bank gehalten werden, erfolgt der Einbehalt der Kapitalertragsteuer, des Solidaritätszuschlags und ggf. der Kirchensteuer in der Regel durch das inländische depotführende Kreditinstitut, soweit der Anleger nicht vom Steuerabzug befreit ist. Dieser Steuereinbehalt hat abgeltende Wirkung, sofern der inländischen depotführenden Stelle alle Steuerabzugsmerkmale einschl. möglicher Kirchensteuerpflicht vorliegen. Liegen nicht alle Steuermerkmale vor und unterbleibt in Folge dessen bei bestehender Kirchensteuerpflicht die Abführung der Kirchensteuer, besteht auch bei inländischer Verwahrung der Fondsanteile eine Deklarationspflicht. Gleiches gilt, sofern das inländische depotführende Institut von Erträgen aus in- und ausl. thesaurierenden Fonds, die bei einem inländischen depotführenden Kreditinstitut gehalten werden, aufgrund fehlender Kontodeckung nicht den Einbehalt der Kapitalertragsteuer, des Solidaritätszuschlags und ggf. der Kirchensteuer vornehmen kann. Bei einer Verwahrung der Anteile bei einem ausländischen Kreditinstitut oder sonstigen (Depot-)Stelle besteht weiterhin eine Veranlagungspflicht des Anlegers.

Verschiedenes

Der Vertrieb der Anteile des GAM MULTISTOCK ist der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nach § 310 des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches angezeigt worden.